



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.1041.01/10.5035.04/09.5007.03/06.5387.04/07.5307.03

BVD/P111041/105035/095007/065387/075307
Basel, 7. März 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 6. März 2012

Revision des Denkmalschutzgesetzes und des Bau- und Planungsgesetzes

sowie

Bericht des Regierungsrates zu

Anzug Conradin Cramer und Konsorten betreffend Überprüfung des Denkmalschutzgesetzes (P065387)

Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend Überprüfung und Aktualisierung der Denkmalschutzgesetzgebung (P105035)

Motion Andreas C. Albrecht und Konsorten betreffend Zulassung von Sonnenkollektoren auf Hausdächern in der Stadt- und Dorfbildschutzzone (P095007)

Anzug Peter Malama und Konsorten betreffend Energieeffizienz auch beim Denkmalschutz (P075307)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

1. Einleitung	4
2. Präzisierung der Voraussetzung für die Eintragung eines Denkmals in das Denkmalverzeichnis	5
3. Gesetzliche Verankerung der vertraglichen Unterschutzstellung und Verweis auf die Unterschutzstellung durch Bebauungsplan	7
3.1 Gesetzliche Verankerung der vertraglichen Unterschutzstellung	7
3.2 Verweis auf die Unterschutzstellung durch Bebauungsplan	9
3.3 Vorgeschlagene Änderungen im Gesetz	9
4. Verstärkte Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips	12
4.1 Verhältnismässigkeit bei den zur Zielerreichung zu wählenden Massnahmen	12
4.2 Verhältnismässigkeit bei der vom Regierungsrat verfügten Eintragung ins Verzeichnis	14
4.3 Verhältnismässigkeit bei der Streichung aus dem Verzeichnis	15
5. Vermehrte und bessere Information der betroffenen Eigentümerschaften und der Öffentlichkeit	17
5.1 Erhöhung der Rechtssicherheit durch Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Inventar und den archäologischen Plan	17
5.2 Verpflichtung der zuständigen Ämter zur Öffentlichkeitsarbeit	20
6. Vereinfachung der Verfahren und Zuständigkeiten	21
6.1 Zusammensetzung des Denkmalrats	21
6.2 Aufgaben des Denkmalrats	23
6.3 Neuformulierung der Aufgaben der Gemeinden	25
7. Erweiterung der Ausnahmeregelungen in der Schutzzone	27
7.1 Förderung von Solaranlagen in der Schutzzone	27
7.2 Förderung von energetischen Sanierungen in der Schutzzone	30
8. Vernehmlassung	32
8.1 Durchführung einer öffentlichen Vernehmlassung	32
8.2 Materieller Denkmalbegriff – Verzicht auf eine Änderung	33
8.3 Verbindlichkeit der Stellungnahme der Denkmalpflege im Baubewilligungsverfahren – Verzicht auf eine Änderung	33
8.4 Aufgaben des Denkmalrats – Ausformulierung der Aufgaben	35
8.5 Rolle der rekursberechtigten Organisationen bei vertraglichen Unterschutzstellungen – kein Ausschluss der Rekursrechte	36
8.6 Förderung von Solaranlagen in der Schutzzone	37
9. Bericht zu hängigen politischen Vorstössen	39
9.1 Anzug Conradin Cramer und Konsorten betreffend Überprüfung des Denkmalschutzgesetzes	39
9.2 Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend Überprüfung und Aktualisierung der Denkmalschutzgesetzgebung	40

9.3	Motion Andreas C. Albrecht und Konsorten betreffend Zulassung von Sonnenkollektoren auf Hausdächern in der Stadt- und Dorfbildschutzzone.....	41
9.4	Anzug Peter Malama und Konsorten betreffend Energieeffizienz auch beim Denkmalschutz	43
10.	Finanzielle Auswirkungen.....	45
11.	Regulierungsfolgenabschätzung.....	45
12.	Antrag.....	45
Anhang I:	Grossratsbeschluss.....	47
Anhang II:	Synopse der vorgeschlagenen Änderungen des Denkmalschutzgesetzes sowie des Bau- und Planungsrechts.....	51

1. Einleitung

Der Grosse Rat hat den Regierungsrat mit der Überweisung der Motion Wanner und des Anzuges Cramer damit beauftragt, die geltende Denkmalschutzrechtssetzung hinsichtlich einer nachhaltigen Stadtentwicklung, der Rechtssicherheit für Bauherrschaften und der Einfachheit der Verfahren zu überprüfen und dem Grossen Rat bis in einem Jahr eine Revision dieses Gesetzes sowie nötigenfalls der nachgelagerten Rechtssetzung vorzuschlagen. Mit der Motion Albrecht und dem Anzug Malama wird der Regierungsrat zudem aufgefordert, dem Interesse an einer Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden und Anlagen sowie der Verwendung von erneuerbaren Energien bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben in der Schutzzone und an eingetragenen Denkmälern vermehrt Rechnung zu tragen.

Der Regierungsrat hat im Einklang mit diesen Vorgaben die geltende Gesetzgebung zum Schutz der Denkmäler einer vertieften Prüfung unterzogen.

Das heutige Denkmalschutzgesetz wurde vom Grossen Rat im Jahr 1980 erlassen. Mit dem Gesetz von 1980 erhielten die Denkmalpflege und die Archäologische Bodenforschung klare gesetzliche Grundlagen: Geregelt wurden die Zuständigkeiten, die Definition eines Denkmals, die spezifischen Schutzarten, die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel sowie die Rechte und Pflichten der Gemeinden. Auch das Subventionswesen, das als Ansporn zur Erhaltung von Denkmälern wesentlich dazu beigetragen hat, wertvollen und attraktiven Wohn- und Arbeitsraum nicht nur zu erhalten, sondern auch zu entwickeln, wurde im Denkmalschutzgesetz erstmals verankert. Seither arbeiten die Denkmalpflege und die Archäologische Bodenforschung nach internationalen Standards und konnten grosse Erfolge beim Erhalt der historisch bedeutenden Bausubstanz und der archäologischen Denkmäler des Kantons Basel-Stadt verbuchen.

Die Wirkung des Denkmalschutzgesetzes für die Altstadt zeigt sich ab 1980 sehr deutlich: Die verschiedenen Abbruchwellen, welche den Basler Denkmälerbestand in den ersten zwei Dritteln des 20. Jahrhunderts stark reduzierten, konnten gestoppt werden. Die Baualterspläne für den Altstadtbereich zeigen ein abruptes Abnehmen der Eingriffe in die historische Substanz innerhalb der ehemaligen mittelalterlichen Stadtmauern. Einer der grössten Erfolge war die Wiederherstellung und Rettung des St. Albantales, das nach ursprünglichen Plänen zu Beginn der 1960er Jahren einer Neuplanung hätte geopfert werden sollen. Mit Beratung und Begleitung der Denkmalpflege konnten zahlreiche Altstadthäuser fachgerecht restauriert und zu attraktivem Wohn- und Arbeitsraum gestaltet werden.

Eine umfassendere Darstellung des Entstehungsprozesses und der Wirkung des Denkmalschutzgesetzes sowie zur heutigen Praxis dazu können Sie dem beiliegenden Bericht entnehmen (siehe Beilage „Das Denkmalschutzgesetz als Grundlage für Denkmalerhaltung und Archäologie im Kanton Basel-Stadt“ der Kantonalen Denkmalpflege und der Archäologischen Bodenforschung).

Der Regierungsrat möchte an erster Stelle die grosse Bedeutung betonen, welche dem Denkmalschutzgesetz seit seinem Erlass zukommt. Das Denkmalschutzgesetz erweist sich als wertvolles und wirksames Instrument, um das kulturelle Erbe und den individuellen im Laufe der Geschichte gewachsenen Charakter der Stadt und der Landgemeinden zu bewah-

ren und an kommende Generationen weiterzugeben. Das 1980 erlassene Gesetz löste nicht nur die damals akuten Probleme. Vielmehr wurden der Erhalt und der Schutz von Denkmälern auf so verständige Weise geregelt, dass das Gesetz auch dreissig Jahre nach seinem Erlass eine bewährte und von vielen hochgeschätzte Grundlage für den Denkmalschutz in Basel-Stadt darstellt. Die wesentlichen Grundzüge des Gesetzes haben sich bewährt. Das Gesetz ermöglicht der Kantonalen Denkmalpflege und der Archäologischen Bodenforschung die Beratung für Pflege und Erhalt unserer Denkmäler auf der Grundlage internationaler und nationaler Standards. Dabei bilden die Bauforschung sowie die Kunstdenkmälerforschung die wissenschaftliche Basis für die Tätigkeit der Denkmalpflege. Die aktive Bauberatung der Denkmalpflege bietet ausserdem die wichtige Voraussetzung für die fachgerechte Restaurierung und Modernisierung der bedeutenden Basler Bausubstanz.

Durch den Erhalt bedeutender historischer Bauten und Baustrukturen konnte der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege in der Stadt Basel sowie in den Gemeinden Riehen und Bettingen attraktiven und lebenswerten Wohn- und Arbeitsraum erhalten. Wertvolle historische Baudenkmäler bilden eine Bereicherung für den Basler Wohnungsmarkt. Bedeutende kulturgeschichtliche Geschäftshäuser stellen ausserdem identitätsstiftende Firmen- und Geschäftssitze dar. Die historisch bedeutenden Stadtteile und Quartiere sind wichtige Grundlagen für das Selbstverständnis des Kantons Basel-Stadt. Sie sind aber auch touristisch von grösster Wichtigkeit. Nicht zuletzt leistet die Erhaltung historischer Baudenkmäler auch einen wesentlichen Beitrag für einen nachhaltigen Umgang mit unserer gebauten Umwelt. Bereits Grossrat Richard Beglinger hat anlässlich der Festsetzung des heutigen Gesetzes darauf hingewiesen, dass die Denkmalpflege eine „echt ökologische Aufgabe“ ist. Die Restaurierung alter Bausubstanz ermöglicht zudem die Erhaltung wichtiger handwerklicher Traditionen im Kanton, die sonst verloren gehen würden.

Wie die diversen Vorstösse des Grossen Rates zeigen, gibt es aber zeitbedingt auch einzelne Punkte in der geltenden Denkmalschutzrechtssetzung, in denen ein Paradigmenwechsel angezeigt ist. Der Regierungsrat schlägt dem Grossen Rat deshalb die im vorliegenden Ratsschlag beschriebenen Gesetzesänderungen vor.

2. Präzisierung der Voraussetzung für die Eintragung eines Denkmals in das Denkmalverzeichnis

Das geltende Denkmalschutzgesetz definiert den Denkmalbegriff in § 5 und regelt die Eintragung ins Denkmalverzeichnis in den §§ 14 ff. unter dem Titel „spezielle Schutzarten“. Der Denkmalbegriff des § 5 ist materieller Natur: Auch ohne formell verfügte Schutzmassnahme gelten alle Werke und Ensembles, die erhaltenswürdig sind, als Denkmäler im Sinne des Gesetzes. Ziel und Zweck des Denkmalschutzgesetzes, nämlich die Denkmäler als Bestandteil des kulturellen Erbes zu erhalten und zu sichern, gelten für beide Gruppen von Denkmälern – für die formell geschützten und die formell (noch) nicht geschützten. Dennoch sind die Feststellung des materiellen Denkmalwertes und die formelle Unterschutzstellung von sehr unterschiedlicher Tragweite. Die formelle Unterschutzstellung eines Denkmals auferlegt der Eigentümerschaft die Rechtspflicht, für den Erhalt des Denkmals zu sorgen und die zuständige Behörde über Baugesuche und sonstige Veränderungen vorab zu informieren. Der Ei-

gentümerschaft eines materiellen Denkmals, das formell nicht unter Schutz gestellt worden ist, obliegt dagegen keine durchsetzbare Pflicht, das Denkmal zu erhalten; sie muss lediglich dulden, dass die Behörden ihr Gebäude besichtigen und Untersuchungen vornehmen.

Angesichts der sehr unterschiedlichen Tragweite der Feststellung des materiellen Denkmalwertes und der formellen Unterschützstellung ist es wichtig festzulegen, wann eine Eintragung ins Denkmalverzeichnis vorgenommen werden kann. Das Gesetz enthält hierfür keine speziellen Kriterien. Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip leitet sich jedoch ab, dass Massnahmen, welche stark in die Eigentumsfreiheit eingreifen, nur bei besonders erhaltenswürdigen Denkmälern verfügt werden dürfen.

Dementsprechend kam Dr. Winzeler in seinem Aufsatz „Grundfragen des neuen baselstädtischen Denkmalschutzrechtes“ bereits kurz nach Erlass des Denkmalschutzgesetzes in BJM (Basler Juristische Mitteilungen) 1982 zum Schluss, die formelle Unterschützstellung sei „von der ratio legis her allein für hochrangige Denkmäler vorgesehen“. Ist die Erhaltenswürdigkeit weniger hoch (Winzeler spricht diesbezüglich von „unterklassigen“ Denkmälern), soll eine mildere Massnahme gewählt werden. Im gleichen Sinne hat das Verwaltungsgericht erkannt, dass die Eintragung ins Denkmalverzeichnis aufgrund der Intensität des Eingriffs ein erhebliches öffentliches Interesse am staatlichen Eingriff voraussetze und ein solches nur gegeben sei, wenn ein hochrangiges Baudenkmal geschützt werden soll (VGE vom 22.10.2004 i. S. BHS und FBD und dortige Verweise).

Aufgrund der zitierten Lehre und Rechtsprechung schlagen wir eine entsprechende Präzisierung der Bestimmung über das Denkmalverzeichnis vor. Neu soll im Gesetz explizit ersichtlich sein, dass die Eintragung ins Denkmalverzeichnis nur für besonders wertvolle Denkmäler in Betracht kommt. Den vorgeschlagenen Wortlaut können Sie der nachfolgenden Synopse entnehmen:

Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980	Gesetz über den Denkmalschutz Entwurf
2. Eintragung in das Denkmalverzeichnis <i>Verzeichnis</i>	2. Eintragung in das Denkmalverzeichnis <i>Verzeichnis</i>
§ 14. Es wird ein Denkmalverzeichnis angelegt. Für die in diesem Verzeichnis eingetragenen Denkmäler gelten zusätzlich die Bestimmungen dieses Abschnittes (§§ 14–23). ² Das Denkmalverzeichnis ist zu veröffentlichen.	§ 14. Für besonders erhaltenswürdige Denkmäler wird ein Denkmalverzeichnis angelegt. Für die in diesem Verzeichnis eingetragenen Denkmäler gelten zusätzlich die Bestimmungen dieses Abschnittes (§§ 14–23). ² Das Denkmalverzeichnis ist zu veröffentlichen.

Die vorgeschlagene Formulierung übernimmt den in § 5 verwendeten Begriff „erhaltenswürdig“ und führt durch den Zusatz „besonders“ eine auch sprachlich sichtbare Abstufung zwischen § 5 und § 14 ein. Gemäss § 5 ist ein (materielles) Denkmal ein Werk, welches wegen seines kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Wertes erhaltenswürdig ist. Ist das Werk besonders erhaltenswürdig, handelt es sich um ein Objekt, welches ins Denkmalverzeichnis aufgenommen werden kann.

Der in Lehre und Rechtsprechung verwendete Begriff der Hochrangigkeit sollte u. E. nicht ins Gesetz aufgenommen werden, da er missverständlich ist. Einerseits lässt er an Denkmä-

ler von nationaler oder gar internationaler Bedeutung denken, während mit dem basel-städtischen Denkmalschutzgesetz auch und gerade Denkmäler geschützt werden sollen, welche für die Region, die Stadt oder die Gemeinden bedeutend sind. Andererseits ist der Begriff der Hochrangigkeit zu stark mit der baulichen Qualität verknüpft. Die herausragende Bedeutung eines Denkmals liegt aber nicht zwingend in seiner Architektur, sondern kann auch in seinem kulturellen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert liegen. So kann beispielsweise einem Trafohäuschen der IWB aus historischen Gründen besonderer Zeugniswert für eine bestimmte Epoche in Basel-Stadt zukommen, während es aber allgemein nicht als „hochrangig“ bezeichnet würde.

Die Präzisierung in § 14 betrifft nur eine spezielle Schutzart, nämlich die Eintragung ins Denkmalverzeichnis, nicht aber den materiellen Denkmalbegriff. Auch Denkmäler weniger ausgeprägter Erhaltenswürdigkeit sind weiterhin Denkmäler im Sinne des Gesetzes. Ihr Erhalt ist aber mit weniger einschneidenden Massnahmen sicherzustellen als mit einer Eintragung ins Denkmalverzeichnis, beispielsweise indem die Ausrichtung von Beiträgen mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen zur Wahrung des Denkmalschutzwertes verbunden wird (siehe hierzu auch Ziffer 4.1).

3. Gesetzliche Verankerung der vertraglichen Unterschutzstellung und Verweis auf die Unterschutzstellung durch Bebauungsplan

3.1 Gesetzliche Verankerung der vertraglichen Unterschutzstellung

Das Denkmalschutzgesetz sieht als formelle Schutzarten nebst der Eintragung ins Denkmalverzeichnis auch die Einweisung in die Schon- oder Schutzzone vor. In Bezug auf die von der Massnahme betroffenen Objekte steht die Einweisung in eine spezielle Zone zahlenmässig deutlich im Vordergrund. Dennoch steht die Eintragung ins Denkmalverzeichnis aufgrund ihrer Tragweite viel häufiger im Mittelpunkt des Interesses oder der Kritik. In den Diskussionen geht hierbei oft vergessen, dass die Eintragung ins Denkmalverzeichnis nur für die wertvollsten Denkmäler in Betracht kommt und deshalb nur eine geringe Anzahl von Objekten betrifft¹.

Dessen ungeachtet fällt auf, dass das basel-städtische Denkmalschutzgesetz im Vergleich zu anderen kantonalen Gesetzen die behördliche Verfügung in den Vordergrund stellt und der Möglichkeit einer Einigung mit der Eigentümerschaft eines Denkmals zu wenig Bedeutung beimisst. Dies mag den Realitäten der Entstehung des Gesetzes in den 1970er-Jahren entsprochen haben; aus heutiger Sicht ist eine Beschränkung auf behördliche Verfügungsgewalt im Bereich des Denkmalschutzes aber nicht mehr zeitgemäss. So kennen viele Kantone² die Möglichkeit, den Schutz eines Denkmals sicherzustellen, indem mit der betroffenen Eigentümerschaft ein entsprechender Vertrag abgeschlossen wird.

Die genannten Kantone haben bisher durchwegs gute Erfahrungen mit den vertraglichen Unterschutzstellungen gemacht und bewerten die Möglichkeit, Unterschutzstellungen ver-

¹ Das Denkmalverzeichnis beinhaltet zurzeit ca. 480 Objekte, was einem Anteil am Gesamtbestand der Liegenschaften in Basel-Stadt von ungefähr 2,1% entspricht.

² Beispielsweise die Kantone Bern, Schaffhausen, Uri und Zürich sowie die Stadt St. Gallen

traglich zu regeln, als positiv und empfehlenswert. Insbesondere erlaubt eine vertragliche Unterschutzstellung den Privaten, nicht nur auf die Absichten der Behörde zu reagieren, indem sie eine defensive Haltung einnehmen und versuchen, eine Unterschutzstellung möglichst abzuwenden. Vielmehr haben Liegenschaftseigentümer bei einer vertraglichen Unterschutzstellung die Möglichkeit, ihre Anliegen von Beginn weg einzubringen. Indem im Vertrag definiert werden kann, welche zukünftigen Änderungen möglich sind, kann frühzeitig Rechtssicherheit geschaffen werden.

Wir schlagen vor, die Möglichkeit der vertraglichen Unterschutzstellung auch in Basel-Stadt gesetzlich zu verankern, wobei sich die vertragliche Unterschutzstellung an folgenden Eckpunkten orientieren soll:

- Der mit der Eigentümerschaft verhandelte Vertrag tritt an die Stelle des Regierungsratsbeschlusses. Der Vertrag wird federführend von der Denkmalpflege ausgehandelt; bei wichtigen Vertragsverhandlungen kann die Denkmalpflege den Denkmalrat beiziehen (siehe hierzu auch die Ausführungen in Ziffer 8.4). Steht ein Denkmal auf Gebiet der Gemeinden Riehen und Bettingen, ist der zuständige Gemeinderat in die Vertragsverhandlungen einzubinden.
- Der Vertrag ist vom Regierungsrat zu genehmigen.
- Rekursberechtigte Organisationen sind beim Vertragsabschluss nicht Partei, sind aber auch in Bezug auf vertragliche Unterschutzstellungen rekursberechtigt, beispielsweise wenn aus ihrer Sicht der im Vertrag festgelegte Schutzzumfang zu wenig weit geht (siehe hierzu auch die Ausführungen in Ziffer 8.5). Sobald ein Vertrag vom Regierungsrat genehmigt ist, sind deshalb die rekursberechtigten Organisationen zu informieren; es ist zudem eine entsprechende Information im Kantonsblatt zu publizieren.
- Im Vertrag wird gemeinsam mit der Eigentümerschaft der Schutzzumfang festgelegt. In Bezug auf Substanz, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht sichtbar ist, wird im Vertrag ein Vorbehalt vorgenommen werden müssen; der Umgang mit dieser Substanz kann und muss erst vertraglich geregelt werden, sobald sie freigelegt und erforscht ist.
- Im Vertrag kann die Eigentümerschaft Anliegen und Bedürfnisse festhalten lassen. Plant sie beispielsweise die Modernisierung eines bestimmten Gebäudeteiles, welche mit dem Schutzzgedanken des Denkmalschutzgesetzes vereinbar ist, kann bereits bei Vertragsabschluss ein entsprechender Vorbehalt vereinbart und damit eine hohe Rechtssicherheit geschaffen werden. Im Vertrag kann ausserdem die Frage einer möglichen Entschädigung einvernehmlich geregelt werden.
- Auch die vertraglich unter Schutz gestellten Denkmäler werden ins Denkmalverzeichnis eingetragen und im Grundbuch angemerkt. Die Wirkung der vertraglichen Unterschutzstellung ist demnach die gleiche wie bei behördlich verfügten Eintragungen ins Denkmalverzeichnis.
- Die Eintragung ins Denkmalverzeichnis durch Verfügung des Regierungsrates ist weiterhin möglich, hat aber subsidiären Charakter. Sie kommt zum Zuge, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses den Schutz des Denkmals verlan-

gen und ein gleichwertiger Schutz nicht auf andere Weise, insbesondere durch Abschluss eines Vertrags, sichergestellt werden kann.

- Das Verfahren zur Eintragung ins Denkmalverzeichnis durch Verfügung des Regierungsrates bleibt grösstenteils unverändert. Auf die wesentlichsten Neuerungen wird unter der nachfolgenden Ziffer 4 eingegangen.

3.2 Verweis auf die Unterschutzstellung durch Bebauungsplan

Gemäss aktueller Formulierung von § 15 des Denkmalschutzgesetzes beschliesst über die Eintragung ins Denkmalverzeichnis ausschliesslich der Regierungsrat. § 101 Abs. 2 lit. i des Bau- und Planungsgesetzes sieht aber vor, dass Denkmäler auch in Bebauungsplänen festgelegt werden können. Wie sich diese beiden Bestimmungen zueinander verhalten, ist bisher nicht explizit geregelt. So wurde beispielsweise im Bebauungsplan zum Areal Markthalle beschlossen, einige der Bauten im Planungssperimeter seien in ihrer historischen und künstlerischen Substanz zu erhalten. Ihre Eintragung ins Denkmalverzeichnis wurde aber nicht direkt beschlossen; vielmehr wurde der Regierungsrat im Bebauungsplan angehalten, die Unterschutzstellung zu veranlassen.

Dieses Konstrukt ist kompliziert und unbefriedigend. Wir schlagen deshalb vor, dass die Eintragung ins Denkmalverzeichnis neu direkt mittels Bebauungsplan beschlossen werden kann. Ausserdem soll das Denkmalschutzgesetz zukünftig einen Verweis auf die Schutzmöglichkeiten durch Bebauungsplan gemäss Bau- und Planungsgesetz enthalten. Wird eine Unterschutzstellung im Rahmen eines Bebauungsplans beschlossen, richtet sich das Verfahren nach dem Bau- und Planungsgesetz; dies betrifft insbesondere die Zuständigkeiten (abhängig von der Art des Bebauungsplans sind dies: der Grosse Rat, der Regierungsrat oder die Gemeinden) und das rechtliche Gehör (öffentliche Auflage). Die materiellen Voraussetzungen, in erster Linie die Frage, ob dem Denkmal besondere Erhaltenswürdigkeit zukommt oder nicht, richten sich nach dem Denkmalschutzgesetz.

3.3 Vorgeschlagene Änderungen im Gesetz

Die oben stehenden Vorschläge betreffend gesetzliche Verankerung der vertraglichen Unterschutzstellung sowie der Publikation und Mitteilung des Regierungsratsbeschlusses über die Eintragung eines Denkmals im Verzeichnis (durch Vertrag oder Verfügung) und der Verweis auf die Unterschutzstellung durch Bebauungsplan erfordern eine Anpassung der Paragraphen 14 ff. des Denkmalschutzgesetzes. Den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen können Sie der nachfolgenden Synopse entnehmen:

Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980	Gesetz über den Denkmalschutz Entwurf
III. Spezielle Schutzarten	III. Spezielle Schutzarten
2. Eintragung in das Denkmalverzeichnis	2. Eintragung in das Denkmalverzeichnis
<i>Verzeichnis</i>	<i>Verzeichnis</i>
§ 14. Es wird ein Denkmalverzeichnis angelegt. Für die in diesem Verzeichnis eingetragenen Denkmäler gelten zusätzlich die Bestimmungen dieses Abschnitts.	§ 14. Für besonders erhaltenswürdige Denkmäler wird ein Denkmalverzeichnis angelegt. Für die in diesem Verzeichnis eingetragenen Denkmäler gelten zusätz-

<p>tes (§§ 14–23). ² Das Denkmalverzeichnis ist zu veröffentlichen.</p>	<p>lich die Bestimmungen dieses Abschnittes (§§ 14–23). ² Die Eintragung ins Verzeichnis erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, durch Verfügung oder mittels Bebauungsplan. ³ Das Denkmalverzeichnis ist zu veröffentlichen.</p>
<p><i>Eintragung</i></p>	<p><i>Eintragung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag</i></p>
	<p>§ 15. Die Eintragung eines Denkmals ins Verzeichnis erfolgt in der Regel durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Eigentümerschaft und dem zuständigen Amt. ² Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des Schutzes festgelegt. ³ Der Vertrag ist vom Regierungsrat zu genehmigen. ⁴ Der Beschluss des Regierungsrats ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und den rekursberechtigten Organisationen begründet und schriftlich mitzuteilen. Die Publikation und die Mitteilung haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.</p>
	<p><i>Eintragung durch Verfügung</i></p>
<p>§ 15. Über die Eintragung in das Denkmalverzeichnis beschliesst auf Antrag des zuständigen Departementes der Regierungsrat. Der Beschluss hat den Umfang des Schutzes festzulegen. [zu den vorgeschlagenen Änderungen siehe auch Ausführungen unter Ziffer 4]</p>	<p>§16. Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag des zuständigen Departements die Eintragung eines Denkmals in das Denkmalverzeichnis, wenn a) überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dies verlangen, und b) ein gleichwertiger Schutz des Denkmals nicht auf andere Weise, insbesondere durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Eigentümerschaft, sichergestellt werden kann. ² In der Verfügung wird insbesondere der Umfang des Schutzes festgelegt. ³ Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist vor dem Beschluss über die Eintragung anzuhören. ⁴ Der Beschluss des Regierungsrats ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und der Eigentümerschaft und den rekursberechtigten Organisationen begründet und schriftlich mitzuteilen. Die Publikation und die Mitteilung haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.</p>
<p><i>Rechtliches Gehör</i></p>	
<p>§ 16. Der Eigentümer ist vor dem Beschluss über die Eintragung anzuhören. Er erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Diese ist dem Antrag an den Regierungsrat beizulegen. ² Der Beschluss des Regierungsrates ist dem Eigentümer begründet und schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>[sinngemäss neu § 16 Abs. 3 und 4]</p>
	<p><i>Eintragung durch Bebauungsplan</i></p>
	<p>§ 16a. Die Eintragung eines Denkmals ins Denkmalverzeichnis kann im Rahmen eines Bebauungsplanes</p>

	<p>beschlossen werden.</p> <p>² Im Bebauungsplan wird insbesondere der Umfang des Schutzes festgelegt.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bau- und Planungsgesetzes.</p>
<i>Wirkung der Eintragung</i>	<i>Wirkung der Eintragung</i>
<p>§ 17. Eingetragene Denkmäler sind vom Eigentümer so zu unterhalten, dass ihr Bestand dauernd gesichert bleibt. Schäden, die den Bestand bedrohen oder das Aussehen beeinträchtigen, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt unverzüglich zu beheben.</p> <p>² An einem eingetragenen Denkmal oder an einer Liegenschaft in der Umgebung eines eingetragenen Denkmals dürfen Aufschriften, Reklameeinrichtungen oder ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtes angebracht werden. Bestehende Aufschriften, Reklameeinrichtungen oder Radio- und Fernsehantennen, die verunstaltend wirken, sind auf Veranlassung des zuständigen Amtes zu entfernen.</p>	<p>[unverändert; § 17 gilt für alle eingetragenen Denkmäler, unabhängig davon, ob die Eintragung durch Vertrag, Verfügung oder Bebauungsplan erfolgte]</p>
<i>Anmerkung im Grundbuch</i>	<i>Anmerkung im Grundbuch</i>
<p>§ 20. Für Grundstücke, auf denen sich eingetragene Denkmäler befinden, ist gemäss Art. 962 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Grundbuch die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung «Denkmal-schutz» anzumerken.</p> <p>² Die Eintragung und Löschung solcher Anmerkungen erfolgen auf Antrag des zuständigen Departementes durch das Grundbuchamt.</p> <p>³ Das Grundbuchamt teilt Handänderungen an Grundstücken, für die eine solche Anmerkung eingetragen ist, dem zuständigen Amt mit.</p>	<p>[unverändert; § 18 gilt für alle eingetragenen Denkmäler, unabhängig davon, ob die Eintragung durch Vertrag, Verfügung oder Bebauungsplan erfolgte]</p>
<p>§ 24. Das zuständige Departement kann zum Schutze eines gefährdeten Denkmals die notwendigen vorsorglichen Verfügungen treffen.</p> <p>² Die Massnahme fällt dahin, wenn das zuständige Departement dem Regierungsrat nicht innert einem Jahr die Eintragung in das Denkmalverzeichnis beantragt.</p> <p>³ Innerhalb weiterer drei Monate hat der Regierungsrat über die Eintragung Beschluss zu fassen.</p>	<p>§ 24. Das zuständige Departement kann zum Schutze eines gefährdeten Denkmals die notwendigen vorsorglichen Verfügungen treffen.</p> <p>² Die vorsorgliche Massnahme fällt dahin, wenn eine einvernehmliche Lösung nicht gelingt und das zuständige Departement dem Regierungsrat nicht innert einem Jahr nach Scheitern der Vertragsverhandlungen die Eintragung in das Denkmalverzeichnis beantragt.</p> <p>³ Innerhalb weiterer drei Monate hat der Regierungsrat über die Eintragung Beschluss zu fassen.</p>

4. Verstärkte Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips

4.1 Verhältnismässigkeit bei den zur Zielerreichung zu wählenden Massnahmen

Wie bereits gesagt worden ist, ist der basel-städtische Denkmalbegriff materieller Natur. Das Gesetz kennt zwar spezielle Schutzarten, die verfügt werden können. Auch ohne formell verfügte Schutzmassnahmen gelten aber alle Werke und Ensembles, die erhaltenswürdig sind, als Denkmäler im Sinne des Gesetzes. Für beide Gruppen von Denkmälern – für die formell geschützten und die formell (noch) nicht geschützten – gilt der Grundsatz, dass sie zu erhalten sind. In Bezug auf nicht formell geschützte Denkmäler fehlt es der zuständigen Behörde jedoch an Möglichkeiten, die betroffenen Eigentümerschaften zum Erhalt des Denkmals zu verpflichten.

Dem Bericht der Grossratskommission, welche den materiellen Denkmalbegriff eingeführt hat, kann dazu Folgendes entnommen werden: „Damit [mit dem Grundsatz, dass Denkmäler zu erhalten sind] wird jedoch keine durchsetzbare Rechtspflicht begründet. Es handelt sich vielmehr um einen Appell an private und öffentliche Eigentümer eines Denkmals, das Denkmal zu schützen und zu erhalten. Der Eigentümer kann zur Erhaltung des Denkmals erst verpflichtet werden, wenn es im Denkmalverzeichnis eingetragen ist (oder wenn seine Liegenschaft in der Schutzzone liegt)“ (Bericht der Grossratskommission zum Ratschlag und Entwurf Nr. 7150 zu einem Gesetz über den Denkmalschutz vom 18. Januar 1980).

Der materielle Denkmalbegriff ermöglicht eine frühzeitige Einflussnahme der Denkmalpflege, indem diese – wie von der Grossratskommission vorgesehen – das Gespräch mit der Eigentümerschaft von nicht geschützten Denkmälern sucht und sich bemüht, diese zur freiwilligen Einhaltung gewisser Regeln zu bewegen. Als besonderer Anreiz für die freiwillige Einhaltung gewisser Regeln in Betracht kommt hierbei die Auszahlung von Subventionen. Gemäss § 18 der Verordnung betreffend die Denkmalpflege kann die Ausrichtung von Beiträgen mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Als mögliche Auflagen nennt die Verordnung die Bedingung, vor einer Veränderung am Denkmal eine schriftliche Stellungnahme der Denkmalpflege einzuholen, oder die Pflicht, die erhaltenen Beiträge zurückzuzahlen, wenn der Beitragszweck vereitelt wird. Die zitierte Bestimmung auf Verordnungsstufe findet im aktuellen Denkmalschutzgesetz keine Grundlage. Die in der Verordnung genannten möglichen Auflagen sind zudem kaum geeignet, den Erhalt eines Denkmals tatsächlich sicherzustellen; in der Vergangenheit wurde die Ausrichtung von Beiträgen deshalb mangels Durchsetzbarkeit selten an Bedingungen geknüpft.

Wir schlagen vor, im Gesetz die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, die Ausrichtung von Beiträgen an Auflagen zu knüpfen. Die Optik in Bezug auf die möglichen Auflagen soll ausserdem geöffnet werden: Möglich sein sollen alle Bedingungen und Auflagen, welche der Wahrung von Ziel und Zweck des Denkmalschutzgesetzes dienen. Welche Auflage zielführend ist, wird im Einzelfall entschieden werden müssen. Denkbar ist beispielsweise das explizite Einverständnis der Eigentümerschaft, einen Teil der Liegenschaft auch ohne Eintragung ins Denkmalverzeichnis für eine bestimmte Zeitdauer zu erhalten. Als Referenz für weitere mögliche Auflagen kann Art. 7 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz dienen, welcher zehn Arten von Bedingungen und Auflagen nennt, an welche der Bund die Zu-

sicherung von Finanzhilfen im Natur- und Heimatschutz insbesondere knüpfen kann. Diese Bestimmung ist zwar für die kantonalen Stellen nicht direkt anwendbar, vermittelt aber einen guten Eindruck davon, welche Arten von Auflagen sinnvoll mit der Auszahlung von Beiträgen verbunden werden können.

Auf diese Weise sollen auch kantonale Subventionen künftig stärker nicht nur Anstoss für ein bestimmtes Verhalten der Eigentümerschaft sein, sondern auch tatsächlich durchsetzbare Pflichten seitens der Eigentümerschaft generieren. Wir schlagen vor, die betreffende Bestimmung wie folgt zu ergänzen:

Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980	Gesetz über den Denkmalschutz Entwurf
<i>Beiträge</i>	<i>Beiträge</i>
<p>§ 11. Der Kanton kann auf begründetes Gesuch Beiträge an die Kosten der Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern leisten.</p> <p>² Der Grosse Rat wählt eine neungliedrige Kommission, welche über die Beitragsgesuche entscheidet.</p> <p>³ Die Beiträge richten sich nach den subventionswürdigen Kosten. Sie betragen unter Vorbehalt begründeter Ausnahmen höchstens 50%.</p> <p>⁴ Die Kommission erlässt Richtlinien, insbesondere für die Voraussetzungen der Zusprechung und die Modalitäten der Ausrichtung.</p>	<p>§ 11. Der Kanton kann auf begründetes Gesuch Beiträge an die Kosten der Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern leisten.</p> <p>² Der Grosse Rat wählt eine neungliedrige Kommission, welche über die Beitragsgesuche entscheidet.</p> <p>³ Die Beiträge richten sich nach den subventionswürdigen Kosten. Sie betragen unter Vorbehalt begründeter Ausnahmen höchstens 50%.</p> <p>^{3bis} Die Ausrichtung von Beiträgen kann mit Bedingungen und Auflagen zur Wahrung von Ziel und Zweck dieses Gesetzes verbunden werden.</p> <p>⁴ Die Kommission erlässt Richtlinien, insbesondere für die Voraussetzungen der Zusprechung und die Modalitäten der Ausrichtung.</p>

In der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung wird bewusst nicht festgelegt, auf welche Weise die Ausrichtung von Beiträgen mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden soll; dies soll jeweils passend für den Einzelfall mittels Verfügung aber auch vertraglich geschehen. Die hier in Betracht kommenden Verträge unterscheiden sich aber wesentlich von der in Ziffer 3 vorgeschlagenen Möglichkeit einer einvernehmlichen, vertraglichen Unterschutstellung. Letztere betrifft einzig besonders erhaltenswürdige Denkmäler und ist mit weitreichenden Konsequenzen verbunden (Drittwirkung durch Eintragung ins Denkmalverzeichnis und ins Grundbuch, Umgebungsschutz). Die Möglichkeit, die Auszahlung von Subventionen an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, soll demgegenüber gerade auch bei materiellen Denkmälern angewandt werden, welche nicht den für eine Eintragung ins Denkmalverzeichnis erforderlichen Grad an Schutzwürdigkeit aufweisen.

Die vorgeschlagene Änderung des § 11 des Denkmalschutzgesetzes soll deshalb dazu beitragen, verhältnismässige, dem jeweiligen Einzelfall angepasste Lösungen zu finden und der Behörde eine mildere Massnahme zur Umsetzung des Gesetzes zur Verfügung zu stellen als die Einzonung in die Schutz- oder Schonzone oder die Eintragung ins Denkmalverzeichnis. Nur wenn solche milderen Massnahmen zur Verfügung stehen, kann der materielle Denkmalbegriff seine Bedeutung richtig entfalten.

4.2 Verhältnismässigkeit bei der vom Regierungsrat verfügten Eintragung ins Verzeichnis

Hält die zuständige Behörde eine Eintragung ins Denkmalverzeichnis aufgrund des besonderen Wertes des Denkmals und der tatsächlichen Umstände für gerechtfertigt und angebracht, stellt das zuständige Departement dem Regierungsrat einen entsprechenden Antrag. Auf welche Weise der Regierungsrat seinen Entscheid über die Eintragung oder den Verzicht auf Eintragung fällt, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

Aus den Voraussetzungen für die Einschränkung von Grundrechten in Verbindung mit den Grundsätzen für rechtstaatliches Handeln ergibt sich, dass eine Eintragung ins Denkmalverzeichnis nur möglich ist, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht und dieses die entgegenstehenden Interessen überwiegt. Einer Unterschützstellung entgegenstehen können hierbei private aber auch öffentliche Interessen, beispielsweise das Einhalten der Anforderungen des Energiegesetzes oder des behindertengerechten Bauens. Dass der Regierungsrat in seiner Interessenabwägung auch entgegenstehende öffentliche Interessen zu berücksichtigen hat bzw. berücksichtigen darf, ist in der Vergangenheit jedoch namentlich von den im Bereich des Denkmalschutzes rekursberechtigten Organisationen bestritten worden. Sie stützten sich dabei hauptsächlich auf die unterschiedlichen Formulierungen der §§ 15 und 22 des Denkmalschutzgesetzes. Während § 22 betreffend die Streichung explizit die Möglichkeit vorsieht, ein Denkmal aus dem Verzeichnis zu streichen, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dies verlangen, fehlt in § 15 über die Eintragung ins Verzeichnis ein entsprechender Hinweis auf die Vornahme einer Interessenabwägung. Das Verwaltungsgericht hat zwar anerkannt, dass § 22 des Denkmalschutzgesetzes trotz seiner Bezugnahme lediglich auf das Streichen von Denkmälern auch bei deren Eintragung in das Verzeichnis zur Anwendung kommt (VGE vom 3. Dezember 2003 i. S. B. H; VGE vom 22. Oktober 2004 i. S. BHS und FBD). Dennoch wurde die Möglichkeit zur Vornahme einer Interessenabwägung auch in nachfolgenden Verfahren immer wieder in Frage gestellt. Um solche Diskussionen künftig zu vermeiden, ist eine entsprechende Präzisierung im Gesetz angezeigt.

Eine weitere Präzisierung ergibt sich daraus, dass – wie bereits gesagt worden ist – der formelle Schutz von Denkmälern neu schwergewichtig durch Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit der jeweils betroffenen Eigentümerschaft sichergestellt werden soll. Dadurch erhält die vom Regierungsrat verfügte Unterschützstellung subsidiären Charakter, was auch im Gesetzestext zum Ausdruck gebracht werden soll.

Wir schlagen folgenden Wortlaut für die Eintragung eines Denkmals im Verzeichnis durch Verfügung vor, wobei nur diejenigen Änderungen rot markiert sind, welche im Zusammenhang mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip und der Subsidiarität stehen:

Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980	Gesetz über den Denkmalschutz Entwurf
	<i>Eintragung durch Verfügung</i>
§ 15. Über die Eintragung in das Denkmalverzeichnis beschliesst auf Antrag des zuständigen Departementes der Regierungsrat. Der Beschluss hat den Umfang des Schutzes festzulegen.	§16. Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag des zuständigen Departements die Eintragung eines Denkmals in das Denkmalverzeichnis, wenn a) überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses

<p>[zu den vorgeschlagenen Änderungen siehe auch Ausführungen unter Ziffer 3]</p>	<p>dies verlangen, und b) ein gleichwertiger Schutz des Denkmals nicht auf andere Weise, insbesondere durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Eigentümerschaft, sichergestellt werden kann.</p> <p>² In der Verfügung wird insbesondere der Umfang des Schutzes festgelegt.</p> <p>³ Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist vor dem Beschluss über die Eintragung anzuhören.</p> <p>⁴ Der Beschluss des Regierungsrats ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und der Eigentümerschaft und den rekursberechtigten Organisationen begründet und schriftlich mitzuteilen. Die Publikation und die Mitteilung haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.</p>
---	--

Zu beachten ist, dass es sich bei § 16 Abs. 1 um eine Muss-Vorschrift handelt: Sind die Bedingungen der Buchstaben a und b erfüllt, d. h. besteht am Schutz des Denkmals ein öffentliches Interesse, welches entgegenstehende Interessen überwiegt, und kann der Schutz nicht auf andere Weise sichergestellt werden, hat der Regierungsrat die Eintragung zu beschliessen.

4.3 Verhältnismässigkeit bei der Streichung aus dem Verzeichnis

Auch nachdem ein Denkmal im Verzeichnis eingetragen wurde, ist das Verhältnismässigkeitsprinzip weiterhin wirksam und zu beachten. Gemäss geltendem Denkmalschutzgesetz kann ein eingetragenes Denkmal wieder aus dem Verzeichnis gestrichen werden, wenn die Gründe, die zur Eintragung geführt haben, nicht mehr gegeben sind oder überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dies verlangen. Dass das Gesetz die Möglichkeit einer Streichung vorsieht, ist zu begrüssen. Indes ist die heutige Formulierung zu wenig differenziert: Sie erlaubt – wird sie wortwörtlich ausgelegt – einzig die vollständige Streichung. In Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips sind indes viele Möglichkeiten denkbar, die zwischen dem vollständigen Schutz oder dem vollständigen Verzicht darauf liegen. Wir schlagen deshalb vor, in §22 des Denkmalschutzgesetzes neu nicht mehr nur von der Streichung, sondern von der Aufhebung oder Abänderung der Eintragung im Denkmalverzeichnis zu sprechen.

Zudem sollen die heutigen §§21 und 22 in einen einzigen Paragraphen zusammengefasst und der neue §22 so formuliert werden, dass er die Aufhebung oder Abänderung einer Eintragung im Denkmalverzeichnis für alle Arten der Eintragung regelt, unabhängig davon, ob diese durch Vertrag, Verfügung oder Bebauungsplan vorgenommen worden ist. Das Verfahren auf Aufhebung oder Abänderung einer Eintragung richtet sich hierbei analog nach dem Eintragungsverfahren. Dies betrifft insbesondere die Form (Änderung oder Aufhebung durch Änderung oder Aufhebung des Vertrags, der regierungsrätlichen Verfügung oder des Bebauungsplans), die Zuständigkeiten und die Regeln betreffend Publikation und Information der rekursberechtigten Organisationen. Aus dem Gesagten folgt, dass sich bei Unterschutzstellungen durch Bebauungsplan das Verfahren betreffend Aufhebung oder Abänderung nach den Bestimmungen des Bau- und Planungsgesetzes richten wird. Aufgrund der dort

vorgesehenen Zuständigkeiten und der bei Planungsverfahren notwendigen öffentlichen Auflage wird die Aufhebung oder Abänderung eines durch Bebauungsplan festgelegten Denkmals voraussichtlich komplizierter sein als die Aufhebung oder Abänderung eines auf andere Weise geschützten Denkmals. Gestützt auf die Erfahrungen der vergangenen Jahre gehen wir jedoch davon aus, dass es selten Fälle geben wird, in welchen die Eintragung eines Denkmals geändert oder aufgehoben werden soll.

Unabhängig von der Art, auf die ein Denkmal ins Verzeichnis eingetragen worden ist, muss vor Aufhebungen jeweils der Denkmalrat oder die Kommission für Bodenfunde angehört werden. Mehr über die Rollen des Denkmalrates und der Kommission für Bodenfunde bei den unterschiedlichen Unterschutzstellungsmöglichkeiten finden Sie unter Ziffer 6.2.

Die vorgeschlagenen Anpassungen können Sie der nachfolgenden Synopse entnehmen:

Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980	Gesetz über den Denkmalschutz Entwurf
<i>Antrag auf Streichung</i>	
§ 21. Der Eigentümer eines eingetragenen Denkmals kann dessen Streichung im Denkmalverzeichnis beim zuständigen Amt beantragen, sofern er die Gründe, die zur Eintragung des Denkmals in das Verzeichnis führten, nicht mehr als gegeben erachtet.	[das Antragsrecht der Eigentümerschaft wird neu in § 22 integriert, Abs. 3 i. V. m. Abs. 1]
<i>Streichung</i>	<i>Aufhebung oder Abänderung der Eintragung</i>
<p>§ 22. Der Regierungsrat kann ein Denkmal aus dem Verzeichnis streichen, wenn die Gründe, die zu der Eintragung führten, nicht mehr gegeben sind oder überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dies verlangen.</p> <p>² Vor der Streichung ist die Stellungnahme des Denkmalrates einzuholen.</p> <p>³ Der Streichungsbeschluss ist zu veröffentlichen.</p> <p>⁴ Erfolgt der Streichungsbeschluss aufgrund eines Bauvorhabens, so darf die Streichung erst unmittelbar vor Baubeginn vorgenommen werden.</p>	<p>§ 22. Eine Eintragung im Denkmalverzeichnis kann aufgehoben oder abgeändert werden, wenn die Gründe, die zur Eintragung des Denkmals in das Verzeichnis führten, nicht mehr gegeben oder wesentlich verändert sind, oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dies verlangen.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich analog nach dem Eintragsverfahren.</p> <p>³ Die Aufhebung oder Abänderung kann vom zuständigen Amt eingeleitet oder von der Eigentümerschaft eines eingetragenen Denkmals beim zuständigen Amt beantragt werden.</p> <p>⁴ Vor der Aufhebung einer Eintragung ist die Stellungnahme des Denkmalrates bzw. der Kommission für Bodenfunde einzuholen.</p> <p>⁵ Erfolgt die Aufhebung aufgrund eines Bauvorhabens, so darf sie erst unmittelbar vor Baubeginn vorgenommen werden.</p>

5. Vermehrte und bessere Information der betroffenen Eigentümerschaften und der Öffentlichkeit

5.1 Erhöhung der Rechtssicherheit durch Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Inventar und den archäologischen Plan

Die Erkenntnis, dass ein Objekt schutzwürdig ist und ein Denkmal sein könnte, kommt nicht über Nacht. Vielmehr begutachtet und bewertet die Denkmalpflege systematisch alle fachlich interessanten Objekte. Ergibt eine erste Bewertung, dass es sich bei einem Objekt um ein erhaltenswürdiges Denkmal handeln könnte, wird es von der Denkmalpflege ins sogenannte Inventar aufgenommen. Ein im Inventar eingetragenes Werk gilt als Denkmal im materiellen Sinn, also als grundsätzlich erhaltenswert gemäss § 5 des Gesetzes. Analog zum Inventar der Denkmalpflege führt die archäologische Bodenforschung den sogenannten archäologischen Plan, auf welchem die archäologisch fündigen Gebiete verzeichnet sind.

Das Inventar ist für Private und Behörde gleichermaßen von Bedeutung. Einerseits dient es der frühzeitigen Information der Eigentümerschaft über die vermutete Schutzwürdigkeit des Objekts. Die Eigentümerschaft kann sich auf eine mögliche spätere Unterschutzstellung und die daraus resultierende Einschränkung der Eigentümerbefugnisse einstellen. Zudem kann sie entscheiden, sich mit der Vermutung des Denkmalwertes zu arrangieren, oder die verbindliche Klärung des Denkmalwerts der Liegenschaft zu verlangen. Andererseits stellt das Inventar eine Vorstufe des Verzeichnisses dar. An den Erhalt und die Restaurierung inventarisierter Objekte können Subventionen gezahlt werden. Die Eigentümerschaften haben Besichtigungen und Untersuchungen zu dulden. Ist ein Objekt gefährdet, kann das zuständige Departement gemäss § 24 des Denkmalschutzgesetzes zu seinem Schutze die notwendigen vorsorglichen Verfügungen treffen.

Der wichtigen Bedeutung des Inventars und des archäologischen Plans trug die zuständige Grossratskommission bei den Vorbereitungsarbeiten zum Erlass des heutigen Denkmalschutzgesetzes Rechnung, indem sie in ihrem Bericht zum Ratschlag des Denkmalschutzgesetzes auch die Schaffung der folgenden Bestimmungen vorschlug:

§ 5 Abs. 3 Das für die Denkmalpflege zuständige Amt erstellt eine Liste der ihm bekannten Denkmäler. Diese Liste ist öffentlich aufzulegen. Sie ist laufend nachzuführen. Jede Änderung ist dem Eigentümer durch das zuständige Departement mitzuteilen.

und

§ 5 Abs. 4 Das für die archäologische Bodenforschung zuständige Amt legt dieser Liste einen vom zuständigen Departement genehmigten Plan bei, der die Gebiete bezeichnet, in denen archäologische oder naturgeschichtliche Funde von erheblichem wissenschaftlichem Wert zu erwarten sind. Eine besondere Mitteilung an die Eigentümer, deren Liegenschaften betroffen sind, entfällt.

Aus Gründen, die heute nicht mehr nachvollzogen werden können, verzichtete der Grosse Rat bei Erlass des Denkmalschutzgesetzes darauf, diese Absätze ins Gesetz aufzunehmen. Zur Umsetzung des materiellen Denkmalbegriffs mussten in der Praxis aber dennoch wie

von der Grossratskommission vorgeschlagen ein Inventar und ein Plan erstellt werden, weswegen hierfür gesetzliche Grundlagen auf Verordnungsstufe eingeführt wurden (§ 12 der Verordnung betreffend die Denkmalpflege und § 12 der Verordnung betreffend die kantonale Archäologie). Dass diese Grundlagen nur auf Verordnungsstufe existieren, ist im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser beiden Instrumente unbefriedigend. Aus diesem Grund sowie als Konsequenz der geplanten Stärkung des materiellen Denkmalbegriffs schlagen wir vor, das Inventar sowie den archäologischen Plan (neu Plan der Archäologiezonen) künftig im Gesetz zu verankern.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage soll zudem genutzt werden zur Verbesserung der Information der Denkmalpflege über bauliche Veränderungen an Inventarobjekten. Diese Information erfolgt zurzeit nur lückenhaft. Bei baubewilligungspflichtigen Änderungen und meldepflichtigen Änderungen in der Schutzzone wird die Denkmalpflege vom Bauinspektorat über die geplanten Arbeiten informiert. Handelt es sich hingegen um meldepflichtige Änderungen ausserhalb der Schutzzone oder um Änderungen, welche weder baubewilligungs- noch meldepflichtig sind, erhält die Denkmalpflege keine entsprechende Information. Dass die Denkmalpflege bei solchen Änderungen nicht mittels Bewilligung oder Auflagen mitreden kann, ist richtig. Allerdings wird der Denkmalpflege durch die mangelnde Information auch die Möglichkeit genommen, vorsorgliche Massnahmen gemäss § 24 des Denkmalschutzgesetzes zu treffen, wodurch die Funktion des Inventars als Vorstufe des Denkmalverzeichnis in Frage gestellt wird.

Wir schlagen vor, die heute bestehenden Lücken im Informationsfluss zu beheben, indem die Eigentümerschaft eines inventarisierten Objekts beabsichtigte bauliche Veränderungen dem zuständigen Amt meldet – dies unabhängig von der Zone, in welcher sich das Objekt befindet, oder der Frage, ob die geplante Änderung bewilligungspflichtig ist oder nicht. Die baurechtliche Bewilligungs- und Meldepflicht werden dadurch nicht erweitert. Die Information bezweckt lediglich, dass die Denkmalpflege über Veränderungen an materiellen Denkmälern informiert ist und – wie vom Denkmalschutzgesetz bereits heute vorgesehen – allfällige notwendige vorsorglichen Verfügungen treffen kann.

Gestützt auf diese Ausführungen schlagen wir für das Inventar die Schaffung folgender neuer Bestimmung vor:

Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980	Gesetz über den Denkmalschutz Entwurf
IV. Durchführung des Gesetzes	IV. Durchführung des Gesetzes
	<i>Inventar</i>
	§ 24a. Das für die Denkmalpflege zuständige Amt erstellt zu Informationszwecken ein Inventar der Denkmä-

	<p>ler, welche die Voraussetzungen gemäss § 5 Abs. 2 Ziff. 1-6 erfüllen, jedoch nicht im Denkmalverzeichnis eingetragen sind.</p> <p>² Die betroffenen Eigentümerschaften sind über die Aufnahme ins Inventar und jede Änderung zu informieren.</p> <p>³ Die Eigentümerschaft eines inventarisierten Objekts meldet beabsichtigte bauliche Veränderungen rechtzeitig dem zuständigen Amt.</p> <p>⁴ Auf Gesuch der Eigentümerschaft wird unverzüglich ein Verfahren auf Eintragung ins Denkmalverzeichnis eingeleitet.</p>
--	--

Die Detailregelung soll weiterhin auf Verordnungsstufe festgelegt werden. § 12 der Verordnung betreffend die Denkmalpflege sieht heute vor, dass das Inventar bei der Denkmalpflege und beim Bauinspektorat sowie gegebenenfalls bei der Kanzlei der betroffenen Einwohnergemeinde öffentlich aufzulegen ist. Es wird zudem im Internet zugänglich gemacht. Die Aufnahme eines Objektes in das Inventar sowie jede Änderung sind ausserdem jeweils vom zuständigen Departement zu genehmigen. An dieser Regelung soll grundsätzlich festgehalten werden, wobei zurzeit geplant ist, nebst den bereits existierenden Publikationen auch eine Publikation in Papierform herauszugeben, um das Inventar noch einfacher zugänglich und für alle greifbar zu machen.

Für den Plan der Archäologiezonen schlagen wir die Schaffung einer neuen Bestimmung wie folgt vor:

Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980	Gesetz über den Denkmalschutz Entwurf
IV. Durchführung des Gesetzes	IV. Durchführung des Gesetzes
	<i>Plan der Archäologiezonen</i>
	<p>§ 24b. Das für die archäologische Bodenforschung zuständige Amt erstellt einen Plan der Archäologiezonen, aus welchem die Gebiete ersichtlich sind, in welchen mit hoher Wahrscheinlichkeit Funde und Fundkomplexe im Sinne von § 5 Abs. 2 Ziff. 7 zu erwarten sind.</p> <p>² Beabsichtigte Bodeneingriffe in Archäologiezonen werden vom zuständigen Amt hinsichtlich allfälliger Massnahmen geprüft.</p>

Im Gegensatz zum Inventar soll der Plan nicht publiziert werden, da das Bekanntmachen potenzieller Fundstellen die Gefahr von Raubgrabungen birgt. Solche sind im Interesse der Öffentlichkeit und der betroffenen Eigentümerschaften zu vermeiden. Um sicherzustellen, dass allfällige notwendige archäologische Massnahmen getroffen werden, beispielsweise eine Überwachung der Grabungen vor Ort durch Fachleute, sieht das Gesetz vor, dass Bodeneingriffe in Archäologiezonen vom zuständigen Amt geprüft werden. Diese Prüfung wird in

den meisten Fällen im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens gemäss Bau- und Planungsgesetz oder Allmendgesetz stattfinden. Die Detailregelung soll weiterhin auf Verordnungsstufe festgelegt werden.

Die neuen Bestimmungen §§ 24a und 24 b sind unter Ziffer IV, Durchführung des Gesetzes, eingeordnet. Auch daraus wird deutlich, dass das Inventar und der Plan in erster Linie Hilfsinstrumente sind, welche der Umsetzung der andernorts im Gesetz enthaltenen Bestimmungen dienen.

5.2 Verpflichtung der zuständigen Ämter zur Öffentlichkeitsarbeit

Die Schaffung von mehr Rechtssicherheit für die betroffenen Eigentümerschaften, wie sie im vorliegenden Ratschlag an mehreren Stellen thematisiert wird, ist eine wichtige Aufgabe. Die Information der Eigentümerschaften und generell der Bevölkerung erschöpft sich aber nicht darin, sie über die mit einer Denkmalschutzmassnahme oder der Feststellung des materiellen Denkmalwerts einhergehenden Pflichten und Rechte aufzuklären. Ebenso wichtig ist es, in der Bevölkerung und bei den besonders betroffenen Liegenschaftseigentümern durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis für die Schutzwürdigkeit und den Erhalt von Denkmälern und die Wertschätzung des Denkmalschutzes im Allgemeinen zu fördern.

Die zuständigen Ämter werden heute nur auf Verordnungsstufe zur Öffentlichkeitsarbeit angehalten (§ 4 Ziff. 7 der Verordnung betreffend die Denkmalpflege und § 4 Ziff. 6 der Verordnung betreffend die kantonale Archäologie). Da die Öffentlichkeitsarbeit ein wichtiger Grundpfeiler einer modernen Denkmalpflege darstellt und künftig noch mehr an Bedeutung gewinnen wird, schlagen wir vor, die Verpflichtung zur Öffentlichkeitsarbeit neu auf Gesetzesstufe zu regeln.

Im Sinne dieser Ausführungen schlagen wir die Schaffung folgender Bestimmung vor:

Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980	Gesetz über den Denkmalschutz Entwurf
<i>Zuständige Ämter</i>	<i>Zuständige Ämter</i>
<p>§ 4. Die fachtechnische Betreuung der Denkmäler sowie die Aufsicht über die Einhaltung der im Rahmen dieses Gesetzes angeordneten Schutzbestimmungen sind Aufgabe der für die Denkmalpflege und für die archäologische Bodenforschung zuständigen Ämter.</p> <p>² Die Organisation und weitere Aufgaben und Befugnisse werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege festgelegt.</p>	<p>§ 4. Die fachtechnische Betreuung der Denkmäler sowie die Aufsicht über die Einhaltung der im Rahmen dieses Gesetzes angeordneten Schutzbestimmungen sind Aufgabe der für die Denkmalpflege und für die archäologische Bodenforschung zuständigen Ämter.</p> <p>^{1bis} Durch sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit fördern sie die Wertschätzung des Denkmalschutzes in der Bevölkerung und schaffen Verständnis bei den betroffenen Eigentümerschaften für Schutzwürdigkeit und Erhalt der Denkmäler sowie für den nachhaltigen Umgang mit archäologischen und naturgeschichtlichen Fundstellen.</p> <p>² Die Organisation und weitere Aufgaben und Befugnisse werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege festgelegt.</p>

6. Vereinfachung der Verfahren und Zuständigkeiten

6.1 Zusammensetzung des Denkmalrats

Beim Denkmalrat handelt es sich um ein Fachgremium, welches dem zuständigen Departement für Fragen der Denkmalpflege beigelegt wird. Gemäss Gesetz sollen darin die Gemeinden sowie die fachlich und kulturell interessierten Kreise angemessen berücksichtigt werden. Die Verordnung betreffend die Denkmalpflege sah weitere Voraussetzungen für die Wahl in den Denkmalrat vor. Am 1. Juni 2010 beschloss der Regierungsrat eine Verordnungsänderung, welche eine flexiblere Zusammensetzung des Denkmalrats ermöglicht; namentlich haben die Kirchen und der Münsterbaumeister nun nicht mehr ex officio Einsitz in den Rat. In der Berichterstattung zur Motion Wanner Ende Juni 2010 wurde auf diese Verordnungsänderung hingewiesen sowie in Aussicht gestellt, es werde abgeklärt, ob eine weitere Änderung der Zusammensetzung des Denkmalrats im Hinblick auf die Vereinfachung der Verfahren zielführend wäre.

Zwar verfügt die Denkmalpflege über ein umfassendes Fachwissen im Bereich Denkmalschutz und nimmt ihre Aufgaben mit grösster Sorgfalt wahr; dennoch hat es sich in der Vergangenheit bewährt, mit dem Denkmalrat über ein weiteres Fachgremium zu verfügen. Eine verwaltungsunabhängige Kommission stösst grundsätzlich auf mehr Akzeptanz als eine Verwaltungsstelle, was gerade in einem Gebiet wichtig und wertvoll ist, welches zu starken Einschränkungen Privater führen kann und deshalb oft Kritik oder Abwehrhaltungen auslöst. Die fachliche Zusammensetzung des Denkmalrats soll deshalb nicht grundsätzlich verändert werden.

Mit elf Mitgliedern ist der Denkmalrat aber ein sehr grosses und schwerfälliges Gremium. Auch mit einer geringeren Mitgliederzahl können die fachlich und kulturell interessierten Kreise mit einem Sitz bedacht werden. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, zur Effizienzsteigerung die Mitgliederzahl des Denkmalrats auf sieben zu senken. Mit einer solchen Reduktion der Mitgliederzahl dürfte auch das Bedürfnis abnehmen, Ausschüsse zu bilden; auf diese Möglichkeit kann demnach künftig verzichtet werden. Die vorgeschlagene Regelung entspricht im Übrigen der Regelung der Kommission für Bodenfunde, welche dem Präsidialdepartement für Fragen der kantonalen Archäologie beigegeben ist. Gemäss § 2a des Denkmalschutzgesetzes besteht sie aus sieben Mitgliedern; Ausschüsse können nicht gebildet werden.

Beim Denkmalrat handelt es sich zwar eher um ein fachliches als um ein politisches Gremium. Aus Gründen der Gemeindeautonomie schlagen wir aber vor, dass in Fällen, die ein Denkmal in Riehen oder Bettingen betreffen, eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Gemeinde beigezogen werden soll. Als nicht notwendig erachten wir hingegen, dass die Gemeinden weiterhin ständig im Denkmalrat vertreten sind, also auch bei Fällen, in denen kein Denkmal auf ihrem Gemeindegebiet betroffen ist.

Gemäss § 2 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes wohnt heute der Vorsteher des zuständigen Amtes den Sitzungen des Denkmalrats mit beratender Stimme bei. § 2 Abs. 4 der Verordnung betreffend die Denkmalpflege sieht zudem vor, dass auch der Kantonsarchäologe und der Kantonsbaumeister mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen können.

Die Teilnahme der genannten Personen an den Sitzungen des Denkmalrats macht fachlich Sinn und soll auch weiterhin möglich sein. Einerseits ist jedoch der heutige Wortlaut des Gesetzes unpräzise, da der Vorsteher, bzw. der Leiter des zuständigen Amtes nicht (mehr) der Denkmalpfleger sondern angesichts der heutigen organisatorischen Einordnung der Denkmalpflege im Amt Städtebau & Architektur des Bau- und Verkehrsdepartements der Kantonsbaumeister ist. Ausserdem ist aus rechtlicher Sicht fraglich, inwiefern der Kreis der Sitzungsteilnehmer durch Verordnung über die im Gesetz genannten Personen hinaus ausgedehnt werden kann.

Wir schlagen vor, im Gesetz neu den Regierungsrat zu ermächtigen, weitere Personen zu benennen, welche an den Sitzungen des Denkmalrats mit beratender Stimme beiwohnen bzw. beiwohnen können. Da diese Personen kein Stimmrecht haben werden und es sich schon heute bei der Teilnahme des Kantonsbaumeisters und des Kantonsarchäologen nicht um eine Pflicht, sondern um ein Recht handelt, das abhängig von den jeweils behandelten Fällen wahrgenommen werden kann oder nicht, erachten wir es als nicht stufengerecht, eine so detaillierte Regelung ins Gesetz aufzunehmen.

Die Ermächtigung des Regierungsrats, weitere Sitzungsteilnehmende mit beratender Stimme zu benennen, soll auch in § 2a betreffend die Kommission für Bodenfunde verankert werden, wobei die Gelegenheit genutzt wird, den Paragraphen geschlechtsneutral zu formulieren.

Die vorgeschlagene Änderung können Sie der nachfolgenden Synopse entnehmen:

Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980	Gesetz über den Denkmalschutz Entwurf
<i>Denkmalrat</i>	<i>Denkmalrat</i>
<p>§ 2. Für Fragen der Denkmalpflege wird dem zuständigen Departement der Denkmalrat beigegeben.</p> <p>² Der Denkmalrat besteht aus elf Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt auf Antrag des zuständigen Departements den Präsidenten und die Mitglieder des Denkmalrates. Dabei sind die Gemeinden sowie die fachlich und kulturell interessierten Kreise angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>³ Der Denkmalrat kann einzelne Geschäfte einem aus seiner Mitte bestellten Ausschuss übertragen.</p> <p>⁴ Der Vorsteher des zuständigen Amtes wohnt den Sitzungen des Denkmalrates mit beratender Stimme bei.</p>	<p>§ 2. Für Fragen der Denkmalpflege wird dem zuständigen Departement der Denkmalrat beigegeben.</p> <p>² Der Denkmalrat besteht aus sieben Mitgliedern. Bei Denkmälern, die auf Gemeindegebiet liegen, wird er um eine Vertretung der betroffenen Gemeinde erweitert.</p> <p>³ Der Regierungsrat wählt auf Antrag des zuständigen Departements die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Denkmalrates. Die Gemeindevertretung wählt der Regierungsrat auf Antrag der betroffenen Gemeinde. Dabei Bei der Wahl sind die Gemeinden sowie die fachlich und kulturell interessierten Kreise angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>³ Der Denkmalrat kann einzelne Geschäfte einem aus seiner Mitte bestellten Ausschuss übertragen.</p> <p>⁴ Der Vorsteher des zuständigen Amtes wohnt den Sitzungen des Denkmalrates mit beratender Stimme bei.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat bestimmt, wer den Sitzungen des Denkmalrates mit beratender Stimme beiwohnen kann.</p>

<i>Kommission für Bodenfunde</i>	<i>Kommission für Bodenfunde</i>
<p>§ 2a. Für Fragen die kantonale Archäologie betreffend wird dem zuständigen Departement die Kommission für Bodenfunde beigegeben.</p> <p>² Die Kommission für Bodenfunde besteht aus sieben Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt auf Antrag des zuständigen Departements den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission.</p> <p>³ Der Vorsteher des zuständigen Amtes wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei.</p>	<p>§ 2a. Für Fragen die kantonale Archäologie betreffend wird dem zuständigen Departement die Kommission für Bodenfunde beigegeben.</p> <p>² Die Kommission für Bodenfunde besteht aus sieben Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt auf Antrag des zuständigen Departements die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission.</p> <p>³ Der Vorsteher des zuständigen Amtes wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt, wer den Sitzungen der Kommission für Bodenfunde mit beratender Stimme beiwohnen kann.</p>

6.2 Aufgaben des Denkmalrats

Dem Denkmalrat obliegen heute von Gesetzes wegen vier Aufgaben, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist:

1. Aufsicht über das für die Denkmalpflege zuständige Amt;
2. Antragstellung an das zuständige Departement für Eintragung und Streichung von Denkmälern im Verzeichnis;
3. Mitwirkung bei der Stellungnahme zu wichtigen Baugesuchen und Änderungen, welche Denkmäler betreffen;
4. Antragstellung zu Beitragsgesuchen.

Die Kernaufgabe des Denkmalrats (Aufgabe 2) – die Antragstellung für Eintragung und Streichung von Denkmälern im Verzeichnis – soll grundsätzlich unverändert bleiben. Aufgrund der unter Ziffer 3 des vorliegenden Ratschlags vorgeschlagenen Änderungen ist aber eine Neuformulierung der betreffenden Aufgabe notwendig. Wie oben ausgeführt wurde, soll die Eintragung im Denkmalverzeichnis neu auf drei Wegen möglich sein: durch Vertrag mit der Eigentümerschaft, durch Verfügung des Regierungsrats und durch Bebauungsplan. Würde die jetzige Formulierung des § 3 Ziff. 2 des Denkmalschutzgesetzes beibehalten, wäre der Denkmalrat bei *allen* Eintragungen und Abänderungen von Eintragungen im Verzeichnis antragsberechtigt – dies unabhängig von ihrer Form. Eine solche Regelung würde aber einen Grossteil der Verfahren unnötig verkomplizieren. Bei der vertraglichen Unterschutzstellung ist u. E. ein Antrag des Denkmalrats auf Genehmigung des Vertrags nicht erforderlich. Wird eine Einigung mit der Eigentümerschaft gefunden und ein entsprechender Vertrag geschlossen, sollte das dazugehörige Verfahren vielmehr möglichst einfach ausgestaltet sein. Dies betrifft auch spätere Anpassungen des Vertrags. Auch bei der Unterschutzstellung durch Bebauungsplan, welche voraussichtlich ebenfalls meistens einvernehmlich erfolgen wird, kann u. E. auf die Mitwirkung des Denkmalrats verzichtet werden. Wir schlagen deshalb vor, die Aufgabe der Antragstellung des Denkmalrats auf jene Fälle zu beschrän-

ken, in denen ein Denkmal durch einen Regierungsratsbeschluss unter Schutz gestellt werden soll. Faktisch ist die Antragstellung des Denkmalrats heute schon auf diese Fälle beschränkt. Bei vom Regierungsrat verfügten Unterschutzstellungen ist eine Mitwirkung des Denkmalrates stufengerecht und fachlich erwünscht, da es sich um einen für die betroffene Eigentümerschaft stark einschneidenden Entscheid handelt. Es ist deshalb gerechtfertigt und erforderlich, dass diese Massnahme fachlich doppelt geprüft wird, einerseits durch die Denkmalpflege, andererseits durch den Denkmalrat. Die doppelte Prüfung gibt der Eigentümerschaft die Sicherheit, dass die Massnahme durch die Schutzwürdigkeit des Werkes gerechtfertigt ist. Ausserdem kommt hier die oben erwähnte bessere Akzeptanz von Entscheiden einer verwaltungsunabhängigen Kommission besonders stark zum Tragen.

Sollen im Verzeichnis eingetragene Denkmäler ganz gestrichen werden, handelt es sich ebenfalls um einen Akt grosser Tragweite. Bei Aufhebungen von Denkmälern soll der Denkmalrat deshalb in jedem Fall angehört werden – auch wenn die Eintragung ursprünglich ohne Beizug des Denkmalrats durch Vertrag oder Bebauungsplan beschlossen worden ist. Der Grundsatz, dass der Denkmalrat Stellung nimmt zu allen Aufhebungen von Unterschutzstellungen, soll im Gesetz verankert werden (neu Aufgabe 3). Das Verfahren kann auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Die heutigen Aufgaben 1 und 3 des Denkmalrats sollen grundsätzlich unverändert bleiben; um den aktuellen Gegebenheiten bzw. der Einführung der vertraglichen Unterschutzstellung Rechnung zu tragen, schlagen wir aber eine Aktualisierung der Formulierungen vor. In Bezug auf die Aufgabe 1 – die Aufsicht über die Denkmalpflege – ist festzustellen, dass es sich bei der Denkmalpflege um eine Dienststelle des Bau- und Verkehrsdepartements handelt, welche als Teil des Amtes Städtebau & Architektur wie alle anderen Ämter und Dienststellen auch der Aufsicht des Departementvorstehers untersteht. Die Aufsicht des Denkmalrats beschränkt sich auf fachliche Aspekte. Dies ist auch im Gesetzestext zu präzisieren, indem neu von der fachlichen Aufsicht gesprochen werden soll. Bei Aufgabe 3 (neu Aufgabe 4) ist zudem zu ergänzen, dass der Denkmalrat die Denkmalpflege auch bei wichtigen Vertragsverhandlungen beraten kann, sollte sich dies als notwendig erweisen.

In Bezug auf die vierte Aufgabe des Denkmalrates – die Antragstellung zu Beitragsgesuchen - sehen wir die Möglichkeit, das Verfahren zu vereinfachen, indem der Denkmalrat bei diesen Geschäften nicht mehr beigezogen wird. Beitragsgesuche werden von der vom Grossen Rat gewählten Kommission für Denkmalsubventionen beurteilt; diese verfügt über das notwendige Fachwissen, um Beitragsgesuche auch ohne Antrag des Denkmalrats zu prüfen und darüber zu entscheiden.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen schlagen wir Ihnen vor, die Aufgaben des Denkmalrats und der Kommission für Bodenfunde künftig wie folgt zu regeln:

Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980	Gesetz über den Denkmalschutz Entwurf
<i>Aufgaben des Denkmalrates</i>	<i>Aufgaben des Denkmalrates</i>
<p>§ 3. Dem Denkmalrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. Aufsicht über das für die Denkmalpflege zuständige Amt;</p>	<p>§ 3. Dem Denkmalrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. fachliche Aufsicht über das für die Denkmalpflege zuständige Amt;</p>

<ol style="list-style-type: none"> 2. Antragstellung an das zuständige Departement für Eintragung und Streichung von Denkmälern im Verzeichnis; 3. Mitwirkung bei der Stellungnahme zu wichtigen Baugesuchen und Änderungen, welche Denkmäler betreffen; 4. Antragstellung zu Beitragsgesuchen. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Antragstellung an das zuständige Departement auf Eintragung von Denkmälern, bzw. auf Abänderung oder Aufhebung einer Eintragung im Verzeichnis durch Verfügung des Regierungsrates; 3. Stellungnahme an das zuständige Departement bei Aufhebungen von Eintragungen im Denkmalverzeichnis; 4. Mitwirkung bei wichtigen Vertragsverhandlungen und bei der Stellungnahme zu wichtigen Baugesuchen und Änderungen, welche Denkmäler betreffen. 4. Antragstellung zu Beitragsgesuchen.
<p><i>Aufgaben der Kommission für Bodenfunde</i></p>	<p><i>Aufgaben der Kommission für Bodenfunde</i></p>
<p>§ 3a. Der Kommission für Bodenfunde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufsicht über das für die kantonale Archäologie zuständige Amt; 2. Antragstellung an das zuständige Departement über die Eintragung und Streichung von archäologischen und naturgeschichtlichen Denkmälern im Denkmalverzeichnis. 	<p>§ 3a. Der Kommission für Bodenfunde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Aufsicht über das für die kantonale Archäologie zuständige Amt; 2. Antragstellung an das zuständige Departement auf Eintragung von archäologischen und naturgeschichtlichen Denkmälern, bzw. auf Abänderung oder Aufhebung einer Eintragung im Verzeichnis durch Verfügung des Regierungsrates; 3. Stellungnahme an das zuständige Departement bei Aufhebungen von Eintragungen im Denkmalverzeichnis; 4. Mitwirkung bei wichtigen Vertragsverhandlungen und bei der Stellungnahme zu wichtigen Baugesuchen und Änderungen, welche Denkmäler betreffen.

6.3 Neuformulierung der Aufgaben der Gemeinden

Gemäss § 30 des heutigen Denkmalschutzgesetzes wirkt der Gemeinderat bei Geschäften mit, welche Denkmäler auf seinem Gemeindegebiet betreffen. Insbesondere nimmt er zu Eintragungen und Streichungen im Denkmalverzeichnis und zu Erlassen vorsorglicher Verfügungen Stellung und kann diese auch selbst beantragen. Ausserdem ist er rekursberechtigt.

Die Zuständigkeit und der Aufgabenbereich der Gemeinden sollen nicht verändert werden. Es ist richtig und wichtig, dass sie bei Denkmälern, welche auf ihrem Gemeindegebiet liegen, ein Wort mitzureden haben. Die Formulierungen sind aber an die oben vorgeschlagenen Änderungen anzupassen, beispielsweise indem nicht mehr nur von Streichungen, sondern von Aufhebungen und Abänderungen gesprochen wird.

Eine neue Formulierung halten wir auch in Bezug auf § 30 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes für notwendig. Dieser lautet: „Anträge auf Eintragung oder Streichung im Denkmalver-

zeichnis und auf Erlass einer vorsorglichen Verfügung für Denkmäler, die auf Gemeindegebiet liegen, behandelt der Gemeinderat in erster Instanz. Er leitet diese Anträge mit seiner Stellungnahme den zuständigen kantonalen Behörden weiter.“

Der erste Satz der zitierten Bestimmung könnte so verstanden werden, als würde der Gemeinderat anstelle der kantonalen Denkmalpflege Anträge auf Eintragung oder Streichung im Denkmalverzeichnis und auf Erlass einer vorsorglichen Verfügung bearbeiten. Dies entspricht nicht den Tatsachen und wird auch im zweiten Satz der zitierten Bestimmung relativiert, indem dort nur noch von einer Stellungnahme und vom Weiterleiten der Anträge an die zuständige kantonale Behörde die Rede ist.

Wir schlagen vor, den zitierten Absatz den Gegebenheiten und tatsächlichen Zuständigkeiten entsprechend neu wie folgt zu formulieren:

Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980	Gesetz über den Denkmalschutz Entwurf
<p>§ 30. In den Gemeinden ist der Gemeinderat mitwirkende Behörde, soweit es sich um auf ihrem Gebiet liegende Denkmäler handelt.</p> <p>² Anträge auf Eintragung oder Streichung im Denkmalverzeichnis und auf Erlass einer vorsorglichen Verfügung für Denkmäler, die auf Gemeindegebiet liegen, behandelt der Gemeinderat in erster Instanz. Er leitet diese Anträge mit seiner Stellungnahme den zuständigen kantonalen Behörden weiter.</p> <p>³ Er kann bei den zuständigen kantonalen Behörden für Denkmäler, die auf Gemeindegebiet liegen, die Eintragung und Streichung im Denkmalverzeichnis beantragen und den Erlass vorsorglicher Verfügungen zum Schutz eines gefährdeten Denkmals verlangen.</p> <p>⁴ Liegt Gefahr im Verzug, so kann eine vorsorgliche Verfügung ohne Mitwirkung des Gemeinderates erlassen werden.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat ist in diesen Angelegenheiten rekursberechtigt.</p>	<p>§ 30. In den Gemeinden ist der Gemeinderat mitwirkende Behörde. soweit es sich um auf ihrem Gebiet liegende Denkmäler handelt.</p> <p>² Anträge auf Eintragung oder Streichung im Denkmalverzeichnis und auf Erlass einer vorsorglichen Verfügung für Denkmäler, die auf Gemeindegebiet liegen, behandelt der Gemeinderat in erster Instanz. Er leitet diese Anträge mit seiner Stellungnahme den zuständigen kantonalen Behörden weiter.</p> <p>² Eintragungen im Denkmalverzeichnis, bzw. Aufhebungen oder Abänderungen einer Eintragung und Erlasse vorsorglicher Verfügungen, welche Denkmäler auf Gemeindegebiet betreffen, sind ihm zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>³ Er kann bei den zuständigen kantonalen Behörden für Denkmäler, die auf Gemeindegebiet liegen, die Eintragung und Streichung im Denkmalverzeichnis, die Aufhebung oder Abänderung einer Eintragung und den Erlass einer vorsorglichen Verfügung zum Schutz eines gefährdeten Denkmals beantragen.</p> <p>⁴ Liegt Gefahr im Verzug, so kann eine vorsorgliche Verfügung ohne Mitwirkung des Gemeinderates erlassen werden.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat ist in diesen Angelegenheiten rekursberechtigt.</p>

Zu beachten ist, dass die Mitwirkung des Gemeinderats gemäss § 30 auch einvernehmliche Unterschutzstellungen betrifft. Selbst wenn eine Eigentümerschaft einer Unterschutzstellung ihrer Liegenschaft zustimmt, muss die betroffene Gemeinde Gelegenheit haben, allfällige Vorbehalte, beispielsweise planerischer Natur, vorbringen zu können. Zudem haben die Gemeinden an die Kosten der Restaurierung und Erhaltung von Denkmälern auf Gemeindegebiet Beiträge zu leisten; es ist deshalb konsequent und richtig, dass sie sich vorgängig

dazu äussern und ihren Standpunkt darlegen können. Das Verfahren kann auf Verordnungsstufe geregelt werden.

7. Erweiterung der Ausnahmeregelungen in der Schutzzone

Die Zuweisung einer Bebauung in die Stadt- und Dorfbild-Schutzzone (nachfolgend: Schutzzone) wird im Denkmalschutzgesetz zusammen mit der Eintragung in das Denkmalverzeichnis unter dem Titel „Spezielle Schutzarten“ geregelt. Bebauungen in der Schutzzone kommt demnach ein besonderer historischer und künstlerischer Wert zu, weswegen für die Beurteilung entsprechender Baubegehren die Denkmalpflege zuständig ist. Entgegen der gängigen Meinung werden auch in der Schutzzone energetische Sanierungen bewilligt. Die gesetzlichen Voraussetzungen, unter welchen solche Sanierungen zulässig sind, sind aber dem verfolgten Ziel der Schutzzone entsprechend streng. Von Gesetzes wegen sind in der Schutzzone nur Veränderungen an Bauten zulässig, die keine nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz beeinträchtigen und sich an die historischen Baufluchten, Brandmauern, Geschosshöhen und Dachformen halten.

Der Regierungsrat ist überzeugt davon, dass die strenge Regelung der Schutzzone grundsätzlich gerechtfertigt ist und in der Vergangenheit einen wichtigen Beitrag dazu geleistet hat, das Stadtbild von Basel grossflächig zu bewahren. Eine Aufhebung oder übertrieben starke Lockerung des Beeinträchtigungsverbots in der Schutzzone käme einer Verneinung der besonderen Schutzwürdigkeit und der nationalen Bedeutung der historischen Ortskerne der Stadt Basel und der Gemeinden Riehen und Bettingen, resp. der St. Chrischona gleich. Eine solche Abwertung der genannten Schutzzonengebiete wird der besonderen historischen und kulturellen aber auch touristischen Bedeutung dieser Gebiete nicht gerecht und muss vermieden werden. Der Regierungsrat lehnt deshalb eine allgemeine Aufhebung des Beeinträchtigungsverbots in der Schutzzone ab. Dessen ungeachtet wünscht auch der Regierungsrat, dass das Anbringen von Sonnenkollektoren und ganz allgemein die Einhaltung umweltrechtlicher und energetischer Standards in der Schutzzone noch vermehrt und einfacher ermöglicht wird. Er schlägt deshalb zwei Gesetzesänderungen vor, mit welchen energetische Sanierungen ermöglicht werden können, ohne Ziel und Zweck der Schutzzone vollständig aufzugeben.

7.1 Förderung von Solaranlagen in der Schutzzone

Im Kanton Basel-Stadt besteht bereits heute eine Regelung, welche die Einrichtung von Solaranlagen erleichtert und damit auch fördert. So können in den Bauzonen ausserhalb der Schutz- und Schonzone Solaranlagen, welche dem entsprechenden Reglement des Bauinspektorats entsprechen, ohne Bewilligungsverfahren eingerichtet werden. In der Schonzone ist für alle Solaranlagen zwar ein ordentliches Bewilligungsverfahren erforderlich. Die hier zuständige Stadtbildkommission stimmt aber der Einrichtung von sorgfältig eingepassten Solaranlagen praxismässig zu. Aus diesem Grund wird denn auch vom Grossen Rat in der Motion Albrecht eine Änderung der Regelung resp. Praxis lediglich in der Schutzzone beantragt, während die Regelung und Praxis in der Schonzone und in den übrigen Bauzonen nicht als zu restriktiv empfunden werden.

In der Schutzzone werden, dem Schutzziel dieser Zone entsprechend, höhere Anforderungen an die Bewilligungsfähigkeit von Solaranlagen gestellt. Auch hier werden zwar heute Solaranlagen bewilligt. Allerdings dürfen diese im Nahbereich des Gebäudes, vor allem von der Strassenallmend und von den umgebenden Gärten und Innenhöfen aus oder im Fernbild nicht als Beeinträchtigung in Erscheinung treten.

Der Regierungsrat schlägt vor, bei der Bewilligungsfähigkeit von Solaranlagen zukünftig zwischen der Schutzzone in den historischen Ortskernen und der Schutzzone ausserhalb der historischen Ortskerne zu unterscheiden.

In der Schutzzone *innerhalb* der historischen Ortskerne sollen Solaranlagen weiterhin nur unter den heute anwendbaren Bedingungen bewilligt werden, namentlich wenn sie im Nahbereich des Gebäudes oder im Fernbild nicht als Beeinträchtigung in Erscheinung treten. Eine solche Regelung entspricht, wie bereits gesagt worden ist, der besonderen historischen und kulturellen aber auch touristischen Bedeutung dieser Gebiete sowie der Qualifikation der Stadt Basel des verstädterten Dorfes Riehen und der St. Chrischona (Bettingen) als Ortsbilder von nationaler Bedeutung im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und ist deshalb gerechtfertigt.

Für die Schutzzone *ausserhalb* der historischen Ortskerne sollen jedoch weitergehende Möglichkeiten für die Einrichtung von Solaranlagen geschaffen werden. Dort sollen neu thermische Solaranlagen generell bewilligt werden können, wenn sie sorgfältig in die Dächer resp. Fassaden integriert sind. Die vorgeschlagene Ausnahme soll für thermische Solaranlagen gelten, da diese ortsgebunden sind und mit einem hohen Effizienzgrad der direkten Versorgung der betroffenen Liegenschaft dienen. Photovoltaikanlagen, welche nicht ortsgebunden sind, sollen wie anhin dann bewilligt werden, wenn sie nicht störend in Erscheinung treten, beispielsweise auf Flachdächern. Diese Regelung ist auch deshalb verhältnismässig, weil der Anteil der Schutzzonen an der gesamten Bauzone der Stadt Basel lediglich etwa 6,3 % (nach der Zonenplanrevision voraussichtlich 10 %) beträgt. Das heisst in 90 % der Bauzonen besteht ein grosses Potenzial, um Solaranlagen ohne denkmalpflegerische Einschränkungen zu erstellen. Solange dieses Potenzial nicht voll ausgeschöpft ist, besteht aus Sicht des Regierungsrats keine dringende Notwendigkeit, die schutzwürdigen Dächer in den Schutzzonen mit Photovoltaikanlagen zu belegen.

Zum historischen Ortskern ist in Basel das Gebiet innerhalb der äusseren Stadtmauern zu zählen, das dem nachfolgenden Plan zu entnehmen ist. Farblich eingetragen sind die Schutzzonen. Aus dem Plan wird ersichtlich, dass selbst innerhalb der historischen Altstadt nur kleine Gebiete bezüglich Solaranlagen von der Einschränkung betroffen sind.



In

Riehen umfasst der historische Ortskern die Schutzzonen im Gebiet Riehen Dorf zwischen der Inzlingerstrasse und Im Glögglihof sowie dem Bahngleise und dem Brühlmattweg resp. Bachtelenweg. In Bettingen sind zum historischen Ortskern die Schutzzone an der Brohegasse sowie die Schutzzone um den Lindenplatz resp. zwischen der Hauptstrasse und der Baierstrasse zu zählen.

Während die Unterscheidung zwischen Schutzzone innerhalb und ausserhalb des historischen Ortskerns für die Stadt Basel ausnahmslos vollzogen werden soll, ist für die Gemeinden Bettingen und Riehen jeweils eine Ausnahme vorgesehen: die Schutzzone auf der St. Chrischona und die Schutzzone Bäumlhof. Obschon diese Schutzzonen ausserhalb des oben umschriebenen Ortskerns von Bettingen bzw. Riehen liegen, ist es aus fachlicher Sicht angebracht und von den Gemeinden gewünscht, diese wie die Schutzzone im Innern des Ortskerns zu behandeln.

Der Regierungsrat schlägt vor, die erleichterte Zulassung von Solaranlagen in der Schutzzone ausserhalb der historischen Ortskerne mit folgender Ausnahmebestimmung im Bau- und Planungsgesetz zu regeln.

Bau- und Planungsgesetz vom 20. März 1980	Bau- und Planungsgesetz Entwurf
III. Stadt- und Dorfbild-Schutzzone	III. Stadt- und Dorfbild-Schutzzone
<p>§ 37. ⁴ Um-, Aus- und Neubauten sind nur zulässig, wenn keine nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz beeinträchtigt wird. Sie haben sich an die historischen Baufluchten, Brandmauern, Geschosszahlen und Dachformen zu halten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, namentlich solche, die zur Schaffung von Wohnraum oder zur Ausübung von Handel und Gewerbe notwendig sind, sofern der historische oder künstlerische Charakter der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>§ 37. ⁴ Um-, Aus- und Neubauten sind nur zulässig, wenn keine nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz beeinträchtigt wird. Sie haben sich an die historischen Baufluchten, Brandmauern, Geschosszahlen und Dachformen zu halten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, namentlich solche, die zur Schaffung von Wohnraum oder zur Ausübung von Handel und Gewerbe notwendig sind, sofern der historische oder künstlerische Charakter der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt wird. ^{4bis} Sorgfältig in die Dächer resp. Fassaden integrierte thermische Solaranlagen sind zulässig bei Gebäuden und Anlagen ausserhalb der historischen Ortskerne von Basel, Riehen und Bettingen. ^{4ter} Die Schutzzone Bäumlihof und die Schutzzone auf der St. Chrischona werden trotz ihrer Lage ausserhalb des historischen Ortskerns von Riehen bzw. Bettingen nach Abs. 4 beurteilt.</p>

Beim vorgeschlagenen Wortlaut des Absatzes 4bis handelt es sich um eine Muss-Vorschrift: Solaranlagen sind demnach ex lege zu bewilligen, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Mit den Begriffen „sorgfältig“ und „integriert“ wird zudem bewusst die Terminologie des Art. 18a des Bundesgesetzes über die Raumplanung betreffend Solaranlagen übernommen. Zwar wird die Auslegung dieser Begriffe im Einzelfall erfolgen müssen; hierbei werden die kantonalen Stellen aber künftig auf allfällige Bundesrechtsprechung zurückgreifen können, wodurch sich auch die Vorhersehbarkeit für Private erhöht.

Die Schutzzone wird auch im Denkmalschutzgesetz erwähnt. § 13 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes wiederholt die wichtigsten Charakterzüge der besagten Zone, Abs. 3 derselben Bestimmung verweist im Übrigen auf die Zonenvorschriften des Bau- und Planungsgesetzes. Aufgrund dieses Verweises können die oben vorgeschlagenen Änderungen durch eine Anpassung lediglich des Bau- und Planungsgesetzes umgesetzt werden; eine Anpassung des § 13 des Denkmalschutzgesetzes ist nicht erforderlich.

7.2 Förderung von energetischen Sanierungen in der Schutzzone

Um- und Neubauten sind heute in der Schutzzone unter zwei Voraussetzungen zulässig: Einerseits dürfen sie keine nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Sub-

stanz beeinträchtigen. Andererseits müssen sie sich an die historischen Baufluchten, Brandmauern, Geschosshöhen und Dachformen halten. Von diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen, sofern der historische oder künstlerische Charakter der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt wird. Im Gesetz exemplarisch genannt werden Ausnahmen, welche zur Schaffung von Wohnraum oder zur Ausübung von Handel und Gewerbe notwendig sind. Der Regierungsrat schlägt vor, die exemplarische Nennung der Ausnahmen zu erweitern, indem neu auch Umbauten genannt werden, welche zur Gewährleistung eines zeitgemässen Wohnstandards oder zur Einhaltung umweltrechtlicher und energetischer Standards erforderlich sind. Durch die vorgeschlagene Erweiterung soll die bereits heute bestehende Praxis gestützt und gefördert werden, wonach bei Bauten in der Schutzzone Erneuerungsmassnahmen genehmigt werden, wenn diese etwa für eine Wärme- oder Lärmschutzdämmung oder andere Massnahmen zur Erreichung eines den heutigen Anforderungen entsprechenden Ausbaustandards erforderlich sind. Ausserdem soll durch die Erweiterung des Ausnahmekatalogs zum Ausdruck gebracht werden, dass die Erteilung dieser Ausnahmen nicht nur möglich ist, sondern auch vom Gesetzgeber gewünscht wird.

Bau- und Planungsgesetz vom 20. März 1980	Bau- und Planungsgesetz Entwurf
III. Stadt- und Dorfbild-Schutzzone	III. Stadt- und Dorfbild-Schutzzone
<p>§ 37. In der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone sind die nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz und der entsprechende Charakter der bestehenden Bebauung zu erhalten. Fassaden, Dächer und Brandmauern dürfen nicht abgebrochen werden.</p> <p>² Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nur zulässig:</p> <p>a) wenn keine Beeinträchtigung von historisch oder künstlerisch wertvoller Substanz eintritt oder ausnahmsweise, wenn deren Rekonstruktion gewährleistet ist;</p> <p>b) wenn überwiegende öffentliche Interessen den Abbruch erfordern.</p> <p>³ Mit dem Abbruch darf erst begonnen werden, wenn die unverzügliche Durchführung der Bauarbeiten, die den Abbruch bedingen, gesichert ist.</p> <p>⁴ Um-, Aus- und Neubauten sind nur zulässig, wenn keine nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz beeinträchtigt wird. Sie haben sich an die historischen Baufluchten, Brandmauern, Geschosshöhen und Dachformen zu halten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, namentlich solche, die zur Schaffung von Wohnraum oder zur Ausübung von Handel und Gewerbe notwendig sind, sofern der historische oder künstlerische Charakter der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>§ 37. In der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone sind die nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz und der entsprechende Charakter der bestehenden Bebauung zu erhalten. Fassaden, Dächer und Brandmauern dürfen nicht abgebrochen werden.</p> <p>² Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nur zulässig:</p> <p>a) wenn keine Beeinträchtigung von historisch oder künstlerisch wertvoller Substanz eintritt oder ausnahmsweise, wenn deren Rekonstruktion gewährleistet ist;</p> <p>b) wenn überwiegende öffentliche Interessen den Abbruch erfordern.</p> <p>³ Mit dem Abbruch darf erst begonnen werden, wenn die unverzügliche Durchführung der Bauarbeiten, die den Abbruch bedingen, gesichert ist.</p> <p>⁴ Um-, Aus- und Neubauten sind nur zulässig, wenn keine nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz beeinträchtigt wird. Sie haben sich an die historischen Baufluchten, Brandmauern, Geschosshöhen und Dachformen zu halten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, namentlich solche, die zur Schaffung von Wohnraum oder zur Ausübung von Handel und Gewerbe sowie zur Gewährleistung eines zeitgemässen Wohnstandards oder zur Einhaltung umweltrechtlicher und energetischer</p>

	Standards erforderlich sind, sofern der historische oder künstlerische Charakter der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt wird.
--	--

Unter zeitgemäsem Wohnstandard im Sinne der vorgeschlagenen Bestimmung wird praxisgemäss verstanden, dass die Küchen- und Sanitäranlagen dem heutigen Standard entsprechend erneuert werden können, und dass die Standards heutigen Wohnens (beheizte Zimmer, warmes Wasser, elektrische Leitungen, dichte Fenster) generell umgesetzt werden können.

Es versteht sich von selbst, dass auch Massnahmen zur Gewährleistung eines zeitgemässen Wohnstandards oder zur Einhaltung umweltrechtlicher und energetischer Standards dem Schutzzweck des Denkmalschutzgesetzes resp. des Bau- und Planungsgesetzes entsprechend sorgfältig geplant werden müssen, damit die vorgenannte Ausnahme vom Beeinträchtigungsverbot greifen kann. Zudem wird es trotz Förderung von sinnvollen Sanierungsmassnahmen kaum je möglich sein, bei einem Altbau die genau gleichen Standards zu erreichen wie bei einem Neubau; so wird beispielsweise ein historisches Haus aufgrund seiner Bauweise immer ringhöriger sein als ein moderner Neubau. Die SIA-Normen können deshalb beim Altbau nicht auf dieselbe Weise angewandt werden wie bei der Erstellung von Neubauten, sondern bedürfen einer Differenzierung und sorgfältigen Abwägung.

Abschliessend möchten wir darauf hinweisen, dass die Denkmalpflege selbst ein wesentlicher Beitrag zur Ökologie und Nachhaltigkeit ist. Die verdichtete Bauweise unserer Altstädte und Aussenquartiere des 19. Jahrhunderts bieten ideale Voraussetzungen für die Optimierung der Energieeffizienz. Die verwendeten Baumaterialien der Baudenkmäler vor 1900 sind baubiologisch und ressourcenschonend; in diesen Bauten steckt keine graue Energie (vgl. dazu auch Kapitel 1.5. Nachhaltigkeit und Energieeffizienz am Baudenkmal).

8. Vernehmlassung

8.1 Durchführung einer öffentlichen Vernehmlassung

Von Anfang Juli 2011 bis Mitte September 2011 führte der Regierungsrat zum ersten Entwurf der Revision des Denkmalschutzgesetzes eine öffentliche Vernehmlassung durch, bei welcher insbesondere die politischen Parteien, die im Bereich Denkmalschutz tätigen Organisationen sowie weitere besonders betroffene Interessengruppierungen eingeladen wurden, sich zum Entwurf zu äussern. Innerhalb der auf Antrag erstreckten Frist sind zahlreiche Stellungnahmen mit wertvollen Inputs eingegangen. Nach einer eingehenden Auswertung wurde der erste Ratschlagsentwurf entsprechend überarbeitet.

Viele der in den Stellungnahmen geäusserten Anliegen konnten mit redaktionellen Änderungen im Gesetzestext oder im Ratschlagstext ganz oder teilweise umgesetzt werden. So sieht der nun vorliegende überarbeitete Gesetzesentwurf beispielsweise vor, dass der Denkmalrat um eine Vertretung der Gemeinde erweitert wird, wenn ein Denkmal auf Gemeindegebiet betroffen ist; bei der Regelung der Unterschutzstellung durch Verfügung des Regierungsrat wurden neu eine Muss-Formulierung gewählt und der subsidiäre Charakter der Verfügung

gegenüber der Unterschutzstellung durch Vertrag mit der Eigentümerschaft betont. Zudem wird im Ratschlagsentwurf neu noch genauer ausgeführt, was unter einem zeitgemässen Wohnstandard praxismässig verstanden wird.

Die fünf wichtigsten Punkte, welche nach Auswertung der Vernehmlassung bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfs besonders zu überdenken waren, werden nachfolgend kurz dargelegt.

8.2 Materieller Denkmalbegriff – Verzicht auf eine Änderung

In der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, den materiellen Denkmalbegriff neu zu formulieren. Die neue Formulierung sollte einerseits darauf hinweisen, dass Denkmäler Zeugen einer bestimmten Epoche sind, und andererseits betonen, dass ihr Erhalt im öffentlichen Interesse liegt.

Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980	Gesetz über den Denkmalschutz Vernehmlassungsentwurf
II. Denkmäler <i>Begriff des Denkmals</i>	II. Denkmäler <i>Begriff des Denkmals</i>
§ 5. Denkmäler sind Einzelwerke, Ensembles und deren Reste, die wegen ihres kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Wertes erhaltenswürdig sind.	§ 5. Denkmäler sind Einzelwerke, Ensembles und deren Reste, deren Erhalt wegen ihres kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Zeugniswertes im öffentlichen Interesse liegt.

Die vorgeschlagene Änderung wurde grossmehrheitlich abgelehnt. Kritisiert wurde einerseits, dass die Änderung die Unterscheidung zwischen materiellem Denkmalbegriff und formeller Unterschutzstellung ungenügend berücksichtige und deshalb systematisch falsch sei. Zudem wurden die vorgeschlagenen Begriffe „Zeugniswert“ und „öffentliches Interesse“ abgelehnt mit der Begründung, der Begriff „Zeugniswert“ sei zu eng gefasst und schwammig; auch der Begriff des „öffentlichen Interesses“ wurde als schwer fassbar empfunden, wobei seine Nennung an dieser Stelle des Gesetzes zudem als nicht erforderlich angesehen wurde.

Der Regierungsrat kann die Kritikpunkte aus fachlicher Sicht nachvollziehen. Ein Vergleich mit den Denkmalbegriffen anderer Kantone und grenznaher deutscher Bundesländer hat gezeigt, dass sich die verschiedenen Gesetzgebungen in Bezug auf den Denkmalbegriff überraschend homogen präsentieren; dies erklärt sich dadurch, dass fachlich ein internationaler und nationaler Konsens darüber besteht, was ein Denkmal ist. Eine Neuformulierung des basel-städtischen Denkmalbegriffs tut deshalb nicht Not, weshalb auf eine Änderung verzichtet werden kann.

8.3 Verbindlichkeit der Stellungnahme der Denkmalpflege im Baubewilligungsverfahren – Verzicht auf eine Änderung

Bei Veränderungen, die einer Baubewilligung bedürfen, ist beim Bauinspektorat ein Baubegleichen einzureichen. Dieses lädt als Leitbehörde Fachinstanzen dazu ein, die jeweils in ih-

ren Zuständigkeitsbereich fallenden Punkte des Baugesuchs zu beurteilen. Besteht ein Konflikt zwischen zwei oder mehr Stellungnahmen – zum Beispiel indem sich eine Fachinstanz für, die andere aber gegen Erteilung einer Bewilligung ausspricht – sind gemäss aktueller Gesetzgebung die Anordnungen der Denkmalpflege für das Bauinspektorat verbindlich.

In der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, nicht überbrückbare Interessenkonflikte zwischen dem Denkmalschutz und anderen öffentlichen Interessen nicht mehr über die Verbindlichkeit der Stellungnahme der Denkmalpflege zu lösen, sondern in solchen Fällen der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements die Möglichkeit einzuräumen, eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen und im Einzelfall von der Stellungnahme der Denkmalpflege abweichend zu entscheiden.

Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980	Gesetz über den Denkmalschutz Vernehmlassungsentwurf
<i>Baugesuche und sonstige Veränderungen</i>	<i>Baugesuche und sonstige Veränderungen</i>
<p>§ 18. Der Eigentümer eines eingetragenen Denkmals hat von allen beabsichtigten Veränderungen am Denkmal rechtzeitig dem zuständigen Amt Kenntnis zu geben.</p> <p>² Bedarf die Veränderung keiner Baubewilligung, ist sie jedoch für den Wert und das Aussehen des Denkmals wesentlich, so bedarf sie der Bewilligung des zuständigen Amtes.</p> <p>³ Bei Veränderungen, die einer Baubewilligung bedürfen, ist beim Bauinspektorat ein Baubegehren einzureichen. Dieses unterbreitet das Begehren dem zuständigen Amt zur Stellungnahme. Die Anordnungen des zuständigen Amtes sind für das Bauinspektorat verbindlich.</p> <p>⁴ Das zuständige Amt beaufsichtigt die Bau- oder sonstigen Arbeiten.</p>	<p>§ 18. Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines eingetragenen Denkmals hat von allen beabsichtigten Veränderungen am Denkmal rechtzeitig dem zuständigen Amt Kenntnis zu geben.</p> <p>² Bedarf die Veränderung keiner Baubewilligung, ist sie jedoch für den Wert und das Aussehen des Denkmals wesentlich, so bedarf sie der Bewilligung des zuständigen Amtes.</p> <p>³ Bei Veränderungen, die einer Baubewilligung bedürfen, ist beim Bauinspektorat ein Baubegehren einzureichen. Dieses unterbreitet das Begehren dem zuständigen Amt zur Stellungnahme. Die Anordnungen des zuständigen Amtes sind für das Bauinspektorat verbindlich. Von der Stellungnahme des zuständigen Amtes kann nur mit der Zustimmung der zuständigen Departementvorsteherin oder des zuständigen Departementvorstehers abgewichen werden.</p> <p>⁴ Das zuständige Amt beaufsichtigt die Bau- oder sonstigen Arbeiten.</p>

Die vorgeschlagene Änderung wurde bis auf eine Ausnahme von allen Vernommenen, die sich dazu geäußert haben, vollständig abgelehnt, bzw. stark kritisiert. Begründet wurde die ablehnende Haltung mit der Befürchtung, die Denkmalpflege büsse ihre Verhandlungsautorität ein, während die Tagespolitik gegenüber Rechtsgleichheit und fachlichen Gesichtspunkten die Überhand gewinne. Die Berechenbarkeit von Bewilligungsverfahren werde sinken. Die Änderung sei auch unnötig, weil Eigentümerschaften, welche mit einem Entscheid der Denkmalpflege nicht zufrieden seien, bereits heute die Möglichkeit hätten, den Entscheid anzufechten.

Der Regierungsrat nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Stimmen, welche in der Vergangenheit die Denkmalpflege und die Abhängigkeit der Bauherrschaft von derselbigen kritisiert haben, offenbar nur das Empfinden Einzelner wiedergaben, welches nicht für die Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons stehen darf. Grundsätzlich scheint Vertrauen in

die Denkmalpflege und in ihre Arbeit zu bestehen. Diese Einschätzung deckt sich mit derjenigen des Regierungsrats. Die Denkmalpflege ist eine Fachstelle, die für Bauherrschaften und Fachleute ohne Weiteres ansprechbar ist und diese oft und gerne berät. Aus der Verbindlichkeit der Stellungnahme der Denkmalpflege kann nicht geschlossen werden, dass dem Denkmalschutz in jedem Fall der Vorrang vor anderen öffentlichen Interessen gegeben wird. Der Denkmalpflege ist es vielmehr ein grosses Anliegen, auch anderen privaten oder öffentlichen Interessen möglichst Rechnung zu tragen. Sie ist darauf bedacht, Sanierungen und Umbauten nicht mit einer negativen Stellungnahme zu verhindern, sondern die Bauherrschaft bei ihren Plänen zu begleiten und zu beraten, damit eine Sanierung oder ein Umbau unter Wahrung der guten Gesamtwirkung oder der Denkmalqualität des betroffenen Gebäudes verwirklicht werden kann. Kann dennoch keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, und sieht sich die Denkmalpflege veranlasst, verbindliche Anordnungen zu erlassen, sind diese stets gut begründet und nachvollziehbar. Ist eine Eigentümerschaft damit nicht einverstanden, steht ihr der Rekurs an die Baurekurskommission frei.

Insoweit in Bezug auf die Verbindlichkeit der Stellungnahme der Denkmalpflege in breiten Kreisen kein Änderungsbedarf ausgemacht werden kann, hat der Regierungsrat beschlossen, auf einen Vorschlag zur Änderung der aktuellen Gesetzgebung in diesem Bereich zu verzichten.

8.4 Aufgaben des Denkmalrats – Ausformulierung der Aufgaben

Im Vernehmlassungsentwurf wurde vorgeschlagen, die Aufgaben des Denkmalrats neu folgendermassen zu formulieren:

Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980	Gesetz über den Denkmalschutz Vernehmlassungsentwurf
<i>Aufgaben des Denkmalrates</i>	<i>Aufgaben des Denkmalrates</i>
<p>§ 3. Dem Denkmalrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufsicht über das für die Denkmalpflege zuständige Amt; 2. Antragstellung an das zuständige Departement für Eintragung und Streichung von Denkmälern im Verzeichnis; 3. Mitwirkung bei der Stellungnahme zu wichtigen Baugesuchen und Änderungen, welche Denkmäler betreffen; 4. Antragstellung zu Beitragsgesuchen. 	<p>§ 3. Dem Denkmalrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung des zuständigen Departements und des zuständigen Amtes bei Fragen der Denkmalpflege; 2. Antragstellung an das zuständige Departement auf Eintragung von Denkmälern, bzw. auf Abänderung oder Aufhebung einer Eintragung im Verzeichnis durch Verfügung des Regierungsrates; 3. Stellungnahme an das zuständige Departement bei Aufhebungen von Eintragungen im Denkmalverzeichnis. 3. Mitwirkung bei der Stellungnahme zu wichtigen Baugesuchen und Änderungen, welche Denkmäler betreffen; 4. Antragstellung zu Beitragsgesuchen.

Einerseits wurde mit den neuen Ziffern 2 und 3 eine Differenzierung der Aufgaben des Denkmalrats bei der Eintragung eines Denkmals und bei der Aufhebung einer Eintragung

vorgeschlagen. Während der Denkmalrat bei Aufhebungen von Eintragungen im Verzeichnis immer angehört werden soll, soll seine Mitwirkung bei der Eintragung von Denkmälern nur dann zwingend sein, wenn die Eintragung vom Regierungsrat verfügt wird.

Von einigen Vernommenen wurde diese Unterscheidung kritisiert. Sie forderten eine Supervision des Denkmalrats bei der vertraglichen Unterschützstellung, bzw. die Genehmigung der Verträge durch den Denkmalrat.

Nach sorgfältiger Prüfung dieses Anliegens halten wir am oben dargelegten Vorschlag fest; er dient der Einfachheit der Verfahren. Der Denkmalrat ist ein Fachgremium. Wird eine Unterschützstellung gegen den Willen der Eigentümerschaft beschlossen, ist eine doppelte fachliche Prüfung der Notwendigkeit der Massnahme aufgrund des Eingriffs in die Eigentumsgarantie angezeigt. Bei einvernehmlichen Unterschützstellungen durch Vertrag oder Bebauungsplan ist die fachliche Doppelbeurteilung nicht erforderlich; das Verfahren sollte hier so einfach wie möglich sein.

Andererseits wurde mit der neuen Ziffer 1 vorgeschlagen, die heutigen Aufgaben 1 und 3 des Denkmalrates genereller zu formulieren, ohne aber die Aufgaben grundsätzlich zu verändern. So wurde im Ratschlagsentwurfs hierzu ausgeführt, die Beratung des zuständigen Departements werde weitgehend in der Mitwirkung bei der Aufsicht über die Denkmalpflege bestehen, während die Beratung des zuständigen Amtes wie bisher bei wichtigen Baugesuchen und Änderungen an Denkmälern und neu auch in Bezug auf wichtige Vertragsverhandlungen zum Tragen komme.

Die Auswertung der Vernehmlassung hat gezeigt, dass die Ausführungen im Entwurf des Ratschlagtextes gegenüber dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut zu wenig Beachtung fanden. Die Mehrzahl der Vernommenen befürchtete, dem Denkmalrat werde künftig eine rein dekorative Rolle zugewiesen. Sie forderte insbesondere, dass der Denkmalrat die Aufsicht über die Denkmalpflege behalten und weiterhin bei wichtigen Baugesuchen mitwirken solle.

Da nicht geplant war, durch die Neuformulierung die Aufgaben des Denkmalrats zu verändern, und die heutige detaillierte Formulierung des Gesetzes offenbar mehrheitlich gewünscht wird, schlagen wir vor, auf eine grundsätzliche Neuformulierung der heutigen Aufgaben 1 und 3 zu verzichten und diese lediglich anzupassen. Die vorgeschlagenen Anpassungen und deren Begründung entnehmen Sie bitte Ziffer 6.2 des vorliegenden Ratschlages. Speziell hervorheben möchten wir, dass gemäss vorgeschlagenem Wortlaut eine Aufgabe des Denkmalrats neu explizit in der Mitwirkung bei wichtigen Vertragsverhandlungen bestehen wird. Dadurch wird auch denjenigen Vernommenen entgegengekommen, die eine Genehmigung der Verträge durch den Denkmalrat gefordert haben.

8.5 Rolle der rekursberechtigten Organisationen bei vertraglichen Unterschützstellungen – kein Ausschluss der Rekursrechte

Das Denkmalschutzgesetz sieht heute vor, dass private Organisationen im Kanton, die sich statutengemäss seit mindestens fünf Jahren der Denkmalpflege, der Archäologie oder ähnlichen ideellen Zielen widmen, rekursberechtigt sind. Rekursberechtigte Organisationen sind

aktuell die Stiftung für das Basler Stadtbild, der Basler Heimatschutz und die Freiwillige Basler Denkmalpflege.

Die Rechte dieser Organisationen war nicht Thema im Vernehmlassungsentwurf. Von Seiten einiger Vernommenen wurde aber im Zusammenhang mit der Einführung der vertraglichen Unterschutzstellung die Frage aufgeworfen, wie die Rechte der rekursberechtigten Organisationen diesbezüglich ausgestaltet sein sollen. Es wurde befürchtet, dass eine einvernehmliche Vertragslösung zwischen der Eigentümerschaft und der Denkmalpflege nachträglich durch die Intervention einer rekursberechtigten Organisation verhindert werden könnte. Vorgeschlagen wurde deshalb, dass gegen öffentlich-rechtliche Verträge keine Rechtsmittel möglich sein sollen.

Wir haben diesen Vorschlag sorgfältig geprüft. Vordergründig kann das Argument der Vernommenen nachvollzogen werden, dass bei einer bilateralen Lösung keine Intervention eines Dritten möglich sein soll. Ein Ausschluss der Rekursmöglichkeiten bei vertraglichen Unterschutzstellungen würde die Mitsprachemöglichkeiten der rekursberechtigten Organisationen aber lediglich auf einen späteren Zeitpunkt, nämlich ins Baubewilligungsverfahren, verschieben. Unabhängig von der Frage, ob der Schutzzumfang vertraglich festgelegt worden ist oder nicht, könnten die Organisationen in ihren Einsprachen gegen Bauprojekte geltend machen, das Projekt beeinträchtige die Schutzwürdigkeit des Gebäudes und könne deshalb nicht bewilligt werden. Eine solche Verschiebung der Mitsprachemöglichkeiten der Organisationen auf einen späteren Zeitpunkt wäre für die Rechtssicherheit kontraproduktiv und würde das Baubewilligungsverfahren unnötig verlängern. Dass die privaten Organisationen *alle* Unterschutzstellungen überprüfen lassen können, macht deshalb aus fachlicher und rechtlicher Sicht Sinn und liegt letztlich auch im Interesse der Eigentümerschaften.

Weiter zu beachten ist, dass beim zuständigen Departement keine Bedenken bestehen, dass die Beibehaltung der Beschwerderechte der privaten Organisationen die Unterschutzstellungen durch Vertrag behindern könnte. Wie schon gesagt worden ist, wird die vertragliche Unterschutzstellung heute bereits in mehreren Kantonen und Städten erfolgreich praktiziert, ohne durch beschwerdeberechtigte Organisationen in Frage gestellt zu werden.

8.6 Förderung von Solaranlagen in der Schutzzone

Im Vernehmlassungsentwurf schlugen wir vor, dass in der Schutzzone ausserhalb der historischen Ortskerne von Basel, Riehen und Bettingen thermische Solaranlagen neu ex lege zulässig sein sollen, wenn sie sorgfältig in die Dächer resp. Fassaden eingegliedert sind.

Bau- und Planungsgesetz vom 20. März 1980	Bau- und Planungsgesetz Vernehmlassungsentwurf
III. Stadt- und Dorfbild-Schutzzone	III. Stadt- und Dorfbild-Schutzzone
<p>§ 37. ⁴ Um-, Aus- und Neubauten sind nur zulässig, wenn keine nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz beeinträchtigt wird. Sie haben sich an die historischen Baufluchten, Brandmauern, Geschosszahlen und Dachformen zu halten. Die zu-</p>	<p>§ 37. ⁴ Um-, Aus- und Neubauten sind nur zulässig, wenn keine nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz beeinträchtigt wird. Sie haben sich an die historischen Baufluchten, Brandmauern, Geschosszahlen und Dachformen zu halten. Die zu-</p>

ständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, namentlich solche, die zur Schaffung von Wohnraum oder zur Ausübung von Handel und Gewerbe notwendig sind, sofern der historische oder künstlerische Charakter der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt wird.	ständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, namentlich solche, die zur Schaffung von Wohnraum oder zur Ausübung von Handel und Gewerbe sowie zur Gewährleistung eines zeitgemässen Wohnstandards oder zur Einhaltung umweltrechtlicher und energetischer Standards erforderlich sind , sofern der historische oder künstlerische Charakter der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt wird. ⁵ Sorgfältig in die Dächer resp. Fassaden eingegliederte thermische Solaranlagen sind zulässig bei Gebäuden und Anlagen ausserhalb der historischen Ortskerne der Stadt Basel, sowie der historischen Ortskerne von Riehen und Bettingen und der St. Chrischona.
--	---

Der Änderungsvorschlag wurde grundsätzlich positiv bis sehr positiv aufgenommen. Einige Vernommene schlugen aber eine noch weitergehende Lockerung vor, indem die neue Regel nicht nur für thermische sondern für alle Solaranlagen gelten sollte, während andere Vernehmlassungsteilnehmer die Regel mit der Bedingung ergänzen möchten, dass Solaranlagen nur zulässig sein sollen, wenn der historische oder künstlerische Charakter der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Nach sorgfältiger Prüfung dieser Anliegen, kommen wir zum Schluss, dass die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Regelung ausgewogen ist und weder verschärft noch gelockert werden sollte.

Eine Einführung der Klausel, dass der historische oder künstlerische Charakter der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt werden darf, würde die Regelung betreffend Solaranlagen der in § 37 Abs. 4 des Bau- und Planungsgesetzes vorgesehenen Ausnahmebestimmung angleichen; eine solche Angleichung ist nicht gewünscht. Das Errichten von Solaranlagen in der Schutzzone soll nicht ausnahmsweise möglich sein, sondern generell gefördert werden. Da nur sorgfältig in die Dächer oder Fassaden integrierte Solaranlagen zulässig sind, ist ausserdem nicht zu befürchten, dass die vorgeschlagene Bestimmung den Schutzzweck der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone aushöhlen könnte.

Eine Ausdehnung der Lockerung auf *alle* Solaranlagen erachten wir für fachlich nicht gerechtfertigt und nicht notwendig. Die Bewilligungsfähigkeit thermischer Solaranlagen soll aufgrund der Tatsache, dass diese standortgebunden sind und der Standortliegenschaft dienen, lockerer gehandhabt werden; bei nicht standortgebundenen Anlagen ist es demgegenüber gerechtfertigt, etwas strengere Voraussetzungen an die Bewilligungsfähigkeit zu stellen. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass Photovoltaikanlagen überhaupt nicht bewilligt werden. Diese sind zulässig, wenn sie keine nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz beeinträchtigen.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass im oben abgedruckten Vernehmlassungsentwurf zwei Änderungen vorgenommen wurden, um weiteren in der Vernehmlassung geäusserten Anliegen zu entsprechen. So wurde die Schutzzone Bäumlihof in Riehen speziell geregelt und der Begriff „eingliedert“ wurde durch „integriert“ ersetzt, um die Terminologie des Bundesrechts zu übernehmen und dadurch die Auslegung der Begriffe zu vereinfachen. Weitere Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte Ziffer 7.1 des vorliegenden Berichts

9. Bericht zu hängigen politischen Vorstössen

9.1 Anzug Conradin Cramer und Konsorten betreffend Überprüfung des Denkmalschutzgesetzes

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. Februar 2007 den nachstehenden Anzug Conradin Cramer und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

„Das Gesetz über den Denkmalschutz stammt aus dem Jahr 1980. Es ist geprägt von den Erfahrungen der 60er- und 70er-Jahre, als ganze Strassenzüge, die schützenswert gewesen wären, abgerissen und durch Architektur von zweifelhafter Qualität ersetzt worden sind. Heute hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass hochwertiges Bauen dem Stadtbild, der Bevölkerung und auch der Rendite des Investors dient.

Angesichts des zunehmenden Bedarfs an Wohnfläche pro Einwohner werden in unserem kleinen, beinahe ganz verbauten Kanton zurecht grundsätzliche Überlegungen angestellt, wie Basel zu „möblieren“ ist, um den veränderten Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht werden zu können. Im Rahmen einer Gesamtschau zur Stadtplanung ist es an der Zeit, das Denkmalschutzgesetz mit seinen Vorschriften, die teilweise den Geist vergangener Jahrzehnte atmen und teilweise komplizierte Verfahren vorschreiben, zu überprüfen.

Wohl auch mit Blick darauf hat die Regierung im Politikplan 2002-2005 als eines ihrer Vorhaben formuliert: „Lockern der Vorschriften und der Praxis bezüglich Denkmalpflege“ (S. 51). Bis anhin ist jedoch dem Grossen Rat keine Vorlage unterbreitet worden, die diese Zielsetzung verfolgt. In einer viel beachteten Ansprache an der Feier zum Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung hat sich jüngst Appellationsgerichtspräsidentin Marie-Louise Stamm kritisch zum geltenden Denkmalschutzgesetz geäußert. Sie nannte das Denkmalschutzgesetz als Beispiel für die Tendenz des Gesetzgebers, „bei politisch brisanten Fragen eine Art Delegation der Verantwortung an das Gericht vorzunehmen, indem er selber die Abgrenzungen nicht präzise formuliert und einfach statuiert, das Gericht habe dann im Einzelfall die Frage der Angemessenheit zu prüfen“.

Die Unterzeichneten bitten aus diesen Gründen den Regierungsrat, das geltende Denkmalschutzgesetz unter den Gesichtspunkten einer nachhaltigen Stadtentwicklung, der Rechtssicherheit für Bauherrschaften und der Einfachheit der Verfahren zu überprüfen und dem Grossen Rat gegebenenfalls eine Revision dieses Gesetzes vorzuschlagen.

Conradin Cramer, Christine Wirz-von Planta, Martin Hug, Patricia von Falkenstein, Theo Seckinger, Peter Zinkernagel, Andreas C. Albrecht, Edith Buxtorf-Hosch“

Der Anzug wurde dem Regierungsrat überwiesen und auf Antrag stehen gelassen mit Frist bis zum 8. Juli 2013.

Wie dem vorliegenden Ratschlag entnommen werden kann, hat in den vergangenen Monaten in Übereinstimmung mit dem Anzug Cramer und Konsorten eine umfassende Überprüfung des Denkmalschutzgesetzes stattgefunden. Gestützt auf die mit dem Gesetz in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen wurde eine Revision erarbeitet, welche das Denkmalschutzgesetz in denjenigen Punkten stärken soll, in denen es sich bewährt hat, und eine Überarbeitung jener Punkte vorsieht, bei welchen sich angesichts des Wandels der Zeit eine

Änderung als erforderlich herausgestellt hat. Wie vom Anzug gefordert, lag das Augenmerk bei der Überprüfung schwergewichtig bei der Nachhaltigkeit der Stadtentwicklung, der Rechtssicherheit der Eigentümer- und Bauherrschaften und der Einfachheit der Abläufe. Zu allen drei Punkten werden im vorliegenden Ratschlag wesentliche Änderungen bzw. Neuerungen vorgeschlagen.

So wird zur Verbesserung der Rechtssicherheit von Eigentümer- und Bauherrschaften das Inventar neu gesetzlich und klar geregelt. Die Tragweite des Verhältnismässigkeitsprinzips wird an mehreren Stellen des Gesetzes hervorgehoben und verdeutlicht. Die Einführung der vertraglichen Unterschutzstellung bietet der Eigentümerschaft ausserdem die Möglichkeit, ihre Anliegen frühzeitig einzubringen und bei der Festlegung des Schutzzumfangs ihres Denkmals mitzureden, wodurch eine klare Grundlage geschaffen werden kann zur Beurteilung der Zulässigkeit späterer Baubehörden.

Dass Unterschutzstellungen künftig in der Regel durch Verträge erfolgen sollen, wird auch zu einer Vereinfachung des Verfahrens führen. Eine doppelte fachliche Beurteilung durch die Denkmalpflege und den Denkmalrat wird im Normalfall nicht notwendig sein. Die Genehmigung des Vertrags durch den Regierungsrat kann zudem voraussichtlich eingeholt werden, ohne wie bei einer Unterschutzstellung durch Verfügung einen Augenschein einer regierungsrätlichen Delegation zu organisieren und Mitberichte diverser Amtsstellen einzuholen; dies dürfte zu einer deutlichen Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens führen.

Im Hinblick auf eine nachhaltige Stadtentwicklung wurde für Solaranlagen in Schutzzonen ausserhalb der historischen Ortskerne eine spezielle Ausnahmegewilligung geschaffen. Ausserdem wurde der bereits existierende Ausnahmekatalog für Schutzzonen um die Möglichkeit erweitert, Ausnahmen zur Gewährleistung eines zeitgemässen Wohnstandards oder zur Einhaltung umweltrechtlicher und energetischer Standards zu erteilen.

Gestützt auf diese Ausführungen bzw. auf den vorliegenden Ratschlag beantragt der Regierungsrat, den Anzug Conradin Cramer und Konsorten betreffend Überprüfung des Denkmalschutzgesetzes als erledigt abzuschreiben.

9.2 Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend Überprüfung und Aktualisierung der Denkmalschutzgesetzgebung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. April 2010 die nachstehende Motion Aeneas Wanner und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„Die Gesetzgebung für den Denkmalschutz stammt aus dem Jahr 1980. Sie ist in den 60er- und 70er- Jahren entstanden, als historische und schützenswerte Bauten in grossem Umfang abgerissen wurden. Heute hat sich ein breiter Konsens gebildet, dass diese Bauten zu erhalten sind, aber zumindest teilweise den aktuellen Nutzungs- und Komfortbedürfnissen angepasst werden können. Die Vorschriften und Verfahren zur Renovation und Erhaltung von Liegenschaften in der Schon- und Schutzzone erschweren solche Vorhaben oftmals enorm.

Die Regierung hatte im Politikplan 2002-2005 bereits das "Lockern der Vorschriften und der Praxis bezüglich Denkmalpflege" (S. 51) als Zielsetzung formuliert. Im Februar 2007 forderte

der Grosse Rat mit der Überweisung des Anzugs Conradin Cramer und Konsorten die Überprüfung und Aktualisierung des Denkmalschutzgesetzes. Im Mai 2009 beantwortete der Regierungsrat den Anzug wie folgt: "Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe zur Prüfung anstehender Fragen zum Aufgabenbereich der Denkmalpflege einzusetzen. Auch die Anliegen des Anzugstellers sollen in diesem Zusammenhang mit den zuständigen Stellen überprüft werden. Das BVD wird im Verlauf dieses Jahres (2009) zu den Ergebnissen dieser Prüfung Bericht erstatten." Die Antwort steht bis heute aus. Zur Zeit können Ausnahmen von den gesetzlichen Vorschriften zugelassen werden. Für diese Ausnahmeregelung in Härtefällen soll neu auch dem Umweltschutz Rechnung getragen werden.

Die Unterzeichneten bitten aus diesen Gründen den Regierungsrat, die geltende Denkmalschutzrechtssetzung hinsichtlich einer nachhaltigen Stadtentwicklung, der Klarheit bezüglich der Auslegung, der Einfachheit und der Verfahren zu überprüfen und dem Grossen Rat bis in einem Jahr eine Revision dieses Gesetzes sowie nötigenfalls der nachgelagerten Rechtssetzung vorzuschlagen.

Aeneas Wanner, Conradin Cramer, Christian Egeler, Dieter Werthemann, Emmanuel Ullmann, David Wüest-Rudin, Mirjam Ballmer, Martina Bernasconi"

Die Motion wurde dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen. Die Frist zur Erfüllung wurde auf Antrag bis zum 15. September 2012 verlängert.

Die Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend Überprüfung und Aktualisierung der Denkmalschutzgesetzgebung wiederholt grundsätzlich die Anliegen des Anzugs Conradin Cramer und Konsorten betreffend Überprüfung des Denkmalschutzgesetzes. Es kann deshalb in erster Linie an die oben stehende Ziffer 9.1 verwiesen werden; die dort enthaltenen Ausführungen gelten auch für die Motion Aeneas Wanner.

Mit der vorliegenden Revision des Denkmalschutzgesetzes wird der Auftrag der Motion zur Ausarbeitung einer Vorlage erfüllt. Die dem Gesetz nachgelagerte Rechtssetzung wird entsprechend revidiert und von der zuständigen Stelle beschlossen werden, sobald die Revision des Denkmalschutzgesetzes in Kraft getreten ist.

Gestützt auf diese Ausführungen bzw. auf den vorliegenden Ratschlag beantragt der Regierungsrat, die Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend Überprüfung und Aktualisierung der Denkmalschutzgesetzgebung als erledigt abzuschreiben.

9.3 Motion Andreas C. Albrecht und Konsorten betreffend Zulassung von Sonnenkollektoren auf Hausdächern in der Stadt- und Dorfbildschutzzone

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. März 2009 die nachstehende Motion Andreas C. Albrecht und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„Gemäss § 13 Abs. 1 des baselstädtischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sind in der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone die nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz und der entsprechende Charakter der bestehenden Bebauung zu erhalten. Dächer dürfen nicht abgebrochen werden. Diese Regelung wird im Wesentlichen in § 37 des baselstädtischen Bau- und Planungsgesetzes (BPG) rekapituliert.

Die zuständigen Behörden interpretieren diese gesetzlichen Regelungen so, dass Sonnenkollektoren (Kollektoren zur Warmwasseraufbereitung und Solarzellen zur Gewinnung von elektrischem Strom) auf Dächern von Gebäuden in der Stadt- und Dorfbildschutzzone generell nicht bewilligt werden können, sofern sie vom Boden aus sichtbar sind.

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung von historisch oder künstlerisch wertvoller Bausubstanz ist unbestritten. Ebenso unbestritten ist aber auch das öffentliche Interesse an einem sparsamen Umgang mit nicht erneuerbaren Energiequellen, woraus sich ein öffentliches Interesse an der Förderung alternativer Energiequellen und insbesondere an der Förderung der Nutzung der Sonnenenergie ergibt.

Die geltende restriktive Regelung in Bezug auf die Anbringung von Sonnenkollektoren auf Dächern von Gebäuden in der Stadt- und Dorfbildschutzzone entspricht nicht mehr einer zeitgemässen Güterabwägung. Sonnenkollektoren sollen - im Rahmen der üblichen Bauvorschriften - auf Dächern von Gebäuden in der Stadt- und Dorfbildschutzzone angebracht werden können, auch wenn sie vom Boden aus sichtbar sind, sofern dabei nicht historisch oder künstlerisch wertvolle Bausubstanz (wie etwa ein historisch wertvolles Dach) unwiederbringlich zerstört wird.

Der Regierungsrat wird daher im Sinn von § 42 der Geschäftsordnung des Grossen Rates gebeten, dem Grossen Rat innerhalb eines Jahres eine Vorlage zur Ergänzung der eingangs zitierten gesetzlichen Regelungen im folgenden Sinne zu unterbreiten:

- Die Anbringung von Sonnenkollektoren auf Dächern von Gebäuden in der Stadt- und Dorfbildschutzzone und in der Stadt- und Dorfbildschonzone ist zulässig, sofern dabei keine historisch oder künstlerisch wertvolle Bausubstanz unwiederbringlich zerstört wird. Die Bewilligungsbehörde kann zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes gestalterische Auflagen machen. Die Vorschriften über die Denkmäler und die allgemeinen Zonenvorschriften des Bau- und Planungsgesetzes bleiben vorbehalten.

Andreas C. Albrecht, Martin Hug, Thomas Mall, Jürg Stöcklin, Conradin Cramer, Christine Wirz-von Planta, Andreas Burckhardt, Peter Zinkernagel, Heiner Vischer, Thoams Strahm, Jörg Vitelli, Daniel Stolz, Emmanuel Ullmann, Urs Schweizer, Stephan Gassmann, Stephan Ebner, Loretta Müller, Mirjam Ballmer, Tobit Schäfer, Francisca Schiess, Sebastian Frehner“

Die Motion wurde dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen mit Frist bis zum 16. September 2013.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionärinnen und Motionäre, wonach nebst der Erhaltung von historisch oder künstlerisch wertvoller Bausubstanz auch die Förderung alternativer Energiequellen, insbesondere der Sonnenenergie, im öffentlichen Interesse liegt.

Da der Anteil der Schutzzonen an der gesamten Bauzone der Stadt Basel lediglich etwa 6,3 % beträgt (nach der Zonenplanrevision voraussichtlich 10%) und demzufolge in 90 % der Bauzonen Solaranlagen ohne denkmalpflegerische Einschränkungen erstellt werden können, ist aus Sicht des Regierungsrates jedoch nicht zu befürchten, dass der Denkmalschutz die Förderung alternativer Energiequellen unverhältnismässig stark behindern könnte. Um ein noch besseres Gleichgewicht zwischen diesen beiden öffentlichen Interessen zu finden, soll aber künftig zwischen der Schutzzone innerhalb der historischen Ortskerne und der

Schutzzone ausserhalb der historischen Ortskerne unterschieden werden. Innerhalb der historischen Ortskerne soll dem Ortsbildschutz weiterhin ein hoher Stellenwert zugerechnet werden, handelt es sich doch um Gebiete von historisch, kulturell und auch touristisch grösster Bedeutung. Ausserhalb der historischen Ortskerne soll die bisherige Praxis gelockert werden, um das Anbringen von Solaranlagen zu vereinfachen. Dementsprechend soll § 37 des Bau- und Planungsgesetzes mit einer speziellen Ausnahmebestimmung für thermische Solaranlagen ausserhalb der historischen Ortskerne ergänzt werden. Der bereits existierende Ausnahmekatalog soll zudem um die Möglichkeit erweitert werden, Ausnahmen zur Gewährleistung eines zeitgemässen Wohnstandards oder zur Einhaltung umweltrechtlicher und energetischer Standards zu erteilen. Die Details zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung können Sie Kapitel 7 des vorliegenden Ratschlags entnehmen.

Gestützt auf diese Ausführungen bzw. auf den vorliegenden Ratschlag beantragt der Regierungsrat, die Motion Andreas C. Albrecht und Konsorten betreffend Zulassung von Sonnenkollektoren auf Hausdächern in der Stadt- und Dorfbildschutzzone als erledigt abzuschreiben.

9.4 Anzug Peter Malama und Konsorten betreffend Energieeffizienz auch beim Denkmalschutz

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Januar 2008 den nachstehenden Anzug Peter Malama und Konsorten dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen:

„Bei Renovation und Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden scheitern Energiesparanstrengungen der Bauherrschaft vielfach am Veto der Denkmalpflege. So dürfen zum Beispiel anstelle der bestehenden nur einfach verglasten und völlig undichten Fenster keine neuen, besser isolierenden Fenster eingebaut werden. Bei allem Verständnis für die berechtigten Anliegen des Denkmalschutzes, bei historisch wertvollen Gebäuden die historische Bausubstanz zu erhalten, schießt diese Haltung doch immer wieder übers Ziel hinaus. Vielfach weist die bestehende Bausubstanz auch in kunsthistorischer Hinsicht nicht eine Qualität auf, welche sie als erhaltenswürdig erscheinen lässt. In diesen Fällen sollte eine Interessenabwägung für die Anliegen der Energieeffizienz und des Energiesparens sprechen.

Die Unterzeichneten fragen deshalb den Regierungsrat, ob für die Beurteilung von Sanierung und Renovation von denkmalgeschützten Gebäuden die Energieeffizienz bzw. das Energiesparen ein Faktor ist, der nach Auffassung des Regierungsrates genügend Beachtung findet. Die Unterzeichneten möchten in diesem Sinne vom Regierungsrat wissen, ob die Basler Denkmalpflege als Vollzugsbehörde für den Denkmalschutz in Energiesparfragen genügend sensibilisiert ist. Möglicherweise drängen sich hier interne Richtlinien auf, welchen den berechtigten Anliegen des Energiesparens auch im Denkmalbereich bessere Nachachtung verschaffen.

Peter Malama, Christophe Haller, Baschi Dürr, Bruno Mazzotti, Christian Egeler, Rolf Jucker, Christine Locher-Hoch, Markus G. Ritter, Giovanni Nanni, Arthur Marti, Rolf Stürm, Daniel Stolz, Urs Schweizer, Jürg Stöcklin“

Der Anzug wurde dem Regierungsrat überwiesen und stehen gelassen mit dem Auftrag zur erneuten Berichterstattung mit Frist bis zum 13. Januar 2012.

Vorbemerkung: Wir gehen davon aus, dass mit dem im Anzug verwendeten Begriff der denkmalgeschützten Gebäude im Denkmalverzeichnis eingetragene Denkmäler gemeint sind. Falls die Anzugstellenden mit denkmalgeschützten Gebäuden auch Liegenschaften in der Schutzzone gemeint haben, verweisen wir in Bezug auf diese Thematik an die vorstehende Ziffer 9.3.

Entgegen der Darstellung der Anzugstellenden nimmt die Denkmalpflege beim Entscheid über die Bewilligungsfähigkeit von Veränderungen an eingetragenen Denkmälern bereits heute eine umfassende Interessenabwägung vor. Dabei werden nebst der Schutzwürdigkeit der betroffenen Substanz unter anderem auch das Eigentümerinteresse an der Sanierung, ein allfälliges öffentliches Interesse daran, sowie die Bedeutung der beantragten Veränderung für die Weiternutzung des Denkmals berücksichtigt. Diese Praxis wurde unlängst durch eine Verordnungsänderung in § 10b der Verordnung betreffend die Denkmalpflege vom 9. Dezember 2008 festgeschrieben, wobei Abs. 1 Ziff. 3 dieser Bestimmung als allfälliges öffentliches Interesse an einer Veränderung explizit Energiesparmassnahmen nennt.

Nicht nur aus Sicht der Eigentümerschaft, sondern auch aus fachlicher Sicht der Denkmalpflege sollen Denkmäler in einem Zustand erhalten werden, in welchem sie weiterhin genutzt werden können. Die Denkmalpflege legt deshalb nicht ihr „Veto“ ein, um allfällige Sanierungen zu verhindern. Vielmehr ist sie darauf bedacht, mit entsprechenden Auflagen eine sorgfältige Planung und Ausführung von Massnahmen an Denkmälern sicherzustellen. Dadurch kann in den meisten Fällen eine Lösung gefunden werden, welche den Anliegen der Eigentümerschaft und dem Denkmalcharakter der Liegenschaft gerecht wird. Allfällige Mehrkosten, die durch die Auflagen und die besonders sorgfältige Bauausführung entstehen, können mit Denkmalsubventionen abgegolten werden. Gehen im Einzelfall die verfügten Massnahmen einer Eigentümerschaft zu weit, kann sie den Entscheid der Denkmalpflege von der Baurekurskommission überprüfen lassen.

Der Regierungsrat ist dementsprechend der Meinung, dass die Denkmalpflege in Energie-sparfragen sensibilisiert und geschult ist und der Energieeffizienz bei der Beurteilung von Sanierung und Renovation von Denkmälern das gebührende Gewicht beimisst. Mit der Einführung des § 10b der Verordnung betreffend die Denkmalpflege vom 9. Dezember 2008 wurde bereits ein breiter Kriterienkatalog eingeführt, welcher die Denkmalpflege bei der Beurteilung von Änderungen an eingetragenen Denkmälern zu berücksichtigen hat. Der Erlass interner Richtlinien ist deshalb nicht notwendig.

Darüber hinaus wird die vorgeschlagene Revision des Denkmalschutzgesetzes zu mehr Klarheit und Vorhersehbarkeit in Bezug auf die Möglichkeit von energetischen Sanierungen an Denkmälern beitragen. Unterschutzstellungen von Liegenschaften sollen neu in der Regel durch Vertrag mit der Eigentümerschaft vorgenommen werden. Der Schutzzumfang des Denkmals wird darin mit der Eigentümerschaft gemeinsam festgelegt. Sind bereits im Zeitpunkt der Unterschutzstellung energetische Sanierungen geplant oder absehbar, kann im Vertrag ein entsprechender Vorbehalt angebracht werden. Dadurch erhält die Eigentümerschaft die grösstmögliche Sicherheit über die Realisierbarkeit späterer Sanierungsmassnahmen am eingetragenen Denkmal. Die Details zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung können Sie Kapitel 3.1 des vorliegenden Ratschlags entnehmen.

Gestützt auf diese Ausführungen bzw. auf den vorliegenden Ratschlag beantragt der Regierungsrat, den Anzug Peter Malama und Konsorten betreffend Energieeffizienz auch beim Denkmalschutz als erledigt abzuschreiben.

10. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen in erster Linie für die betroffenen Eigentümerschaften mehr Transparenz und Rechtssicherheit schaffen und gewisse Verfahren vereinfachen. Die Änderungen, insbesondere die Einführung der vertraglichen Unterschutzstellung und die Stärkung der Unterschutzstellung durch Bebauungsplan, werden sich voraussichtlich stark auf die Art und Weise der Arbeit der Denkmalpflege auswirken. Wir rechnen jedoch damit, dass der erwartete Mehraufwand – beispielsweise die Vertragsverhandlungen mit der Eigentümerschaft – durch einen entsprechenden Minderaufwand – beispielsweise bei der Betreuung von Unterschutzstellungen durch regierungsrätliche Verfügung – kompensiert werden kann. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die vorgeschlagenen Änderungen kostenneutral durchgeführt werden können und keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton haben werden.

11. Regulierungsfolgenabschätzung

Mit den vorliegend vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden keine neuen Pflichten für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Denkmälern oder Gebäuden und Anlagen in der Schutz- und Schonzone aufgestellt. Es wird im Gegenteil die Möglichkeit der Mitsprache der Betroffenen bei den Unterschutzstellungsverfahren erweitert.

Von den vorgeschlagenen Änderungen sind daher weder private Eigentümerschaften noch Unternehmen (als mögliche Eigentümerschaften) im Sinne einer Belastung betroffen. Aus demselben Grund liegt auch keine besondere Betroffenheit von KMU-Betrieben vor. Die vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt sondern vielmehr zu einer Verbesserung derselben.

Weitere Angaben zur Regulierungsfolgenabschätzung sind dem beiliegenden Fragebogen zu entnehmen.

12. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat:

- ://: 1. Die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs zu einer Revision des Gesetzes über den Denkmalschutz vom 20. März 1980.

2. Den Anzug Conradin Cramer und Konsorten betreffend Überprüfung des Denkmalschutzgesetzes als erledigt abzuschreiben.
3. Die Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend Überprüfung und Aktualisierung der Denkmalschutzgesetzgebung als erledigt abzuschreiben.
4. Die Motion Andreas C. Albrecht und Konsorten betreffend Zulassung von Sonnenkollektoren auf Hausdächern in der Stadt- und Dorfbildschutzzone als erledigt abzuschreiben.
5. Den Anzug Peter Malama und Konsorten betreffend Energieeffizienz auch beim Denkmalschutz als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Anhänge:

- I. Entwurf Grossratsbeschluss
- II. Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

Beilagen:

- Ausgefüllter Fragebogen Regulierungsfolgenabschätzung
- Beilage „Das Denkmalschutzgesetz als Grundlage für Denkmalerhaltung und Archäologie im Kanton Basel-Stadt“ der Kantonalen Denkmalpflege und der Archäologischen Bodenforschung

Anhang I: Grossratsbeschluss

Gesetz über den Denkmalschutz

(Änderung vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. vom und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980 wird wie folgt geändert:

§§ 2, 2a, 3 und 3a erhalten folgende neue Fassung:

§ 2. Für Fragen der Denkmalpflege wird dem zuständigen Departement der Denkmalrat beigegeben.

² Der Denkmalrat besteht aus sieben Mitgliedern. Bei Denkmälern, die auf Gemeindegebiet liegen, wird er um eine Vertretung der betroffenen Gemeinde erweitert.

³ Der Regierungsrat wählt auf Antrag des zuständigen Departements die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Denkmalrates. Die Gemeindevertretung wählt der Regierungsrat auf Antrag der betroffenen Gemeinde. Bei der Wahl sind die fachlich und kulturell interessierten Kreise angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt, wer den Sitzungen des Denkmalrates mit beratender Stimme beiwohnen kann.

§ 2a. Für Fragen die kantonale Archäologie betreffend wird dem zuständigen Departement die Kommission für Bodenfunde beigegeben.

² Die Kommission für Bodenfunde besteht aus sieben Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt auf Antrag des zuständigen Departements die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission.

³ Der Regierungsrat bestimmt, wer den Sitzungen der Kommission für Bodenfunde mit beratender Stimme beiwohnen kann.

§ 3. Dem Denkmalrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. fachliche Aufsicht über das für die Denkmalpflege zuständige Amt;
2. Antragstellung an das zuständige Departement auf Eintragung von Denkmälern, bzw. auf Abänderung oder Aufhebung einer Eintragung im Verzeichnis durch Verfügung des Regierungsrates;
3. Stellungnahme an das zuständige Departement bei Aufhebungen von Eintragungen im Denkmalverzeichnis;
4. Mitwirkung bei wichtigen Vertragsverhandlungen und bei der Stellungnahme zu wichtigen Baugesuchen und Änderungen, welche Denkmäler betreffen.

§ 3a. Der Kommission für Bodenfunde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. fachliche Aufsicht über das für die kantonale Archäologie zuständige Amt;
2. Antragstellung an das zuständige Departement auf Eintragung von archäologischen und naturgeschichtlichen Denkmälern, bzw. auf Abänderung oder Aufhebung einer Eintragung im Verzeichnis durch Verfügung des Regierungsrates;
3. Stellungnahme an das zuständige Departement bei Aufhebungen von Eintragungen im Denkmalverzeichnis;
4. Mitwirkung bei wichtigen Vertragsverhandlungen und bei der Stellungnahme zu wichtigen Baugesuchen und Änderungen, welche Denkmäler betreffen.

In § 4 wird folgender neuer Abs. 1bis eingefügt:

^{1bis} Durch sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit fördern sie die Wertschätzung des Denkmalschutzes in der Bevölkerung und schaffen Verständnis bei den betroffenen Eigentümerschaften für Schutzwürdigkeit und Erhalt der Denkmäler sowie für den nachhaltigen Umgang mit archäologischen und naturgeschichtlichen Fundstellen.

In § 11 wird folgender neuer Abs. 3bis eingefügt:

^{3bis} Die Ausrichtung von Beiträgen kann mit Bedingungen und Auflagen zur Wahrung von Ziel und Zweck dieses Gesetzes verbunden werden.

Die §§ 14, 15 samt Titel und 16 samt Titeln erhalten folgende neue Fassung:

§ 14. Für besonders erhaltenswürdige Denkmäler wird ein Denkmalverzeichnis angelegt. Für die in diesem Verzeichnis eingetragenen Denkmäler gelten zusätzlich die Bestimmungen dieses Abschnittes (§§ 14–23).

² Die Eintragung ins Verzeichnis erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, durch Verfügung oder mittels Bebauungsplan.

³ Das Denkmalverzeichnis ist zu veröffentlichen.

Eintragung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag

§ 15. Die Eintragung eines Denkmals ins Verzeichnis erfolgt in der Regel durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Eigentümerschaft und dem zuständigen Amt.

² Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des Schutzes festgelegt.

³ Der Vertrag ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

⁴ Der Beschluss des Regierungsrats ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und den rekursberechtigten Organisationen begründet und schriftlich mitzuteilen. Die Publikation und die Mitteilung haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Eintragung durch Verfügung

§ 16. Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag des zuständigen Departements die Eintragung eines Denkmals in das Denkmalverzeichnis, wenn

- a) überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dies verlangen, und
- b) ein gleichwertiger Schutz des Denkmals nicht auf andere Weise, insbesondere durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Eigentümerschaft, sichergestellt werden kann.

² In der Verfügung wird insbesondere der Umfang des Schutzes festgelegt.

³ Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist vor dem Beschluss über die Eintragung anzuhören.

⁴ Der Beschluss des Regierungsrats ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und der Eigentümerschaft und den rekursberechtigten Organisationen begründet und schriftlich mitzuteilen. Die Publikation und die Mitteilung haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Es wird ein neuer § 16a samt Titel eingefügt:

Eintragung durch Bebauungsplan

§ 16a. Die Eintragung eines Denkmals ins Denkmalverzeichnis kann im Rahmen eines Bebauungsplanes beschlossen werden.

² Im Bebauungsplan wird insbesondere der Umfang des Schutzes festgelegt.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bau- und Planungsgesetzes.

§ 21 wird aufgehoben.

§ 22 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Aufhebung oder Abänderung der Eintragung

§ 22. Eine Eintragung im Denkmalverzeichnis kann aufgehoben oder abgeändert werden, wenn die Gründe, die zur Eintragung des Denkmals in das Verzeichnis führten, nicht mehr gegeben oder wesentlich verändert sind, oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dies verlangen.

² Das Verfahren richtet sich analog nach dem Eintragungsverfahren.

³ Die Aufhebung oder Abänderung kann vom zuständigen Amt eingeleitet oder von der Eigentümerschaft eines eingetragenen Denkmals beim zuständigen Amt beantragt werden.

⁴ Vor der Aufhebung einer Eintragung ist die Stellungnahme des Denkmalrates bzw. der Kommission für Bodenfunde einzuholen.

⁵ Erfolgt die Aufhebung aufgrund eines Bauvorhabens, so darf sie erst unmittelbar vor Baubeginn vorgenommen werden.

§ 24 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die vorsorgliche Massnahme fällt dahin, wenn eine einvernehmliche Lösung nicht gelingt und das zuständige Departement dem Regierungsrat nicht innert einem Jahr nach Scheitern der Vertragsverhandlungen die Eintragung in das Denkmalverzeichnis beantragt.

Es werden folgende neue §§ 24a und 24b samt Titel eingefügt:

Inventar

§ 24a. Das für die Denkmalpflege zuständige Amt erstellt zu Informationszwecken ein Inventar der Denkmäler, welche die Voraussetzungen gemäss § 5 Abs. 2 Ziff. 1-6 erfüllen, jedoch nicht im Denkmalverzeichnis eingetragen sind.

² Die betroffenen Eigentümerschaften sind über die Aufnahme ins Inventar und jede Änderung zu informieren.

³ Die Eigentümerschaft eines inventarisierten Objekts meldet beabsichtigte bauliche Veränderungen rechtzeitig dem zuständigen Amt.

⁴ Auf Gesuch der Eigentümerschaft wird unverzüglich ein Verfahren auf Eintragung ins Denkmalverzeichnis eingeleitet.

Plan der Archäologiezonen

§ 24b. Das für die archäologische Bodenforschung zuständige Amt erstellt einen Plan der Archäologiezonen, aus welchem die Gebiete ersichtlich sind, in welchen mit hoher Wahrscheinlichkeit Funde und Fundkomplexe im Sinne von § 5 Abs. 2 Ziff. 7 zu erwarten sind.

² Beabsichtigte Bodeneingriffe in Archäologiezonen werden vom zuständigen Amt hinsichtlich allfälliger Massnahmen geprüft.

§ 30 erhält folgende neue Fassung:

§ 30. In den Gemeinden ist der Gemeinderat mitwirkende Behörde.

² Eintragungen im Denkmalverzeichnis, bzw. Aufhebungen oder Abänderungen einer Eintragung und Erlasse vorsorglicher Verfügungen, welche Denkmäler auf Gemeindegebiet betreffen, sind ihm zur Stellungnahme vorzulegen.

³ Er kann bei den zuständigen kantonalen Behörden für Denkmäler, die auf Gemeindegebiet liegen, die Eintragung im Denkmalverzeichnis, die Aufhebung oder Abänderung einer Eintragung und den Erlass einer vorsorglichen Verfügung beantragen.

⁴ Liegt Gefahr im Verzug, so kann eine vorsorgliche Verfügung ohne Mitwirkung des Gemeinderates erlassen werden.

⁵ Der Gemeinderat ist in diesen Angelegenheiten rekursberechtigt.

II. Änderung anderer Erlasse

Das Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999³ wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Um-, Aus- und Neubauten sind nur zulässig, wenn keine nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz beeinträchtigt wird. Sie haben sich an die historischen Baufuchten, Brandmauern, Geschoszzahlen und Dachformen zu halten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, namentlich solche, die zur Schaffung von Wohnraum oder zur Ausübung von Handel und Gewerbe sowie zur Gewährleistung eines zeitgemässen Wohnstandards oder zur Einhaltung umweltrechtlicher und energetischer Standards erforderlich sind, sofern der historische oder künstlerische Charakter der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

In § 37 werden folgende neue Abs. 4bis und 4ter eingefügt:

^{4bis} Sorgfältig in die Dächer resp. Fassaden integrierte thermische Solaranlagen sind zulässig bei Gebäuden und Anlagen ausserhalb der historischen Ortskerne von Basel, Bettingen und Riehen.

^{4ter} Die Schutzzone Bäumlhof und die Schutzzone auf der St. Chrischona werden trotz ihrer Lage ausserhalb des historischen Ortskerns von Bettingen bzw Riehen. nach Abs. 4 beurteilt.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

³ SG 730.100.

Anhang II: Synopse der vorgeschlagenen Änderungen des Denkmalschutzgesetzes sowie des Bau- und Planungsrechts

Bestehend Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980	Neu Gesetz über den Denkmalschutz Entwurf
<i>Denkmalrat</i>	<i>Denkmalrat</i>
<p>§ 2. Für Fragen der Denkmalpflege wird dem zuständigen Departement der Denkmalrat beigegeben.</p> <p>² Der Denkmalrat besteht aus elf Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt auf Antrag des zuständigen Departements den Präsidenten und die Mitglieder des Denkmalrates. Dabei sind die Gemeinden sowie die fachlich und kulturell interessierten Kreise angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>³ Der Denkmalrat kann einzelne Geschäfte einem aus seiner Mitte bestellten Ausschuss übertragen.</p> <p>⁴ Der Vorsteher des zuständigen Amtes wohnt den Sitzungen des Denkmalrates mit beratender Stimme bei.</p>	<p>§ 2. Für Fragen der Denkmalpflege wird dem zuständigen Departement der Denkmalrat beigegeben.</p> <p>² Der Denkmalrat besteht aus sieben Mitgliedern. Bei Denkmälern, die auf Gemeindegebiet liegen, wird er um eine Vertretung der betroffenen Gemeinde erweitert.</p> <p>³ Der Regierungsrat wählt auf Antrag des zuständigen Departements die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Denkmalrates. Die Gemeindevertretung wählt der Regierungsrat auf Antrag der betroffenen Gemeinde. Dabei Bei der Wahl sind die Gemeinden sowie die fachlich und kulturell interessierten Kreise angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>³ Der Denkmalrat kann einzelne Geschäfte einem aus seiner Mitte bestellten Ausschuss übertragen.</p> <p>⁴ Der Vorsteher des zuständigen Amtes wohnt den Sitzungen des Denkmalrates mit beratender Stimme bei.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat bestimmt, wer den Sitzungen des Denkmalrates mit beratender Stimme beiwohnen kann.</p>
<i>Kommission für Bodenfunde</i>	<i>Kommission für Bodenfunde</i>
<p>§ 2a. Für Fragen die kantonale Archäologie betreffend wird dem zuständigen Departement die Kommission für Bodenfunde beigegeben.</p> <p>² Die Kommission für Bodenfunde besteht aus sieben Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt auf Antrag des zuständigen Departements den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission.</p> <p>³ Der Vorsteher des zuständigen Amtes wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei.</p>	<p>§ 2a. Für Fragen die kantonale Archäologie betreffend wird dem zuständigen Departement die Kommission für Bodenfunde beigegeben.</p> <p>² Die Kommission für Bodenfunde besteht aus sieben Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt auf Antrag des zuständigen Departements die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission.</p> <p>³ Der Vorsteher des zuständigen Amtes wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt, wer den Sitzungen der Kommission für Bodenfunde mit beratender Stimme beiwohnen kann.</p>

<i>Aufgaben des Denkmalrates</i>	<i>Aufgaben des Denkmalrates</i>
<p>§ 3. Dem Denkmalrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufsicht über das für die Denkmalpflege zuständige Amt; 2. Antragstellung an das zuständige Departement für Eintragung und Streichung von Denkmälern im Verzeichnis; 3. Mitwirkung bei der Stellungnahme zu wichtigen Baugesuchen und Änderungen, welche Denkmäler betreffen; 4. Antragstellung zu Beitragsgesuchen. 	<p>§ 3. Dem Denkmalrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Aufsicht über das für die Denkmalpflege zuständige Amt; 2. Antragstellung an das zuständige Departement auf Eintragung von Denkmälern, bzw. auf Abänderung oder Aufhebung einer Eintragung im Verzeichnis durch Verfügung des Regierungsrates; 3. Stellungnahme an das zuständige Departement bei Aufhebungen von Eintragungen im Denkmalverzeichnis; 4. Mitwirkung bei wichtigen Vertragsverhandlungen und bei der Stellungnahme zu wichtigen Baugesuchen und Änderungen, welche Denkmäler betreffen. 4. Antragstellung zu Beitragsgesuchen.
<i>Aufgaben der Kommission für Bodenfunde</i>	<i>Aufgaben der Kommission für Bodenfunde</i>
<p>§ 3a. Der Kommission für Bodenfunde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufsicht über das für die kantonale Archäologie zuständige Amt; 2. Antragstellung an das zuständige Departement über die Eintragung und Streichung von archäologischen und naturgeschichtlichen Denkmälern im Denkmalverzeichnis. 	<p>§ 3a. Der Kommission für Bodenfunde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Aufsicht über das für die kantonale Archäologie zuständige Amt; 2. Antragstellung an das zuständige Departement auf Eintragung von archäologischen und naturgeschichtlichen Denkmälern, bzw. auf Abänderung oder Aufhebung einer Eintragung im Verzeichnis durch Verfügung des Regierungsrates; 3. Stellungnahme an das zuständige Departement bei Aufhebungen von Eintragungen im Denkmalverzeichnis; 4. Mitwirkung bei wichtigen Vertragsverhandlungen und bei der Stellungnahme zu wichtigen Baugesuchen und Änderungen, welche Denkmäler betreffen.
<i>Zuständige Ämter</i>	<i>Zuständige Ämter</i>
<p>§ 4. Die fachtechnische Betreuung der Denkmäler sowie die Aufsicht über die Einhaltung der im Rahmen dieses Gesetzes angeordneten Schutzbestimmungen sind Aufgabe der für die Denkmalpflege und für die archäologische Bodenforschung zuständigen Ämter.</p> <p>² Die Organisation und weitere Aufgaben und Befugnisse werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege festgelegt.</p>	<p>§ 4. Die fachtechnische Betreuung der Denkmäler sowie die Aufsicht über die Einhaltung der im Rahmen dieses Gesetzes angeordneten Schutzbestimmungen sind Aufgabe der für die Denkmalpflege und für die archäologische Bodenforschung zuständigen Ämter.</p> <p>^{1bis} Durch sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit fördern sie die Wertschätzung des Denkmalschutzes in der Bevölkerung und schaffen Verständnis bei den betroffenen Eigentümerschaften für Schutzwürdigkeit und</p>

	<p>Erhalt der Denkmäler sowie für den nachhaltigen Umgang mit archäologischen und naturgeschichtlichen Fundstellen.</p> <p>² Die Organisation und weitere Aufgaben und Befugnisse werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege festgelegt.</p>
<i>Beiträge</i>	<i>Beiträge</i>
<p>§ 11. Der Kanton kann auf begründetes Gesuch Beiträge an die Kosten der Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern leisten.</p> <p>² Der Grosse Rat wählt eine neungliedrige Kommission, welche über die Beitragsgesuche entscheidet.</p> <p>³ Die Beiträge richten sich nach den subventionswürdigen Kosten. Sie betragen unter Vorbehalt begründeter Ausnahmen höchstens 50%.</p> <p>⁴ Die Kommission erlässt Richtlinien, insbesondere für die Voraussetzungen der Zusprechung und die Modalitäten der Ausrichtung.</p>	<p>§ 11. Der Kanton kann auf begründetes Gesuch Beiträge an die Kosten der Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern leisten.</p> <p>² Der Grosse Rat wählt eine neungliedrige Kommission, welche über die Beitragsgesuche entscheidet.</p> <p>³ Die Beiträge richten sich nach den subventionswürdigen Kosten. Sie betragen unter Vorbehalt begründeter Ausnahmen höchstens 50%.</p> <p>^{3bis} Die Ausrichtung von Beiträgen kann mit Bedingungen und Auflagen zur Wahrung von Ziel und Zweck dieses Gesetzes verbunden werden.</p> <p>⁴ Die Kommission erlässt Richtlinien, insbesondere für die Voraussetzungen der Zusprechung und die Modalitäten der Ausrichtung.</p>
2. Eintragung in das Denkmalverzeichnis	2. Eintragung in das Denkmalverzeichnis
<i>Verzeichnis</i>	<i>Verzeichnis</i>
<p>§ 14. Es wird ein Denkmalverzeichnis angelegt. Für die in diesem Verzeichnis eingetragenen Denkmäler gelten zusätzlich die Bestimmungen dieses Abschnittes (§§ 14–23).</p> <p>² Das Denkmalverzeichnis ist zu veröffentlichen.</p>	<p>§ 14. Für besonders erhaltenswürdige Denkmäler wird ein Denkmalverzeichnis angelegt. Für die in diesem Verzeichnis eingetragenen Denkmäler gelten zusätzlich die Bestimmungen dieses Abschnittes (§§ 14–23).</p> <p>² Die Eintragung ins Verzeichnis erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, durch Verfügung oder mittels Bebauungsplan.</p> <p>³ Das Denkmalverzeichnis ist zu veröffentlichen.</p>
<i>Eintragung</i>	<i>Eintragung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag</i>
	<p>§ 15. Die Eintragung eines Denkmals ins Verzeichnis erfolgt in der Regel durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Eigentümerschaft und dem zuständigen Amt.</p> <p>² Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des Schutzes festgelegt.</p> <p>³ Der Vertrag ist vom Regierungsrat zu genehmigen.</p> <p>⁴ Der Beschluss des Regierungsrats ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und den rekursberechtigten Organisationen begründet und schriftlich mitzuteilen. Die Publikation und die Mitteilung haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.</p>

	<i>Eintragung durch Verfügung</i>
<p>§ 15. Über die Eintragung in das Denkmalverzeichnis beschliesst auf Antrag des zuständigen Departementes der Regierungsrat. Der Beschluss hat den Umfang des Schutzes festzulegen.</p>	<p>§16. Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag des zuständigen Departements die Eintragung eines Denkmals in das Denkmalverzeichnis, wenn</p> <p>a) überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dies verlangen, und</p> <p>b) ein gleichwertiger Schutz des Denkmals nicht auf andere Weise, insbesondere durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Eigentümerschaft, sichergestellt werden kann.</p> <p>² In der Verfügung wird insbesondere der Umfang des Schutzes festgelegt.</p> <p>³ Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist vor dem Beschluss über die Eintragung anzuhören.</p> <p>⁴ Der Beschluss des Regierungsrats ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und der Eigentümerschaft und den rekursberechtigten Organisationen begründet und schriftlich mitzuteilen. Die Publikation und die Mitteilung haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.</p>
<i>Rechtliches Gehör</i>	
<p>§ 16. Der Eigentümer ist vor dem Beschluss über die Eintragung anzuhören. Er erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Diese ist dem Antrag an den Regierungsrat beizulegen.</p> <p>² Der Beschluss des Regierungsrates ist dem Eigentümer begründet und schriftlich mitzuteilen.</p>	[Sinngemäss neu § 16 Abs. 3 und 4]
	<i>Eintragung durch Bebauungsplan</i>
	<p>§ 16a. Die Eintragung eines Denkmals ins Denkmalverzeichnis kann im Rahmen eines Bebauungsplanes beschlossen werden.</p> <p>² Im Bebauungsplan wird insbesondere der Umfang des Schutzes festgelegt.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bau- und Planungsgesetzes.</p>
<i>Antrag auf Streichung</i>	
<p>§ 21. Der Eigentümer eines eingetragenen Denkmals kann dessen Streichung im Denkmalverzeichnis beim zuständigen Amt beantragen, sofern er die Gründe, die zur Eintragung des Denkmals in das Verzeichnis führten, nicht mehr als gegeben erachtet.</p>	[das Antragsrecht der Eigentümerschaft wird neu in § 22 integriert, Abs. 3 i. V. m. Abs. 1]
<i>Streichung</i>	<i>Aufhebung oder Abänderung der Eintragung</i>
<p>§ 22. Der Regierungsrat kann ein Denkmal aus dem Verzeichnis streichen, wenn die Gründe, die zu der Eintragung führten, nicht mehr gegeben sind oder überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dies</p>	<p>§ 22. Eine Eintragung im Denkmalverzeichnis kann aufgehoben oder abgeändert werden, wenn die Gründe, die zur Eintragung des Denkmals in das Verzeichnis führten, nicht mehr gegeben oder wesentlich ver-</p>

<p>verlangen. ² Vor der Streichung ist die Stellungnahme des Denkmalrates einzuholen. ³ Der Streichungsbeschluss ist zu veröffentlichen. ⁴ Erfolgt der Streichungsbeschluss aufgrund eines Bauvorhabens, so darf die Streichung erst unmittelbar vor Baubeginn vorgenommen werden.</p>	<p>ändert sind, oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dies verlangen. ² Das Verfahren richtet sich analog nach dem Eintragsverfahren. ³ Die Aufhebung oder Abänderung kann vom zuständigen Amt eingeleitet oder von der Eigentümerschaft eines eingetragenen Denkmals beim zuständigen Amt beantragt werden. ⁴ Vor der Aufhebung einer Eintragung ist die Stellungnahme des Denkmalrates bzw. der Kommission für Bodenfunde einzuholen. ⁵ Erfolgt die Aufhebung aufgrund eines Bauvorhabens, so darf sie erst unmittelbar vor Baubeginn vorgenommen werden.</p>
--	---

<p>§ 24. Das zuständige Departement kann zum Schutze eines gefährdeten Denkmals die notwendigen vorsorglichen Verfügungen treffen. ² Die Massnahme fällt dahin, wenn das zuständige Departement dem Regierungsrat nicht innert einem Jahr die Eintragung in das Denkmalverzeichnis beantragt. ³ Innerhalb weiterer drei Monate hat der Regierungsrat über die Eintragung Beschluss zu fassen.</p>	<p>§ 24. Das zuständige Departement kann zum Schutze eines gefährdeten Denkmals die notwendigen vorsorglichen Verfügungen treffen. ² Die vorsorgliche Massnahme fällt dahin, wenn eine einvernehmliche Lösung nicht gelingt und das zuständige Departement dem Regierungsrat nicht innert einem Jahr nach Scheitern der Vertragsverhandlungen die Eintragung in das Denkmalverzeichnis beantragt. ³ Innerhalb weiterer drei Monate hat der Regierungsrat über die Eintragung Beschluss zu fassen.</p>
--	--

IV. Durchführung des Gesetzes	IV. Durchführung des Gesetzes
	<i>Inventar</i>
	<p>§ 24a. Das für die Denkmalpflege zuständige Amt erstellt zu Informationszwecken ein Inventar der Denkmäler, welche die Voraussetzungen gemäss § 5 Abs. 2 Ziff. 1-6 erfüllen, jedoch nicht im Denkmalverzeichnis eingetragen sind. ² Die betroffenen Eigentümerschaften sind über die Aufnahme ins Inventar und jede Änderung zu informieren. ³ Die Eigentümerschaft eines inventarisierten Objekts meldet beabsichtigte bauliche Veränderungen rechtzeitig dem zuständigen Amt. ⁴ Auf Gesuch der Eigentümerschaft wird unverzüglich ein Verfahren auf Eintragung ins Denkmalverzeichnis eingeleitet.</p>
	<i>Plan der Archäologiezonen</i>
	<p>§ 24b. Das für die archäologische Bodenforschung zuständige Amt erstellt einen Plan der Archäologiezonen,</p>

	<p>aus welchem die Gebiete ersichtlich sind, in welchen mit hoher Wahrscheinlichkeit Funde und Fundkomplexe im Sinne von § 5 Abs. 2 Ziff. 7 zu erwarten sind.</p> <p>² Beabsichtigte Bodeneingriffe in Archäologiezonen werden vom zuständigen Amt hinsichtlich allfälliger Massnahmen geprüft.</p>
<p>§ 30. In den Gemeinden ist der Gemeinderat mitwirkende Behörde, soweit es sich um auf ihrem Gebiet liegende Denkmäler handelt.</p> <p>² Anträge auf Eintragung oder Streichung im Denkmalverzeichnis und auf Erlass einer vorsorglichen Verfügung für Denkmäler, die auf Gemeindegebiet liegen, behandelt der Gemeinderat in erster Instanz. Er leitet diese Anträge mit seiner Stellungnahme den zuständigen kantonalen Behörden weiter.</p> <p>³ Er kann bei den zuständigen kantonalen Behörden für Denkmäler, die auf Gemeindegebiet liegen, die Eintragung und Streichung im Denkmalverzeichnis beantragen und den Erlass vorsorglicher Verfügungen zum Schutz eines gefährdeten Denkmals verlangen.</p> <p>⁴ Liegt Gefahr im Verzug, so kann eine vorsorgliche Verfügung ohne Mitwirkung des Gemeinderates erlassen werden.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat ist in diesen Angelegenheiten rekursberechtigt.</p>	<p>§ 30. In den Gemeinden ist der Gemeinderat mitwirkende Behörde. soweit es sich um auf ihrem Gebiet liegende Denkmäler handelt.</p> <p>² Anträge auf Eintragung oder Streichung im Denkmalverzeichnis und auf Erlass einer vorsorglichen Verfügung für Denkmäler, die auf Gemeindegebiet liegen, behandelt der Gemeinderat in erster Instanz. Er leitet diese Anträge mit seiner Stellungnahme den zuständigen kantonalen Behörden weiter.</p> <p>² Eintragungen im Denkmalverzeichnis, bzw. Aufhebungen oder Abänderungen einer Eintragung und Erlasse vorsorglicher Verfügungen, welche Denkmäler auf Gemeindegebiet betreffen, sind ihm zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>³ Er kann bei den zuständigen kantonalen Behörden für Denkmäler, die auf Gemeindegebiet liegen, die Eintragung und Streichung im Denkmalverzeichnis, die Aufhebung oder Abänderung einer Eintragung und den Erlass einer vorsorglichen Verfügung zum Schutz eines gefährdeten Denkmals beantragen.</p> <p>⁴ Liegt Gefahr im Verzug, so kann eine vorsorgliche Verfügung ohne Mitwirkung des Gemeinderates erlassen werden.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat ist in diesen Angelegenheiten rekursberechtigt.</p>
<p>Bestehend Bau- und Planungsgesetz vom 20. März 1980</p>	<p>Neu Bau- und Planungsgesetz Entwurf</p>
<p>III. Stadt- und Dorfbild-Schutzzone</p>	<p>III. Stadt- und Dorfbild-Schutzzone</p>
<p>§ 37. In der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone sind die nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz und der entsprechende Charakter der bestehenden Bebauung zu erhalten. Fassaden, Dächer und Brandmauern dürfen nicht abgebrochen werden.</p> <p>² Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nur zulässig:</p> <p>a) wenn keine Beeinträchtigung von historisch oder künstlerisch wertvoller Substanz eintritt oder ausnahmsweise, wenn deren Rekonstruktion gewähr-</p>	<p>§ 37. In der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone sind die nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz und der entsprechende Charakter der bestehenden Bebauung zu erhalten. Fassaden, Dächer und Brandmauern dürfen nicht abgebrochen werden.</p> <p>² Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nur zulässig:</p> <p>a) wenn keine Beeinträchtigung von historisch oder künstlerisch wertvoller Substanz eintritt oder ausnahmsweise, wenn deren Rekonstruktion gewähr-</p>

<p>leistet ist;</p> <p>b) wenn überwiegende öffentliche Interessen den Abbruch erfordern.</p> <p>³ Mit dem Abbruch darf erst begonnen werden, wenn die unverzügliche Durchführung der Bauarbeiten, die den Abbruch bedingen, gesichert ist.</p> <p>⁴ Um-, Aus- und Neubauten sind nur zulässig, wenn keine nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz beeinträchtigt wird. Sie haben sich an die historischen Baufuchten, Brandmauern, Geschosszahlen und Dachformen zu halten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, namentlich solche, die zur Schaffung von Wohnraum oder zur Ausübung von Handel und Gewerbe notwendig sind, sofern der historische oder künstlerische Charakter der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>⁵ Die zuständige Behörde kann im Interesse der Erhaltung oder Rekonstruktion historisch oder künstlerisch wertvoller Substanz Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften verlangen und zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p>	<p>leistet ist;</p> <p>b) wenn überwiegende öffentliche Interessen den Abbruch erfordern.</p> <p>³ Mit dem Abbruch darf erst begonnen werden, wenn die unverzügliche Durchführung der Bauarbeiten, die den Abbruch bedingen, gesichert ist.</p> <p>⁴ Um-, Aus- und Neubauten sind nur zulässig, wenn keine nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz beeinträchtigt wird. Sie haben sich an die historischen Baufuchten, Brandmauern, Geschosszahlen und Dachformen zu halten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, namentlich solche, die zur Schaffung von Wohnraum oder zur Ausübung von Handel und Gewerbe sowie zur Gewährleistung eines zeitgemässen Wohnstandards oder zur Einhaltung umweltrechtlicher und energetischer Standards erforderlich sind, sofern der historische oder künstlerische Charakter der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>^{4bis} Sorgfältig in die Dächer resp. Fassaden integrierte thermische Solaranlagen sind zulässig bei Gebäuden und Anlagen ausserhalb der historischen Ortskerne von Basel, Riehen und Bettingen.</p> <p>^{4ter} Die Schutzzone Bäumlhof und die Schutzzone auf der St. Chrischona werden trotz ihrer Lage ausserhalb des historischen Ortskerns von Riehen bzw. Bettingen nach Abs. 4 beurteilt.</p> <p>⁵ Die zuständige Behörde kann im Interesse der Erhaltung oder Rekonstruktion historisch oder künstlerisch wertvoller Substanz Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften verlangen und zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p>
---	---



Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Teil B: Fragenkatalog zur Durchführung der RFA

I. Notwendigkeit staatlichen Handelns

1. Warum ist die staatliche Intervention gerechtfertigt? Liegt beispielsweise ein Marktversagen vor?

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung führt nicht zu einer neuen Intervention des Staates. Vielmehr soll die im bestehenden Denkmalschutzgesetz enthaltene Regulierung so geändert werden, dass den Anliegen der Betroffenen einfacher und früher Rechnung getragen und vermehrt Rechtssicherheit geschaffen werden kann.

2. Inwiefern können die Volkswirtschaft oder die Gesellschaft von dem Vorhaben profitieren?

Das vorgeschlagene Konzept der vertraglichen Unterschützstellung liegt sowohl im Interesse der Eigentümerschaften von Denkmälern als auch im öffentlichen Interesse. In den vorgesehenen Verträgen kann eine optimale Abwägung zwischen dem Interesse der Eigentümerschaft und dem öffentlichen Interesse am Erhalt des kulturellen Erbes des Kantons erreicht werden.

3. Welche weiteren Gründe sprechen für oder gegen eine Notwendigkeit staatlichen Handelns?

Die Verpflichtung des Staates zum Erhalt des kulturellen Erbes ergibt sich bereits aus der Verfassung.

II. Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen

Unternehmen

4. Löst das Vorhaben bei den Unternehmen (Mehr-)Belastungen aus? Falls ja, welcher Art:
- Finanzielle?
 - Administrative?
 - Weitere?

a. Die vorgeschlagenen Verfahrensänderungen führen zu keinen voraussehbaren finanziellen Mehrbelastungen der betroffenen Eigentümerschaften von Denkmälern.

b. Die vorgesehene Möglichkeit der vertraglichen Unterschutzstellung führt zu einer transparenten und klaren Regelung. Von einer administrativen Mehrbelastung ist nicht auszugehen.

c. Es sind keine weiteren Mehrbelastungen zu erwarten.

5. Sind KMU besonders betroffen? Wenn ja: weshalb?

Eine besondere Betroffenheit von KMU ist nicht ersichtlich.

6. Wie liessen sich diese (Mehr-)Belastungen vermeiden oder verringern?

KMUs werden nicht mehr belastet als andere; von den vorgeschlagenen Verbesserungen werden alle Eigentümerschaften von Denkmälern, somit auch Unternehmen, profitieren.

7. Wird der unternehmerische Handlungsspielraum von Unternehmen durch das Vorhaben eingeschränkt? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

Eine solche Folge ist nicht erkennbar.

8. Können den Unternehmen durch das Vorhaben Vor- oder Nachteile gegenüber Konkurrenten an anderen Standorten (insbesondere ausserhalb der Region Basel, aber innerhalb der Schweiz) entstehen? Wie liessen sich diese Nachteile verhindern oder verringern?

Basel-Stadt folgt mit der vorgeschlagenen Regelung derjenigen im Kanton Zürich. Dort werden Unterschutzstellungen bereits seit einiger Zeit zur allgemeinen Zufriedenheit mit Verträgen geregelt. Die neue Regelung wird für die Eigentümerschaften von Denkmälern zu einer Verbesserung führen und daher nicht nachteilig sein.

9. Sind nur einzelne Unternehmen bzw. Beschäftigte durch das Vorhaben betroffen oder ergäbe sich eine Betroffenheit für eine Vielzahl von Unternehmen, allenfalls sogar branchenübergreifend?

Betroffen durch das Denkmalschutzgesetz sind in erster Linie die Eigentümerschaften von Denkmälern. Das wird auch mit der vorgeschlagenen Änderung nicht anders.

Arbeitnehmende

10. Werden Arbeitsplätze gefährdet? Wie liesse sich dies verhindern?

Nein.

11. Wie kann das Vorhaben zum Erhalt von Arbeitsplätzen (ausserhalb der Verwaltung) im Kanton Basel-Stadt beitragen?

Die vorgeschlagene Änderung bezieht sich in erster Linie auf das Verfahren. Durch die Erhöhung der Rechtssicherheit werden allenfalls Sanierungs- oder Ausbauprojekte gefördert, was sich wiederum positiv auf die Beschäftigungssituation in der Baubranche auswirken kann.

12. Entstehen für Arbeitnehmende Kosten? Wie liessen sich diese verhindern oder senken?

Nein, für Arbeitnehmende entstehen keine Kosten.

Weitere Anspruchsgruppen (Kunden, Konsumenten, öffentliche Hand)

13. Sind ausser Unternehmen und Arbeitnehmenden andere Gruppen vom Vorhaben betroffen, wie beispielsweise Kunden/ Kundinnen, Lieferanten/ Lieferantinnen, Konsumenten/ Konsumentinnen, die öffentliche Hand? Welche Gruppen sind das?

Neben Eigentümerschaften von Denkmälern und öffentlicher Hand sind keine weiteren Anspruchsgruppen ersichtlich.

14. Welche Belastungen ergeben sich für die betroffenen Gruppen durch das Vorhaben? Wie könnten diese verhindert oder abgemildert werden?

Es sind keine Belastungen ersichtlich.

15. Welchen Nutzen verursacht das Vorhaben bei den betroffenen Gruppen?

Die vorgeschlagenen Änderungen werden für die Eigentümerschaften von Denkmälern zu einer Vereinfachung des Verfahrens führen und die Möglichkeit verbessern, ihre Anliegen frühzeitig einzubringen und vertraglich zu sichern .

III. Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

16. Inwiefern wird durch das Vorhaben der Wettbewerb erschwert (z. B. erschwerter Markteintritt)? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

Eine Erschwerung des Wettbewerbs ist nicht ersichtlich.

17. Inwiefern kann sich das Vorhaben negativ auf Innovation und Forschungstätigkeit der Unternehmen auswirken? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden sich nicht negativ auf Innovation und Forschungstätigkeit auswirken. Die neuen Regeln werden es vermehrt ermöglichen, insbesondere im Bereich der Gebäudesanierung neue Technologien und Möglichkeiten auch bei denkmalgeschützten Gebäuden zu nutzen.

18. Inwiefern kann das Vorhaben zu einer Benachteiligung von baselstädtischen Unternehmen gegenüber Unternehmen anderer Kantone und Regionen (In- und Ausland) führen? Welche wären das? Wie liesse sie dies verhindern oder abmildern?

Eine solche Benachteiligung ist nicht ersichtlich.

19. Inwiefern können baselstädtische Unternehmen durch das Vorhaben einen Vorteil gegenüber Unternehmen anderer Kantone und Regionen (In- und Ausland) erhalten? Welche wären das?

Die vorgeschlagenen Regelungen sollen unter anderem Investitionen zur Verbesserung der Wohnlichkeit und Energieeffizienz von Denkmälern fördern. Dies kann sich wirtschaftlich positiv auf die Baubranche in der Region auswirken.

20. Welche weiteren, bisher nicht genannten Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft sind denkbar?

Es sind keine weiteren Auswirkungen ersichtlich.

IV. Zweckmässigkeit und Effizienz im Vollzug

21. Sind die Ausführungen zur Umsetzung des Vorhabens leicht verständlich, auch für den ungeübten Anwender/ die ungeübte Anwenderin?

Die gesetzliche Grundlage ist kurz und auch für Nichtjuristinnen resp. Nichtjuristen verständlich.

22. Welche Anstrengungen wurden hinsichtlich einer benutzerfreundlichen Umsetzung unternommen, beispielsweise durch E-Government Lösungen?

Mit der vertraglichen Regelung wird ein einfaches und für die Betroffenen nachvollziehbares System eingeführt, welches eine benutzerfreundliche Umsetzung garantiert.

23. Welche Doppelspurigkeiten entstehen (beispielsweise durch die Erhebung von Daten, welche bereits an anderer Stelle erhoben werden)? Wie liessen sich diese vermeiden oder reduzieren?

Es sind keine Doppelspurigkeiten ersichtlich.

24. Mit welchen anderen Verfahren und Dienststellen kann das Verfahren koordiniert werden?

Die Koordination des Unterschutzstellungsverfahrens mit dem Planungsverfahren (Erlass von Bebauungsplänen usw.) wird durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung klarer und einfacher gefasst.

25. Welche parallelen Verfahren gibt es beim Bund oder im Kanton? Können diese allenfalls zur Entlastung der Betroffenen genutzt werden?

Es sind keine parallelen Verfahren ersichtlich.

26. Könnte die Regulierung vorerst zeitlich limitiert in Kraft gesetzt werden? Ist ein Auslaufen der Regulierung vorgesehen und wenn ja, wann?

Eine zeitlich limitierte Inkraftsetzung macht für dieses Vorhaben keinen Sinn, da es sich um eine Lockerung der bestehenden Regelung handelt.

27. Wie wird die Einführung des Vorhabens vorbereitet (Informationsanstrengungen)?

Eine erste Information findet im Rahmen der Vernehmlassung statt. Zudem wird die Öffentlichkeit selbstverständlich bei der Verabschiedung der Vorlage durch den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates informiert .

28. Inwiefern genügt der zeitliche Vorlauf bis zur Umsetzung / Inkraftsetzung des Vorhabens für allfällige nötige Umstellungen / Anpassungen auf Seiten der Betroffenen?

Die Erfahrungen aus anderen Kantonen haben gezeigt, dass die vorgeschlagene Regelung rasch umgesetzt werden kann.

29. Welche weiteren, bisher nicht genannten Aspekte sind denkbar, die es in Bezug auf Zweckmässigkeit und Effizienz zu beachten gilt?

Es sind keine anderen Punkte zu beachten.

V. Alternative Regelungen

30. Welche alternativen Regelungen (anstatt einer Verordnung oder eines Gesetzes) wären für die Umsetzung des Vorhabens denkbar? Aus welchen Gründen finden sie keine Anwendung?

Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich auf ein Gesetz. Die Änderung ist daher ebenfalls auf Gesetzesstufe vorzunehmen.

31. Sind freiwillige Vereinbarungen mit den Betroffenen möglich? Aus welchen Gründen finden sie keine Anwendung?

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird die Möglichkeit der vertraglichen Regelung geschaffen, welche auf dem Gedanken des Konsens beruht.

32. Falls inhaltlich zutreffend - mit welchem Ergebnis ist ein Einbezug privater Dritter als Kontrollinstanz geprüft worden?

Im Denkmalrat sind bereits heute verschiedene private Interessensgruppen vertreten. Dieser wird weiterhin das zuständige Departement beim Vollzug des Denkmalschutzgesetzes beraten.

33. Welche Vereinfachungen sind in Betracht gezogen worden?

Zusätzliche Vereinfachungen für die Umsetzung sind aus Sicht des Regierungsrates nicht möglich, ohne gleichzeitig den verfassungsmässigen Auftrag zum Erhalt des kulturellen Erbes des Kantons zu missachten.

34. Welche Alternativen in der Umsetzung, die für die Unternehmen weniger Aufwand (finanziell, administrativ oder anderen) bergen, wären denkbar? Sind diese geprüft worden und warum finden sie keine Anwendung? Beispiele sind Meldepflicht statt

Bewilligung, Ausnahmenregelung für KMU, Beschränkung auf bestimmte Branchen oder Unternehmen, Verringerung der Frequenz bei wiederkehrenden Auflagen, etc.

Es wurde eine Variante gewählt, die einen optimalen Einbezug der Interessen der Betroffenen gewährleistet.

35. Welche weiteren, bisher nicht genannten Aspekte sind denkbar, die es in Bezug auf alternative Regelungen zu beachten gilt?

Alternativen, welche dem verfassungsmässigen Auftrag zum Schutz des kulturellen Erbes des Kantons genügend Rechnung tragen, sind nicht ersichtlich.

In der Analyse sollen alle fünf Dimensionen der Regulierung geprüft werden. Sofern für die jeweilige Regulierung relevant, sind alle Fragen zu beantworten. Das Ergebnis der RFA ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlages an den Grossen Rat.



Kanton Basel-Stadt

Bau- und Verkehrsdepartement | Städtebau & Architektur | **Kantonale Denkmalpflege**

Präsidialdepartement | Kultur | **Archäologische Bodenforschung**

Das Denkmalschutzgesetz als Grundlage für Denkmalerhaltung und Archäologie im Kanton Basel-Stadt

**Beilage zum Ratschlag
«Revision des Denkmalschutzgesetzes»**

Daniel Schneller, Kantonaler Denkmalpfleger
Guido Lassau, Kantonsarchäologe

Juni 2011

Die Entstehung des Denkmalschutzgesetzes von 1980

1 – Ringen um einen wirksamen Schutz von Baudenkmalern und mittelalterlicher Altstadt

1910–1945

Im 1910 erlassenen Schweizerischen Zivilgesetzbuch wurde von den Kantonen die Sicherung der Erhaltung von Altertümern und Naturdenkmälern verlangt. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt war damals der Meinung, dass keine zusätzlichen gesetzlichen Massnahmen notwendig seien zum Schutz des Basler Stadtbildes, vor allem solle die wirtschaftliche Entwicklung nicht gehemmt werden. Daraufhin erliess aber der Grosse Rat am 9. Dezember 1911 mindestens eine Verordnung zum Schutz des Stadtbildes vor «erheblichen Verunstaltungen» und von Einzelbauwerken, die «geschichtlich oder künstlerisch» wertvoll sind. Die Regelungen sind allerdings auf ein absolutes Minimum beschränkt. Es fehlt die Definition eigentlicher Schutzinstrumente und von deren Anwendung. Bereits die erste 1912/1915 erarbeitete Denkmälerliste machte den Vorschlag, grosse Teile der Altstadt gesamthaft aufzunehmen (so beispielsweise die gesamte Grossbasler Rheinfront vom St. Albantor bis zum St. Johannstor oder den Steinenberg mit seinen Kulturbauten). Allerdings konnte sich dieser Gedanke des Schutzes grösserer Stadtpartien damals nicht durchsetzen, da man nicht von einem Ensembleschutz, sondern von einem Einzelschutz ausging.

1919 wurde die erste staatlich unterstützte Basler Denkmalpflege konstituiert. Zunächst war die Denkmalpflege vor allem damit beschäftigt, sich um den Erhalt und die Pflege von Einzelbaudenkmälern, vor allem Sakralbauten, zu kümmern. Geeignete Instrumente für den Schutz zusammenhängender Altstadtteile fehlten und die Bestimmungen für den Altstadtschutz waren äusserst zurückhaltend. So wurde beispielsweise in den Jahren vor und nach dem Ersten Weltkrieg der gesamte auf das Mittelalter zurückgehende Baubestand zwischen Marktplatz und Schiffflände abgebrochen und vollkommen neu gestaltet.

1932 wurde von der Denkmalpflege die Ausarbeitung eines Denkmalschutzgesetzes anstelle der bestehenden Verordnung vorgeschlagen, um Instrumente zu schaffen, die es erlauben würden, zusammenhängende Teile der mittelalterlichen Altstadt zu erhalten. Dabei spielte eine grosse Rolle, dass die Denkmalpflege bei den Abbrüchen von ganzen Altstadtteilen zum blossen Zuschauen verurteilt war. Vor allem in den 1930er Jahren sollte die Basler Altstadt zu einer verkehrstauglichen Stadt umgestaltet werden. Die Denkmalpflege musste sich dabei in der Regel



In den 1930er Jahren begann der grosse Stadtbau am Petersberg für eine autogerechte moderne Stadt. Grosse Teile der Altstadt mit wertvollen Baudenkmalern wurden abgebrochen.

damit begnügen, eine Bestandesaufnahme der Abbruchliegenschaften zu erstellen. Die Denkmalpflege stellte 1937 in ihrem Jahresbericht fest, dass der Schutz des alten Stadtbildes nicht gewährleistet sei, da ein Instrument zum Schutz grösserer Stadtteile fehle und damit grossflächige Abbrüche nicht verhindert werden konnten.¹ 1939 trat ein neuer Zonenplan in Kraft, der mindestens wenigen Teilen der Altstadt eine erhöhte Bedeutung zumass. Darunter fiel beispielsweise die Grossbasler Rheinfront vom St. Albantor bis zum St. Johannstor, die bereits 1915 als schutzwürdig vorgeschlagen worden war. Die Denkmalpflege musste aber immer noch feststellen, dass die gesetzlichen Mittel keineswegs für einen adäquaten Schutz der Basler Altstadt ausreichten.² Gerade in den 1930er Jahren gingen nicht nur eine grosse Zahl wertvollster Basler Baudenkmäler wie der barocke Würrttemberger Hof am St. Alban-Graben, der Segerhof am Blumenrain, der Gute Hof an der Elisabethenstrasse, das gotische Zeughaus und das klassizistische Stadtcasino von Melchior Berri, sondern auch zahlreiche gotische Altstadt Häuser im Bereich des Blumenrains und des Petersberges verloren.

2 – Ungenügender gesetzlicher Schutz nach dem Zweiten Weltkrieg

1945–1975

1945 wurde versucht, mit der Erweiterung der Verordnung von 1910 die allgemein gehaltenen Schutzbestimmungen zu präzisieren, insbesondere auch den Schutz des Stadtbildes. So sollten nicht mehr nur «erhebliche Verunstal-

¹ 19. Jahresbericht der Öffentlichen Basler Denkmalpflege, 1937, Basel 1938, S. 1f.

² 21. Jahresbericht der Öffentlichen Basler Denkmalpflege, 1939, Basel 1940, S. 8f.



Die Steinenvorstadt wurde in den 1960er Jahren radikal verändert und neu gebaut. Der Autoverkehr sollte ungehindert in die Innenstadt geführt werden können. Hier die Steinentorstrasse 6 kurz vor dem Abbruch.



Die Altstadt Häuser auf der rechten Seite der Schneidergasse wurden für den Bau der sogenannten Talentlastungsstrasse abgebrochen und durch neue Geschäftshäuser ersetzt.

tungen» verunmöglicht werden, sondern jede «verunstaltende Beeinflussung des Strassen-, Platz-, Städte-, Landschafts- oder Aussichtsbildes». Allerdings sollte sich diese Formulierung in der Praxis als untauglich erweisen, da sie einen erheblichen Ermessensspielraum aufwies. Faktisch war damit kein realer Schutz der Stadtquartiere ausserhalb der sehr eng begrenzten Schutzzonen innerhalb der Altstadt geschaffen.

Die Bestimmungen zur Erhaltung von Einzelbaudenkmälern wurden genauer gefasst und eine Liste von 260 geschützten Objekten erlassen. Damit war immer noch nur die Hälfte der bereits 1915 vorgeschlagenen Objekte geschützt. Eine Unterschutzstellung war allerdings nur eingeschränkt möglich: Widersetzte sich die Eigentümerschaft den Schutzbestimmungen, war der Kanton zur Übernahme der Liegenschaft und Entschädigung der Eigentümerschaft verpflichtet. Fehlten die finanziellen Mittel zum Kauf der Liegenschaft, wurde sie auch nicht geschützt. Erschwerend kam hinzu, dass die Übernahme des Baudenkmals durch den Kanton der Zustimmung durch den Grossen Rat bedurfte.

In den nachfolgenden 35 Jahren sollte sich zeigen, dass die Ergänzungen der Verordnung von 1910 zu wenig weit gingen. Dies hatte weitreichende Folgen für den Bestand der Basler Baudenkmäler in der Zeit der Hochkonjunktur. Trotz der fatalen Konsequenzen am Ende des Zweiten Weltkrieges, als ersichtlich wurde welche katastrophalen Folgen die Bombardemente für den reichen Bestand an Altstädten und Baudenkmalern in Europa hatten, wurde es verpasst, den noch vorhandenen reichen historischen Baubestand Basels ausreichend zu schützen. Die ungenügenden rechtlichen Mittel sollten angesichts der kommenden Hochkonjunktur schlimme Folgen zeigen.

Ausserdem war es immer noch das erklärte Ziel der Regierung, die Altstadt zu einer für den Autoverkehr tauglichen Zone umzubauen. Dieses Ziel wurde auch in verschiedenen Abstimmungen durch die Bevölkerung gestützt. So verschwand beispielsweise praktisch die gesamte Aeschenvorstadt zugunsten einer Strassenverbreiterung, die sich später als unerwünscht erwies. Im Bereich der Schneidergasse/Hutgasse wurden ebenso mittelalterliche Hauszeilen zugunsten einer Strassenkorrektur abgebrochen. Auch die Aussenquartiere aus der Zeit des 19. Jahrhunderts und der Jahrhundertwende mit ihren gepflegten Wohnbauten des Klassizismus, Historismus und Jugendstils wurden in ihrem Bestand drastisch dezimiert. Auf Baualtersplänen für die Altstadt und die Aussenquartiere zeigen sich die Eingriffe aus der Zeit nach 1945 als ein grosser Flickenteppich, der den Anschein eines flächendeckenden Bombardements erweckt.

3 – Breiter öffentlicher Widerstand gegen die Abbruchwelle in der Hochkonjunktur und Schaffung eines modernen Denkmalschutzgesetzes 1975 – 1980

1975 war das «Europäische Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz». Angesichts der Abbruchwelle der Nachkriegszeit formierte sich allmählich der öffentliche Widerstand gegen eine Ausradierung historischer Ortskerne. Darüber hinaus begann man sich für die Stadterweiterungen des 19. Jahrhunderts einzusetzen. In Basel wurden 1975 das alte Stadttheater sowie das historistische Gebäude der Post an der Nauenstrasse gesprengt. Ebenso abgebrochen wurden die Villa Pobé an der St. Albananlage wie auch das Haus zum Sodeck an der Freien Strasse. Die Beseitigung dieser vier Bauten sorgte in der Öffentlichkeit für grosse Diskussionen und Unverständnis. Der vorgesehene Abbruch des «Märthofs» an der Nordseite des Marktplatzes brachte die Wende: In einer Volksabstimmung wurde 1976 der Abbruch abgelehnt. Damit war der Druck aus der Öffentlichkeit so gross, dass die Politik deren Willen nachvollziehen musste: 1977 werden die Schutz- und Schonzone erlassen. Vor allem die Schutzzone erlaubten es zum ersten Mal, einen umfassenderen Quartier- und Ensembleschutz in der Altstadt und in den Quartieren des 19. und frühen 20. Jahrhunderts mit den qualitätvollen Bebauungen des Historismus und Jugendstils durchzuführen.

1980 wurde das heute noch bestehende Denkmalschutzgesetz vom Grosse Rat erlassen, das erstmals die Grundlage für eine professionelle Denkmalpflege schuf. Der damalige Präsident der zuständigen Kommission, Richard Beglinger (SP), legte das Gesetz dem Parlament mit einer engagierten Ansprache vor, in der er hervorhob: «Dieses Gesetz hat nicht nur zum Ziel, unbestrittene Denkmäler zu erhalten. Es dient vielmehr der Erhaltung und Zurückgewinnung des unverwechselbaren Bildes der Stadt Basel und der Landgemeinden Riehen und Bettingen.

Unser Kanton enthält ein reiches geschichtliches und baugeschichtliches Erbe, das einer jahrhundertlangen abendländischen Kultur sichtbaren Ausdruck verleiht. [...] Denkmalpflege ist zu einer umfassenden, einer echt ökologischen Aufgabe geworden.»

Von Seiten der Regierung bestanden grosse Bedenken gegenüber dem Gesetz, da man befürchtete, dass die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung im Kanton gebremst werden könnte. Diese Bedenken erwiesen sich jedoch nicht als berechtigt. Da der Regierungsrat als letzte Instanz für die Unterschutzstellungen verantwortlich ist, kann er im Rahmen einer Unterschutzstellung verschiedene öffentliche Interessen gegeneinander abwägen. So ist der Regierungsrat aufgrund einer umfassenden Güterabwägung beispielsweise dem Antrag der Denkmalpflege und des Denkmalrates für die Unterschutzstellung des «Wartecks» am Riehenring nicht gefolgt. Zwischen 1980 und 2010 wurden insgesamt nur 94 Baudenkmäler unter Schutz gestellt, darunter befinden sich allein 16 nachmittelalterliche Kirchenbauten wie die Elisabethenkirche oder die Kirchenbauten von Hermann Baur aus dem 20. Jahrhundert. Von den neu in die Denkmalliste eingetragenen Denkmälern wurden die meisten mit Unterstützung der Eigentümerschaft unter Schutz gestellt.

Mit dem Gesetz von 1980 erhielt die Denkmalpflege klare gesetzliche Grundlagen: Geregelt wurden die Zuständigkeiten, die Definition eines Baudenkmals, die spezifischen Schutzarten, die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel sowie die Rechte und Pflichten der Gemeinden. Auch das Subventionswesen, das als Ansporn zur Erhaltung von Baudenkmälern wesentlich dazu beigetragen hat, wertvollen und attraktiven Wohn- und Arbeitsraum nicht nur zu erhalten, sondern auch zu entwickeln, wurde im Denkmalschutzgesetz erstmals verankert. Seither arbeitet die Denkmalpflege nach internationalen Standards und konnte grosse Erfolge beim Erhalt der historisch bedeutenden Bausubstanz des Kantons Basel-Stadt verbuchen.



Das Projekt «Märthof» am Marktplatz weckte den Widerstand breiter Kreise der Bevölkerung gegen den weiteren Abbruch der Altstadt. Diese Fotomontage zeigt das erste Projekt von 1970.

Im Bereich Natur- und Heimatschutz hält Art. 78 der Bundesverfassung explizit fest, dass die Aufgabe der Denkmalpflege in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

Die Schweiz hat zudem die Europarats-Konventionen von Malta und Granada unterzeichnet. Die Malta-Konvention betrifft den Schutz des archäologischen, die Granada-Konvention die des baugeschichtlichen Erbes in Europa. Beide sind 1996 in Kraft getreten. Die beiden Konventionen müssen in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Die Granada-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten zur Erfassung und zum Schutz des baukulturellen Erbes. Artikel 8 stellt eine Verpflichtung dar, die besonderen Probleme der Erhaltung baugeschichtlichen Erbes im Rahmen der Umweltschutzpolitik zu berücksichtigen. Ausserdem soll gemäss den Artikeln 15 und 16 die Öffentlichkeit für die Belange der Baugeschichte sensibilisiert werden.



An der Streitgasse 8 blieb nach den Abbrüchen der 1960er Jahre nur ein schmales Altstadtthaus – eingeklemmt zwischen modernen Geschäftshäusern – stehen.

4 – Die Wirkung des Denkmalschutzgesetzes von 1980 1980 – 2011

Die Wirkung des Denkmalschutzgesetzes für die Altstadt zeigt sich ab 1980 sehr deutlich: Die Abbruchwelle konnte gestoppt werden. Die Bualterspläne für den Altstadtbereich zeigen ein abruptes Abnehmen der Eingriffe in die historische Substanz innerhalb der ehemaligen mittelalterlichen Stadtmauern. Mit Beratung und Begleitung der Denkmalpflege konnten zahlreiche Altstadt Häuser restauriert und zu attraktivem Wohn- und Arbeitsraum gestaltet werden. Einer der grössten Erfolge waren die Wiederherstellung und Rettung des St. Albantales, das nach ursprünglichen Plänen zu Beginn der 1960er Jahre einer Neuplanung hätte geopfert werden sollen.



Diese Deckenmalerei an der Unteren Rheingasse 10 wurde dank der Bauforschung der Denkmalpflege 1985 entdeckt und vor der Zerstörung bewahrt.

Als Beispiel für die positive Wirkung des Gesetzes kann ein Fall aus den frühen 1980er Jahren dienen: Die Firma Möbel Pfister hatte die Altstadt Häuser Untere Rheingasse 8 und 10 aufgekauft und plante deren Auskernung. Aufgrund des neuen Denkmalschutzgesetzes wurden die Häuser von der Denkmalpflege eingehend untersucht. Zur Überraschung der Bauforschung kam im Keller mittelalterliche Substanz aus der Entstehungszeit Kleinbasels zum Vorschein. In den Obergeschossen wurde eine Fülle von barocken Deckenmalereien entdeckt. Aufgrund dieser reichhaltigen Befunde entschloss sich die Bauherrschaft, das Projekt in Absprache mit der Denkmalpflege umzuarbeiten und auf eine Auskernung zu verzichten. Die Deckenmalereien wurden restauriert. Die historischen Innenräume waren auch für Möbel Pfister sehr willkommen und bilden eine Aufwertung der Ausstellungsräume.

Zur besonders bedrohten Baugattung in Basel gehörten und gehören nach wie vor die Villenbauten des Historismus. Dank dem Denkmalschutzgesetz konnte in den 1980er Jahren die Villa Hirzbrunnen gerettet werden. 1987 plante das Claraspital den Abbruch der Villa. Sie war



Die Villa Hirzbrunnen konnte 1987 dank der Unterschutzstellung durch den Regierungsrat vor dem Abbruch bewahrt werden.

1861 als Landhaus für den Seidenbandfabrikanten Peter Vischer-Burckhardt inmitten eines Parks erbaut worden. Das Gebäude gehört zu den letzten Zeugen einer vornehmen klassizistischen Villa in Basel. Die Ausstattung ist weitgehend im Zustand der Bauzeit erhalten. Die Gefährdung der Villa löste in der Öffentlichkeit grosse Empörung aus. Der Regierungsrat stellte das Baudenkmal gegen den Willen der Eigentümerschaft auf Grundlage des Denkmalschutzgesetzes unter Schutz. 1989 bestätigte das Appellationsgericht die Aufnahme der Villa ins Denkmalschutzverzeichnis. Die Villa wurde restauriert und 1992 vom Claraspital als Ärztehaus eröffnet.

Die Kriterien für die Unterschutzstellung eines Objektes sind im Gesetz über den Denkmalschutz von 1980 formuliert. Die verwendeten Begriffe entsprechen grundsätzlich denen in Gesetzen anderer Schweizer Kantone und europäischer Länder. Die zentrale Formulierung ist im § 5 des Basler Gesetzes über den Denkmalschutz enthalten: «Denkmäler sind Einzelwerke, Ensembles und deren Reste, die wegen ihres kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Wertes erhaltenswürdig sind.» Die Denkmalpflege beurteilt den architektonischen Bestand einer Epoche nach diesen Kriterien und bestimmt auf ihrer Grundlage die charakteristischen wichtigen Zeugen. Auf ein Objekt können auch mehrere Kriterien zutreffen.

Kulturelle Zeugenschaft meint, dass ein Bauwerk eine spezifische kulturhistorische Leistung des Gemeinwesens repräsentiert. Im Falle der im Denkmalverzeichnis aufgeführten Papiermühle Galizian im St. Albantal besteht diese in der Bedeutung der Papierproduktion als Grundlage für den Buchdruck und damit die humanistische Kultur Basels im 16. Jahrhundert.

Die geschichtliche Zeugenschaft eines Objektes verweist auf einen besonderen politischen und historischen Zusammenhang, der für die Erinnerung des Gemeinwesens von grosser Bedeutung ist. Charakteristische Beispiele für Basel sind etwa das Rathaus als Sitz des politischen Wirkens oder die ehemalige Seidenband-

fabrik hinter dem Bärenfelsenhof auf dem Münsterhügel, ein wichtiger Zeuge der Basler Industriegeschichte.

Bei der künstlerischen Bedeutung steht der gestalterische, kunst- und architekturhistorische Eigenwert im Vordergrund. Als drei Beispiele wären hier der Ramsteinerhof als mustergültiges barockes Herrschaftshaus, die Antonius-Kirche von Karl Moser als erster Betonkirchenbau der Schweiz, aber auch eine übriggebliebene gotische Deckenmalerei als Zeugnis mittelalterlicher Dekorationskunst in einem Altstadtthaus zu nennen.

Städtebauliche Bedeutung meint, dass das Objekt prägend für das Stadtbild ist oder eine spezifische planerische Absicht für die Gestaltung der Stadtstruktur bestand. Dabei kann es sich um grosse Bauten wie den Bahnhof SBB handeln, die städtische Plätze dominieren oder um einen Haustypus wie die Baumgartner-Häuser, der ganze Quartierstrukturen prägt.

Auskernungen von historischen Bauten stellen allerdings immer noch ein vordringliches Problem dar. Hier wird es die Aufgabe der Denkmalpflege sein, Überzeugungsarbeit zu leisten. Ein historisches Gebäude ist ein Ganzes, das aus einer Fassade, der Primärkonstruktion und seiner Ausstattung besteht. Historische Täfer, Parkettböden, Stuckdecken, Wandmalereien, Kachelöfen sind genau so schutzwürdig wie gotische Staffelfenster in einer Fassade eines Hauses aus dem 16. Jahrhundert.



Auskernung eines Hauses an der Martinsgasse 13 (1982). Historische Baudenkmäler bestehen nicht nur aus Fassaden, sondern aus einer Raumabfolge und oft wertvollen Ausstattungselementen wie Täfer, Stuckdecken, Parkett, Wandmalereien. Ein Haus ohne Innenleben hat nur noch einen geringen historischen Zeugniswert.

Abbruch und Erhaltung historischer Bauten in der Altstadt zwischen 1872 und 2011

Der Baualtersplan rechts illustriert eindrücklich, wie der Abbruch der Altstadt vor allem 1945 bis 1980 rasant voranschritt und erst mit dem Erlass des Denkmalschutzgesetzes aufgehalten werden konnte. Ausgangssituation ist der Stadtplan von Rudolf Falkner, der die bauliche Situation der Altstadt um 1872 festhält. In diesen Plan wurden die Bauten eingetragen, die bis 1914, zwischen 1914 und 1945, zwischen 1945 und 1980 (Erlass des Denkmalschutzgesetzes) sowie in der Zeit nach dem Erlass des Gesetzes bis heute abgebrochen worden sind.

Ab den späten 1950er Jahren wurde die Aeschenvorstadt und ihre Umgebung vollkommen neu gebaut. Heute ist kaum mehr erlebbar, dass es sich hier um einen ehemaligen Teil der Basler Altstadt handelte.



Die gut erhaltene Altstadtpartie um den Gemsberg konnte dank der Einrichtung einer Schutzzone geschlossen erhalten werden.





Stadtplan von Rudolf Falkner von 1865 - 1872

Altstadt Grossbasel bis zur äusseren Stadtmauer, Altstadt Kleinbasel im Umfang der mittelalterlichen Befestigung

- alle 2010 noch bestehenden Bauten aus der Zeit vor 1872
- alle bis 1914 abgebrochenen Bauten
- alle bis 1945 abgebrochenen Bauten
- alle bis 1980 abgebrochenen Bauten
- alle bis 2010 abgebrochenen Bauten

Abbruch und Erhaltung historischer Bauten in einem Aussenquartier

Das Quartier am Ring entstand 1860 bis 1930 als ein Wohnquartier mit zwei- und dreigeschossigen spätklassizistischen Reihenhäusern. Als das Quartier 1939 aufgezonnt wurde, entstanden massive Einbrüche in der bestehenden Bebauung. Mehr als die Hälfte der ursprünglichen Bau-



Das Quartier am Ring: Austrasse 106 bis 128 heute. Wegen der 1939 erfolgten Aufzonung wurden einzelne Reihenhäuser durch grössere Neubauten ersetzt. Damit ging die ursprünglich einheitliche Bebauung verloren. An den meisten historischen Bauten wurden ausserdem der Verputz abgeschlagen und das rustizierende Sockelgeschoss entfernt.

substanz ist seither verschwunden. Dank dem Denkmalschutzgesetz von 1980 konnten besonders wertvolle Ensembles und Einzelbaudenkmäler inzwischen geschützt werden.

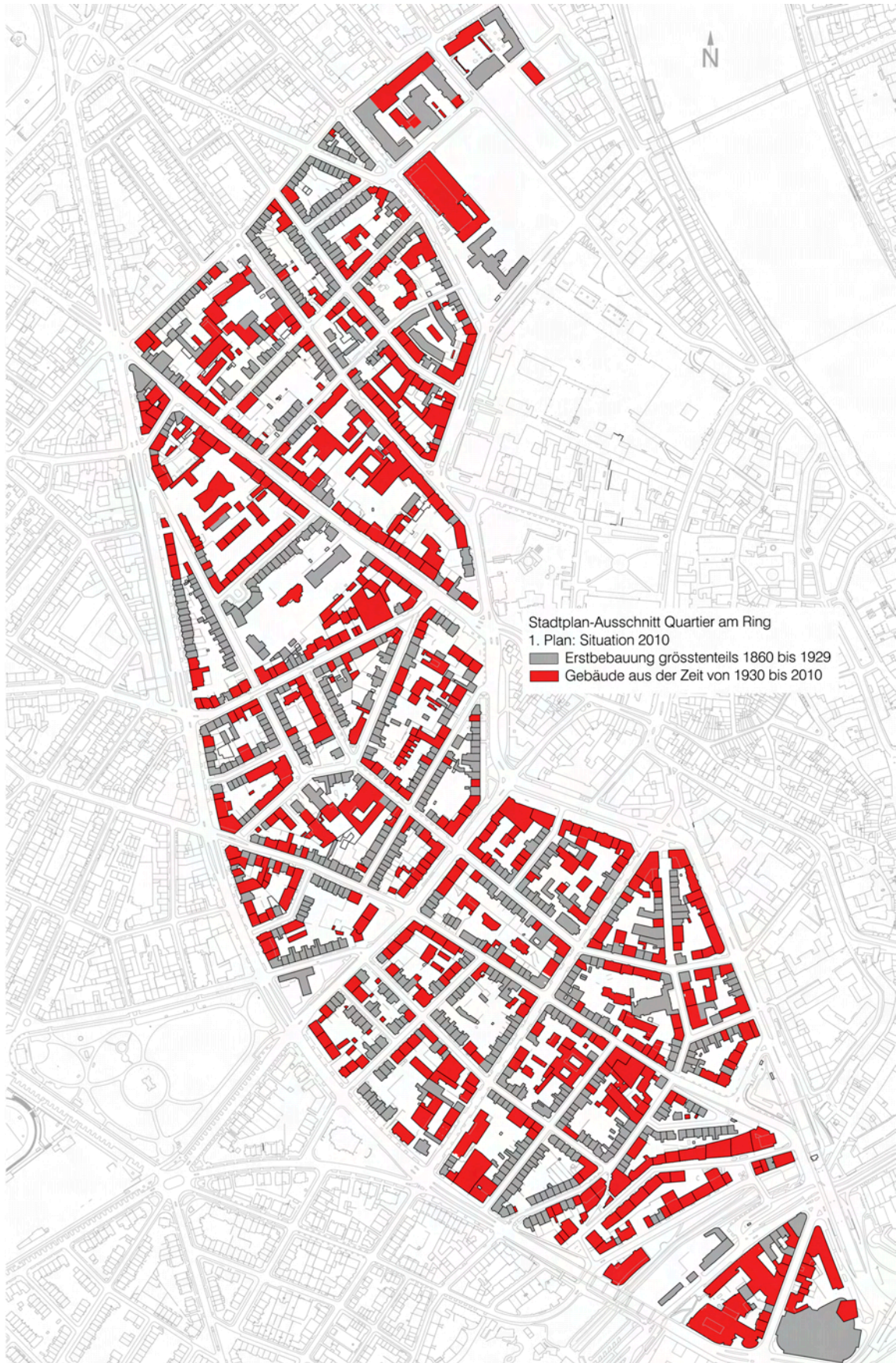
Der Plan auf Seite 11 zeigt die Abbrüche nach 1930 im Quartier am Ring. In einem weiteren Plan auf Seite 12 sind die Inventarobjekte, Schutzobjekte und die Schutzzonen dargestellt.

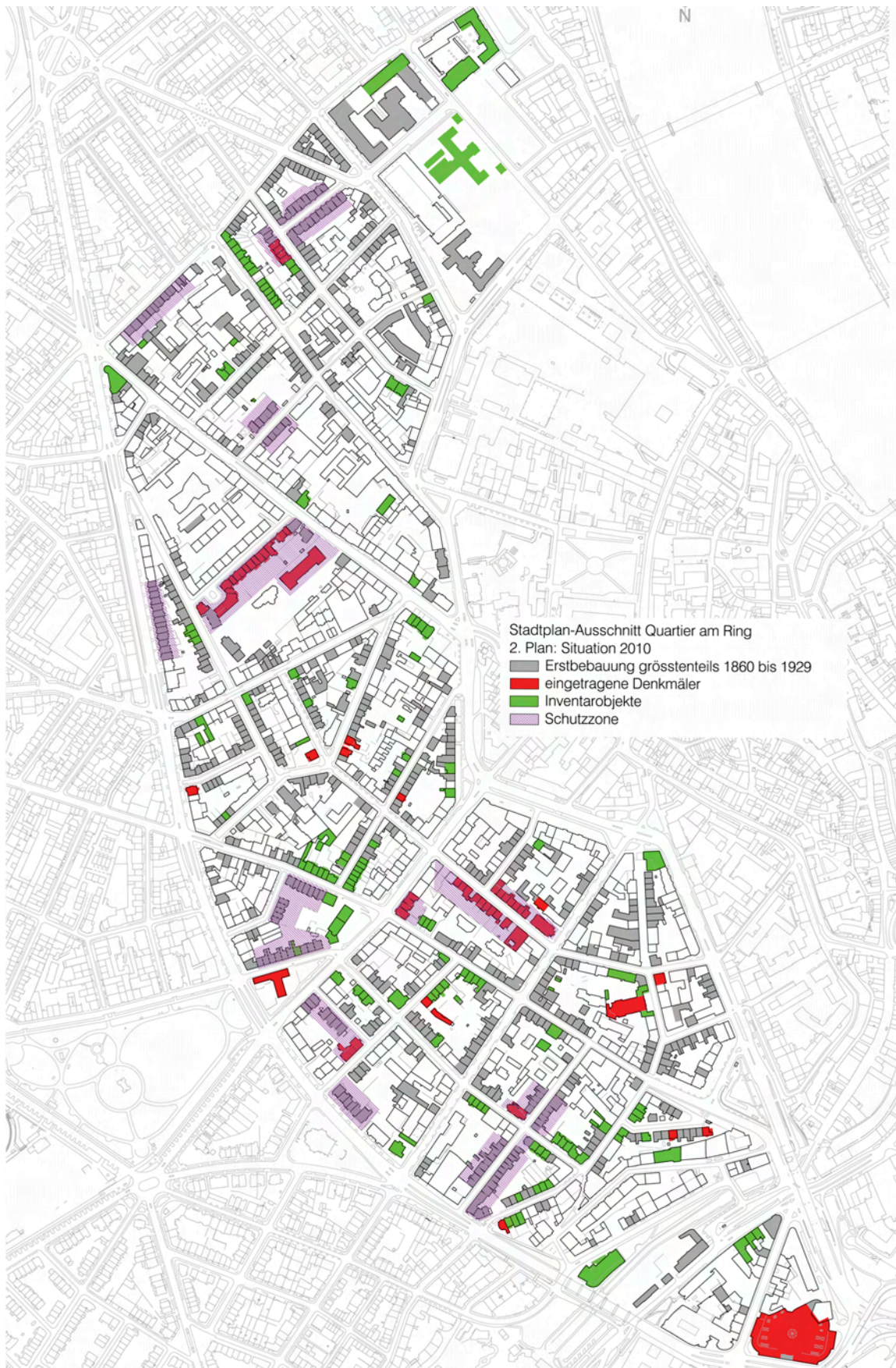


Das Quartier am Ring: Austrasse 106 bis 128 im Zustand 1958. Die einheitliche klassizistische Reihenhausbauung erinnert an englische Vorbilder.



Quartier am Ring: Diese gut erhaltene klassizistische Häuserreihe an der Eulerstrasse blieb dank der Schutzzone intakt erhalten.





Beispiele aus der Praxis: Restaurierte denkmalgeschützte historische Bauten

Seit Bestehen des Denkmalschutzgesetzes von 1980 konnte die Denkmalpflege Umbauten und Restaurierungen von zahlreichen Baudenkmalern begleiten, die attraktiven Wohn- und Arbeitsraum geschaffen haben. Nachfolgend seien drei Beispiele vorgestellt: ein Altstadtthaus, ein Haus aus einem Quartier der Stadterweiterung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts sowie ein Wohnhaus des Neuen Bauens in Riehen.

1 – Ein restauriertes Altstadtthaus: «Des Brunnenmeisters Turm», Schützenmattstrasse 10

Das ehemalige Handwerkerhaus aus dem 13./14. Jahrhundert wurde noch vor der inneren Stadtmauer gebaut und 1408 beim Verkauf an den Brunnenmeister des Spalenbrunnens erstmals dokumentiert. Es hat im Laufe der Zeit viele Veränderungen erfahren. 2010 wurde das Haus von der neuen Eigentümerschaft mit Begleitung der Denkmalpflege sorgfältig restauriert und bietet heute einen zeitgemässen attraktiven Wohnraum. Bei den Umbauarbeiten leistete die Denkmalpflege umfassende Beratung.



«Des Brunnenmeisters Turm»: Schützenmattstrasse 10 in der Spalenvorstadt nach der Restaurierung.



Das Interieur des vornehmen Wohnhauses an der Burgunderstrasse 13 im Quartier am Ring wurde mit der Denkmalpflege sorgfältig restauriert.

2 – Ein restauriertes Mehrfamilienhaus im Quartier am Ring, Burgunderstrasse 13

Das herrschaftliche Zweifamilienhaus veranschaulicht den Wohlstand seines Erbauers Heinrich Tamm, eines der produktivsten Architekten Basels Ende des 19. Jahrhunderts. Seit 1901 war die Liegenschaft im Besitz eines altingesessenen Dachdeckerbetriebs und blieb dadurch weitgehend im Originalzustand erhalten. Die Kantonale Denkmalpflege beriet beim Verkauf des Hauses 2008 die Interessenten und begleitete die bei der Neunutzung anfallenden Umbau- und Restaurierungsarbeiten. Das Vorderhaus wurde restauriert. Die originalen Eichenholzfenster sind mit isolierenden Scheiben aus gezogenem Glas verbessert worden. Die Erschliessung wurde durch den Einbau eines Lifts aufgewertet. Die Wohnungsabschlusstüren wurden mit einem Feuerschutzglas aufgedoppelt, um den Anforderungen des Brandschutzes zu genügen. In das alte Werkstattgebäude wurden zwei Lofts eingebaut und der Garten in seiner Qualität aufgewertet. Die Denkmalpflege unterstützte diese Konzeption, welche zeitgemässes Wohnen im Baudenkmal ermöglicht. Grundlage für die Restaurierung bildete das Gutachten und die Dokumentation der Inventarisierung. Die umfassenden Restaurierungsarbeiten wurden von der grossrätlichen Kommission für Denkmalsubventionen mit einem Beitrag unterstützt.

3 – Ein restauriertes Haus des Neuen Bauens in Riehen

Riehen besitzt besonders viele wertvolle Einfamilienhäuser aus der Zeit nach 1900. Besonders gut lässt sich anhand dieser Wohnbauten die Entwicklung der architektonischen Moderne in Basel verfolgen. Viele von ihnen hatten architekturgeschichtlich für die ganze Schweiz Vorbildcharakter. Das 1928 am Sandreuterweg erstellte Einfamilienhaus von Paul Artaria und Hans Schmidt wurde 1990 mit Begleitung der Denkmalpflege sorgfältig restauriert. Die Farbigkeit im Inneren wurde aufgrund von Restaurierungsuntersuchungen wieder in den Originalzustand zurückversetzt.



Im 1928 von Artaria und Schmidt in Riehen erbauten Wohnhaus wurde die originale Farbigkeit wieder hergestellt und die Bausubstanz sorgfältig konserviert und restauriert.

Nachhaltigkeit und Energieeffizienz am Baudenkmal

Die Pflege der historischen Bausubstanz ist an sich ein wesentlicher Beitrag zur Nachhaltigkeit. Bauten, die vor 1900 erstellt worden sind, sind nachhaltig, da sie aus erneuerbaren Materialien wie Holz, Naturstein, Backstein, Kalkmörtel usw. erbaut worden sind. Die dabei eingesetzte Energie war ebenfalls absolut ressourcenschonend, sodass keine graue Energie in diesen Bauten steckt. Vor allem Bauten nach 1945 erfüllen diese Voraussetzungen bei weitem nicht mehr. Bei schutzwürdigen Bauten aus dem 20. Jahrhundert sind deshalb auch aus denkmalpflegerischer Sicht neue Wege zu beschreiten. So wurden beispielsweise die schutzwürdigen Fassaden der Handwerkerbank in der Aeschenvorstadt 2 bis 4 und des Hauses des Gewerbes an der Elisabethenstrasse 23 vollkommen neu konstruiert. Dabei wurden die Fassaden energetisch saniert und gestalterisch den ursprünglichen Fassaden nachgebaut.

Die Denkmalpflege ist sich bewusst, dass die Anliegen der Energieeffizienz bei historischen Objekten heute ein grosses Gewicht haben. Deshalb hat sie eine enge Zusammenarbeit mit dem für Umwelt und Energie zuständigen Amt gestartet. Unter anderem führt sie 2011 gemeinsam mit dem Amt für Umwelt und Energie einen Führungszyklus zu diesem Thema durch, um interessierten Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern sowie Fachleuten aufzuzeigen, wie historische Bauten sinnvoll energetisch saniert werden können. Gleichzeitig beteiligt sich die Denkmalpflege an einem Forschungsprojekt der ETH zu den Voraussetzungen historischer Bausubstanz im Hinblick auf energetische Sanierungen. Ein Forschungsprojekt der Fachhochschule sanu Biel, das derzeit an der Fachhochschule Nordwestschweiz weiterverfolgt wird, zeigt auf, inwieweit historische Baustrukturen wie die verdichtete Bauweise in den Altstädten gute Voraussetzungen für energieeffiziente Sanierungen bieten: Die Häuser weisen in der Regel geringe Aussenabwicklungen, tiefe Grundrisse und kleine Wohnflächen auf. Aus diesen Gründen war es möglich, das Haus Spalenberg 18 2004 nach dem Minergiestandard zu sanieren.



Das Haus am Spalenberg 18 wurde 2004 nach Minergie-Standard energetisch saniert und denkmalpflegerisch restauriert.

Als Basis einer energetischen Sanierung eines geschützten Baus muss im Rahmen einer Vorstudie das zu sanierende Gebäude mit den beteiligten Fachstellen gemeinsam umfassend untersucht werden im Hinblick auf den tatsächlichen Energieverbrauch und die möglichen Schwachstellen bezüglich Energieeffizienz (Fassadenabwicklung, Raumgrößen, Nutzungsweise usw.), Massnahmen am Bauwerk (Dämmung, Fenster usw.) und Massnahmen an der Haustechnik (Effizienzsteigerung; Prüfung des Einsatzes von erneuerbarer Energie). Dabei wird gemeinsam mit dem Amt für Umwelt und Energie festgelegt, welche und wie weit die energetischen Anforderungen der aktuellen Energieleitbilder und -gesetzgebungen (Bund, Kanton, Gemeinden) eingehalten werden können. Einfache und denkmalpflegerisch meist unbedenkliche Massnahmen wie Estrichboden- und Dachdämmung sowie Dämmung der untersten Geschossdecke gegen unbeheizte Keller oder das Erdreich sind immer möglich.

Beispiel Spalenberg 18

Die bei Altstadthäusern für den Energiehaushalt günstigen Voraussetzungen wurden durch gezielte Massnahmen zum Minergie-Standard (2004) ausgebaut. Das typische Altstadthaus aus dem 14. Jahrhundert mit schmaler, hoher Front und tiefem Grundriss war im Zuge der Altstadtsanierung um 1940 in Etagenwohnungen umgebaut worden. Eine vor wenigen Jahren notwendige, gründliche Renova-

tion erhielt Spielräume durch Eingriffsmöglichkeiten in nicht erhaltungswürdige Bausubstanz. Baubegleitende Untersuchungen ermöglichten spannende bauarchäologische Aufschlüsse, die ins Sanierungskonzept einflossen. Dank der geringen Aussenabwicklung des Hauses konnte auf eine Aussendämmung verzichtet werden.

Beispiel Rebeggasse 5

2009 wurde mit Rücksicht auf den Denkmalwert des geschützten Hauses durch die geschickte Kombination konventioneller Massnahmen eine wesentliche Verbesserung der Energiebilanz erzielt: Isolation von Kellerdecke und Estrichboden, Instandstellung der Vorfenster, Umbau der strassenseitigen historischen Fenster zu Isolierverglasungen und Belassen des Treppenhauses als Kaltraum. Das ansehnliche klassizistische Wohnhaus erhielt seine Gestalt um 1850 unter Einbezug älterer Baustrukturen. Mit zwei rückwärtigen Flügeln umschliesst es einen schönen Innenhof. Das Haus gehörte vermutlich früher zum Wirtschaftshof des Clarahofes.



Das Haus Rebeggasse 5 wurde mit konventionellen Massnahmen energetisch saniert (Dämmung Keller, Estrich, Fensteraufrüstungen). Das Treppenhaus wurde als Kaltraum belassen.

Beispiel Hinterhaus Leonhardsberg 14

Das Hinterhaus im Hof des Hauses Leonhardsberg 14 liegt in der Schutzzone, ist aber nicht selbst schutzwürdig. Es wurde im 19. Jahrhundert als Wohn- und Werkstattgebäude erbaut. Da bei diesem Objekt keine historische Substanz zu erhalten war, konnte eine energetische Optimierung der 15 cm dünnen Gebäudehülle mit Aussendämmung durchgeführt werden. Hier galt es einzig ästhetische Kriterien zu berücksichtigen. Auf dem Dach des Hauses wurde ausserdem eine thermische Solaranlage installiert.



Das Hinterhaus Leonhardsberg 14 liegt in der Schutzzone und wurde mit einer thermischen Solaranlage versehen.



Rekonstruktion der keltischen Befestigung auf dem Münsterhügel aufgrund der archäologischen Untersuchungsergebnisse.

Archäologie

Das 1980 durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt erlassene Gesetz über den Denkmalschutz stellt nicht nur die kantonale rechtliche Basis für die Denkmalpflege dar, sondern ebenso für die Archäologische Bodenforschung, die kantonale Fachstelle für Archäologie. In § 1 wird das generelle Ziel des Gesetzes umschrieben: «Die Denkmäler [...] der Stadt und der Gemeinden sollen als Bestandteil des kulturellen Erbes erhalten und gesichert oder geschont werden.» Als Denkmal werden unter § 5 auch archäologische und naturgeschichtliche Funde und Fundkomplexe von erheblichem wissenschaftlichem Wert definiert. Aber auch andere der unter § 5 aufgeführten Objekte und Ensembles sind nicht per se nur auf den denkmalpflegerischen Bereich eingegrenzt. Für Denkmäler im Bereich der Archäologie ist gemäss § 4 die Archäologische Bodenforschung zuständig. § 6 umschreibt den grundsätzlichen Schutzgedanken: «Denkmäler sind zu erhalten. Ihre kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Werte sind zu erforschen und, wenn möglich, in ihrem gewachsenen Zusammenhang zu sichern.» Wird ein Denkmal dennoch durch Bauten oder Einrichtungen betroffen, so hat die Eigentümerschaft gemäss § 8 die notwendigen Untersuchungen in vertretbarem Rahmen zu dulden. Dies gilt explizit auch bei archäologischen Funden von erheblichem wissenschaftlichem Wert.

§§ 14–23 umschreiben die Bestimmungen für ein durch Regierungsratsbeschluss ins Denkmalverzeichnis eingetragenes Denkmal. Gemäss § 17 kommt eingetragenen Denkmälern ein hoher Schutz zu, indem sie von der Eigentümerschaft so zu unterhalten sind, dass ihr Bestand dauernd gesichert bleibt.

Die Wirkung des Denkmalschutzgesetzes von 1980 im Bereich der Archäologie 1980–2011

Auf Grundlage des kantonalen Gesetzes zum Denkmalschutz von 1980 führte die Archäologische Bodenforschung zwischen 1980 und heute mehr als 1500 Rettungsgrabungen und Untersuchungen durch. Schwerpunkte bildeten dabei die Bereiche der mittelalterlichen Altstadt, speziell des Münsterhügels, sowie der spätkeltischen Siedlung Basel-Gasfabrik beim Voltaplatz. Ausgelöst wurden die Untersuchungen beinahe ausnahmslos durch Bodeneingriffe infolge von Bautätigkeiten Privater oder der Öffentlichen Hand. Die Vielzahl kleinerer Untersuchungen bis zu umfangreichen Rettungsgrabungen haben wesentlich zu einer Erweiterung, aber auch Korrektur des Geschichtsbildes des Kantons Basel-Stadt geführt für Perioden, in denen einzig oder unterstützend mit archäologischen Mitteln und Methoden die Vergangenheit erforscht werden kann. Dies betrifft den Zeitraum des erst-

maligen Auftretens des Menschen in unserer Region bis zur Neuzeit.

Mit dem Fund eines Geröllgerätes in Riehen, das die Präsenz des Menschen vor wohl mehr als 100 000 Jahren belegt, und eines etwas jüngeren Faustkeils sind vor wenigen Jahren bedeutende Zeugnisse aus der Altsteinzeit zu Tage gekommen. Die Vielzahl an Steingeräten aus der Jungsteinzeit, v.a. in Riehen und Bettingen, lässt erstmals die Nutzung einer Siedlungslandschaft durch frühe Bauerngemeinschaften erkennen. Für die Bronzezeit ist die jüngst untersuchte, befestigte Siedlung auf dem Münsterhügel von grosser Bedeutung. Die erst in den letzten Jahren dank Baugrunduntersuchungen festgestellte Tatsache, dass das Rheinknie vor der Bronzezeit noch nicht existierte, sondern der Rhein einen geraderen Verlauf aufwies, war eine Überraschung mit einschneidenden Konsequenzen für die davorliegenden Epochen. Mit der älteren, unbefestigten Siedlung Basel-Gasfabrik und dem jüngeren, befestigten Oppidum auf dem Münsterhügel besitzt Basel zwei der wichtigsten spätkeltischen Fundorte der Schweiz überhaupt, die zudem von europäischer Bedeutung sind und einen festen Platz in der internationalen Erforschung der keltischen Epoche einnehmen. Dem Münsterhügel kommt ebenfalls überragende Bedeutung zu für die Erforschung des Übergangs zur römischen Epoche. Dies unterstreichen auch eine von der Archäologischen Bodenforschung initiierte und unterstützte Dissertation sowie eine Habilitation, die beide vor kurzem abgeschlossen wurden. Während für die nachfolgenden Jahrhunderte Basel in den Schatten der römischen Koloniestadt Augst geriet, begann seine Bedeutung in spätrömischer Zeit mit dem Kastell auf dem Münsterhügel und dem Munimentum in Kleinbasel wieder stark zu zunehmen. Für das nachfolgende Frühmittelalter verfügt Basel über mehrere herausragende Gräberfelder. In demjenigen von Kleinhüningen musste jüngst wegen der Tramverlängerung nach Weil nochmals gegraben werden. Anhand des Beispiels von Basel lässt sich die Entstehung und Entwicklung einer mittelalterlichen Stadt beinahe mustergültig nachvollziehen. Dabei bilden die archäologischen Daten nicht zuletzt seit 1980 die unverzichtbare Basis. Trotz zunehmender Schriftquellen ändert sich daran auch für die Neuzeit wenig, wie neulich das Beispiel der «Dame mit den Goldohrringen» belegt hat.



Der Ostteil der Voltamatte als archäologisches Archiv der spätkeltischen Siedlung Basel-Gasfabrik wurde 2007 vom Regierungsrat in das Verzeichnis der Denkmäler aufgenommen und damit unter Schutz gestellt.

Wie dieser kurze Abriss zu einigen wenigen Resultaten der Archäologischen Bodenforschung der letzten Jahrzehnte belegt, trägt die Erforschung des kulturellen Erbes wesentlich zur Identitätsstiftung und einer Stärkung des historischen Bewusstseins einer zunehmend heterogener werdenden Bevölkerung bei. Dabei ist vielfältige zielorientierte Vermittlung für die verschiedenen Anspruchsgruppen ein wichtiges Anliegen der Archäologischen Bodenforschung. Dem wird mit Grabungsführungen, Infostellen, Veranstaltungen in der Reihe «Archäologie live», anhand von Vorträgen, Presseorientierungen oder Publikationen Rechnung getragen. In Zusammenarbeit mit dem Historischen Museum Basel konnten die neuesten Resultate der archäologischen Forschung ausserdem in zwei grossen Ausstellungen dem breiten Publikum vermittelt werden: 2002 in der Ausstellung *Stadt der Kelten* zur spätkeltischen Siedlung Basel-Gasfabrik und 2008 in einer eigentlichen Überblicks- und Leistungsschau zur kantonalen Archäologie mit dem Titel *Unter Uns*. Zu beiden Ausstellungen sind umfangreiche Begleitpublikationen erschienen. Ergänzt wurden sie durch zahlreiche, gut besuchte Vermittlungsangebote für Schulen, Familien und Einzelpersonen.

Neben der Erforschung des kulturellen Erbes weist das Denkmalschutzgesetz der nachhaltigen Handhabung der archäologischen Zeugnisse einen breiten Raum ein. Ihr Charakter als endliche, einmalige und unwiederbringliche Quelle zur Vergangenheit verlangt einen verantwortungsvollen und schonenden Umgang mit den Zeugnissen früherer Epochen im Boden. Nur so können nachfolgende Generationen sich mit originalen Zeugnissen früherer mensch-

licher Tätigkeit auseinandersetzen und ihr Geschichtsbild (weiter-)entwickeln. Dadurch wird eine Auseinandersetzung der eigenen Gesellschaft mit vergangenen Kulturen möglich, in einer zeitlichen Tiefe, wie es nur die Archäologie ermöglicht. Das Gesetz von 1980 trägt diesem wesentlichen Aspekt einer modernen Archäologie Rechnung. Gestützt darauf versucht die Archäologische Bodenforschung, dieser einmaligen Quelle im Boden schonungsvoll zu begegnen. In zahlreichen, immer einvernehmlichen Lösungen konnten wichtige Zeugen im Boden belassen werden, ohne dass die moderne Nutzung darunter gelitten hätte. Ein gutes Beispiel ist die vom Regierungsrat 2007 in das Verzeichnis der Denkmäler aufgenommene Osthälfte der Voltamatte. Damit trug der Regierungsrat der Bedeutung und dem Schutz der spätkeltischen Siedlung Basel-Gasfabrik Rechnung. Dennoch steht diese für das Quartier St. Johann wichtige Grünanlage der Bevölkerung demnächst gar in aufgewerteter Form zur Verfügung.

Das 1980 erlassene Gesetz hat sich im Bereich der kantonalen Archäologie bewährt. Es bietet auch nach 30 Jahren eine adäquate und ausgewogene Grundlage zur Untersuchung von durch Bauvorhaben tangierten archäologischen Zeugnissen, aber auch für den Schutz und nachhaltigen Umgang mit diesem wertvollen und einmaligen Archiv im Boden.

Schlussfolgerungen

Der Regierungsrat möchte an erster Stelle die grosse Bedeutung betonen, welche dem Denkmalschutzgesetz seit seinem Erlass zukommt.

In den ersten zwei Dritteln des 20. Jahrhunderts kam es in Basel-Stadt zu verschiedenen Abbruchwellen, welche den Basler Denkmälerbestand stark reduzierten. Zwar existierten schon damals Bestimmungen zum Ortsbild- und Denkmalschutz, diese erwiesen sich aber als zu wenig wirksam. Am 20. März 1980 wurde deshalb das Gesetz über den Denkmalschutz erlassen. Rasch erwies es sich als wertvolles und wirksames Instrument, um das kulturelle Erbe und den individuellen im Laufe der Geschichte gewachsenen Charakter der Stadt und der Landgemeinden zu bewahren und an kommende Generationen weiterzugeben. Das 1980 erlassene Gesetz löste aber nicht nur die damals akuten Probleme. Vielmehr wurden der Erhalt und der Schutz von Denkmälern auf so verständige Weise geregelt, dass das Gesetz auch 30 Jahre nach seinem Erlass eine bewährte und von vielen hochgeschätzte Grundlage für den Denkmalschutz in Basel-Stadt darstellt. Die wesentlichen Grundzüge des Gesetzes haben sich bewährt. Das Gesetz ermöglicht der Kantonalen Denkmalpflege Basel-Stadt die Erhaltung und Beratung der bedeutenden Baudenkmäler des Kantons auf der Grundlage internationaler und nationaler Standards. Dabei bilden die Bauforschung sowie die Kunstdenkmälerforschung die wissenschaftliche Basis für die Tätigkeit der Denkmalpflege. Die aktive

Bauberatung der Denkmalpflege bietet ausserdem die wichtige Voraussetzung für die fachgerechte Restaurierung und Modernisierung der bedeutenden Basler Bausubstanz. Das Interesse, das die gesetzlichen Grundlagen und die Arbeitsweise der Kantonalen Denkmalpflege bei internationalen Delegationen aus Shanghai, Dänemark und der Tschechischen Republik alleine im letzten halben Jahr geweckt haben, zeigt dass die Denkmalpflege in Basel über die Grenzen des Kantons hinaus Beachtung findet.

Durch den Erhalt bedeutender historischer Bauten und Baustrukturen konnte der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege in der Stadt Basel sowie in den Gemeinden Riehen und Bettingen attraktiven und lebenswerten Wohn- und Arbeitsraum erhalten. Wertvolle historische Baudenkmäler bilden eine Bereicherung für den Basler Wohnungsmarkt. Bedeutende kulturgeschichtliche Geschäftshäuser stellen ausserdem identitätsstiftende Firmen- und Geschäftssitze dar. Die historisch bedeutenden Stadtteile und Quartiere stellen ausserdem wichtige Grundlagen für das Selbstverständnis des Kantons Basel-Stadt dar. Sie sind aber auch touristisch von grösster Wichtigkeit. Nicht zuletzt leistet die Erhaltung historischer Baudenkmäler auch einen wesentlichen Beitrag für einen nachhaltigen Umgang mit unserer gebauten Umwelt. Die Restaurierung alter Bausubstanz ermöglicht zudem die Erhaltung wichtiger handwerklicher Traditionen im Kanton, die sonst verloren gehen würden.

